

**ERGÄNZENDER BERICHT
ZUM 5. UND 6. BERICHT
DER REPUBLIK ÖSTERREICH
AN DIE VEREINTEN NATIONEN
GEMÄSS ARTIKEL 44 ABSATZ 1B
DES ÜBEREINKOMMENS
ÜBER DIE RECHTE DES KINDES**



Netzwerk Kinderrechte Österreich - National Coalition zur
Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich

Impressum

Netzwerk Kinderrechte Österreich – National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich

(Herausgeber)

<http://www.kinderhabenrechte.at>

info@kinderhabenrechte.at

Vivenotgasse 3

A-1120 Wien

Endredaktion und Koordination:

Elisabeth Schaffelhofer-Garcia Marquez

Redaktionsteam:

Ernst Berger, Hanna Biller, Caroline Culen, Stephanie Deimel, Gudrun Eigelsreiter, Corinna Geißler, Angelika Gerstacker, Katharina Glawischnig, Katrin Grabner, Claudia Grasl, Petra Höflinger, Elisabeth Holzner, Nina Jessenko, Ute Mayrhofer, Gottfried Mernyi, Monika Pinterits, Marie-Therese Rothkappel, Helmut Sax, Manuela Schalek, Stefanie Schmidt, Magdalena Schwarz, Dorothea Steurer, Manuela Wade, Astrid Winkler, Martina Wolf

Englische Übersetzung:

Barbara Erblehner-Swann

Layout:

Elisabeth Frischengruber

© Netzwerk Kinderrechte Österreich –
National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich, Wien 2019

Original: Deutsch

ERGÄNZENDER BERICHT zum 5. und 6. Bericht der Republik Österreich an die Vereinten Nationen gemäß Artikel 44, Absatz 1 b des Übereinkommens über die Rechte des Kindes

Inhalt

Einführung	4
A. Allgemeine Umsetzungsmaßnahmen	6
(Art. 4, 42 und 44 Abs. 6 UN-KRK)	
B. Definition des Kindes	11
(Art. 1 UN-KRK)	
C. Allgemeine Grundsätze	12
(Art. 2, 3, 6 und 12 UN-KRK)	
Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip	12
Partizipation	15
D. Bürgerliche Rechte und Grundfreiheiten	18
(Art. 7, 8, 13–17, 19 und 37 (a) UN-KRK)	
Schutz vor Gewalt im Internet	18
Medienkompetenz	19
E. Gewalt gegen Kinder	21
(Art. 19, 34, 37 (a) und 39 UN-KRK)	
Gewalt in der Erziehung	21
Sexuelle Gewalt	22
Vernachlässigung	23
Kinder als ZeuginInnen häuslicher Gewalt	24
Gewalt unter Kindern/Jugendlichen	25
F. Familiäres Umfeld und alternative Betreuung	27
(Art. 5, 18 (paras. 1–2), 9–11, 19–21, 25, 27 (para. 4) und 39 UN-KRK)	
Kinder- und Jugendhilfe	27
G. Behinderung, grundlegendes Gesundheits- und Sozialwesen	29
(Art. 6, 18 (Abs. 3), 23, 24, 26, 27 (Abs. 1–3) UN-KRK)	
Behinderung	29
Gesundheitswesen	31
Sozialwesen/Armut	35
H. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten	42
(Art. 28, 29 und 31 UN-KRK)	
I. Besondere Schutzmaßnahmen	45
(Art. 22, 30, 38, 39, 40, 37 b)–d), 32–36 UN-KRK)	
Asylsuchende und Flüchtlingskinder	45
Kinderhandel und sexuelle Ausbeutung	53
Jugendgerichtsbarkeit	55
J. Ratifizierung internationaler Menschenrechtsinstrumente	58

A.

B.

C.

D.

E.

F.

G.

H.

I.

J.

Einführung

Wie geht es Kindern und Jugendlichen in Österreich?

Grundsätzlich sehr gut, wenn man vergleicht, wie es Kindern und Jugendlichen in anderen Ländern der ganzen Welt geht. Hier bei uns dürfen alle Kinder in die Schule gehen. Es ist verboten, Kindern weh zu tun, also sie zu schlagen, sie zu beschimpfen oder sie einzusperren. Kein Kind muss arbeiten gehen, damit die Familie überhaupt etwas zu essen hat.

Aber! Aber es gibt leider auch in Österreich viel zu viele Kinder, die trotzdem Gewalt erfahren, viel zu viele Kinder, die es im Winter kalt zuhause haben, viel zu viele Kinder, die kein gesundes Essen und nicht rechtzeitig die richtige Medizin und Therapie bekommen, wenn sie krank sind, viel zu viele Kinder, die keine Unterstützung bekommen, um in die Wunsch-Schule zu gehen oder später einmal den Wunsch-Beruf zu erlernen, viel zu viele Kinder, die weder in der Schule auf Projekt- oder Sportwoche noch mit ihren Familien auf Urlaub fahren oder einmal ins Kino gehen können.

Und in dieser Gruppe von Kindern finden wir leider die meisten Kinder und Jugendlichen, die zu uns nach Österreich aus einem Land mit Krieg geflüchtet sind. Das kann man also sagen, dass es Flüchtlingskindern nicht so gut geht wie österreichischen Kindern, obwohl wir im gleichen Land leben und sie die gleichen Rechte haben.

In dieser einfachen Sprache hat das Netzwerk Kinderrechte Österreich in vergangenen Jahren zum Internationalen Tag der Kinderrechte den Status Quo der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich erklärt. So, dass es eben auch Kinder und Jugendliche leicht verstehen können!

Das Netzwerk Kinderrechte Österreich

Der vorliegende Ergänzende Bericht geht in die Tiefe dieser angesprochenen Problemfelder und ist das Ergebnis eines gemeinsamen Arbeitsprozesses der 44 Mitgliedsorganisationen des Netzwerks Kinderrechte Österreich, des unabhängigen Netzwerks zur Förderung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich. Gegründet hat sich das Netzwerk vor mehr als 20 Jahren im Dezember 1997, um damals zum ersten Mal mit seinem Ergänzenden Bericht an den UN-Kinderrechtsausschuss zu einem fundierten Monitoring beizutragen.

Prozess der Berichtserstellung

Die einzelnen Kapitel wurden von den Mitgliedsorganisationen je nach eigener Expertise in Themengruppen diskutiert und verfasst und von der Vollversammlung des Netzwerks Kinderrechte Österreich im Jänner 2019 gemeinsam beschlossen. Der Aufbau der Kapitel sollte immer dem gleichen Schema folgen: Jedes Kapitel nimmt Bezug auf die letzten Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses aus Oktober 2012, auf den aktuellen Staatenbericht aus April 2018 und auf neue politische Entwicklungen speziell in der neuen Regierungsperiode in Österreich seit Dezember 2017. Konkrete Empfehlungen an den UN-Kinderrechtsausschuss stehen am Ende jedes Kapitels. Dieser gewollte kooperative Ansatz im Verfassen des Berichts führte aber auch dazu, dass sich die Inhalte der Kapitel teilweise überschneiden und durchaus heterogen sind.

Kinderrechtliche Problemfelder 2019: Gewalt, Armut und Asyl

Als Schwerpunkte haben die 44 Mitgliedsorganisationen im Prozess der Berichterstellung die drei Themenfelder Gewalt, Armut und Asyl- und Flüchtlingswesen definiert. Diese Kapitel sind deshalb auch länger als andere Kapitel. Das Thema „Kinderarmut“ zum Beispiel zeigt sehr offen-

sichtlich und klar einen Widerspruch zur Sicht des Staates Österreich: Im Staatenbericht findet sich dazu ein einziger Satz: „213. Angesichts der problematischen Auswirkungen von Armut, ist es erfreulich, dass sich im Berichtszeitraum ein viel versprechender Trend zu einem kontinuierlichen Rückgang der Kinderarmut in Österreich feststellen lässt.“ Im vorliegenden Ergänzenden Bericht wird hingegen auf sieben Seiten (!) auf das Ausmaß von Kinderarmut in Österreich und vor allem auch auf erwartete negative Auswirkungen jüngster politischer Gesetzesvorhaben eingegangen.

„Was ist uns wichtig – Kinderrechte in Österreich aus dem Blickwinkel von Kindern und Jugendlichen“ (Broschüre und Filmspot)

Neben dem Ergänzenden Bericht des Netzwerks Kinderrechte soll unbedingt auch die Stimme von Kindern und Jugendlichen selbst in die Beurteilung der Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich einfließen: Die Broschüre „Was ist uns wichtig – Kinderrechte in Österreich aus dem Blickwinkel von Kindern und Jugendlichen“ und ein Filmspot sind im Auftrag des Netzwerks Kinderrechte Österreich mit finanzieller Unterstützung des Bundeskanzleramts, Bundesministerium für Frauen, Familien und Jugend, entstanden. Die von Kindern und Jugendlichen erstellte Broschüre und der Filmspot wurden ebenfalls dem UN-Kinderrechtsausschuss übermittelt. Nach Meinung der Kinder und Jugendlichen besteht bei den Kinderrechten „Recht auf Gleichheit“, „Recht auf Privatsphäre“, „Recht auf Schutz vor Ausbeutung und Gewalt“, „Recht auf Spiel und Freizeit“ noch der größte Handlungsbedarf.

Grundsätzlich geht es Kindern und Jugendlichen in Österreich sehr gut, aber ...

A. Allgemeine Umsetzungsmaßnahmen (Art. 4, 42 und 44 Abs. 6 UN-KRK)

A.

Ausgangslage

Im Zusammenhang mit grundsätzlichen, strukturellen Maßnahmen zur Gewährleistung der Kinderrechte in Österreich hatte der UN-Kinderrechtsausschuss 2012 insbesondere folgende Problembereiche identifiziert: die Aufrechterhaltung völkerrechtlicher Vorbehalte, die Verankerung von Kinderrechten in der Verfassung ohne soziale Grundrechte, fehlende Strategie und Koordinierung von kinderrechtlichen Umsetzungsmaßnahmen, unzureichende Datenlage, einschließlich zu staatlichen Ausgaben für Kinderrechteumsetzungsmaßnahmen, uneinheitlicher Jugendschutz, sowie ungenügende Kinderrechtevermittlung in Schulen und Aus- und Weiterbildungsprogrammen.

Entwicklungen im Berichtszeitraum

Eine Analyse der seither getroffenen staatlichen Umsetzungsmaßnahmen zeigt, dass es in einzelnen Bereichen zu positiven Fortentwicklungen gekommen ist, denen aber insbesondere auf strukturell-organisatorischer Ebene gravierende Defizite gegenüberstehen.

Anzuerkennen ist die Rücknahme der völkerrechtlichen Vorbehalte durch das Parlament im Jahr 2015, die Vereinheitlichung des Jugendschutzes (Regelungen zu Alkohol, Tabakkonsum, Ausgehzeiten) im April 2018 (mit Ausnahme von Oberösterreich), sowie die Einrichtung eines „**Kinderrechte-Boards**“ als ExpertInnengremium zur Beratung der Familienministerin und potentiell weiterer staatlicher Stellen. Die Arbeit des Boards, das aus VertreterInnen verschiedener kinderrecht-

lich relevanter Institutionen und Disziplinen, einschließlich der Zivilgesellschaft, besteht, orientiert sich unmittelbar an den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses von 2012, behandelt in seinen Sitzungen und thematischen Projektgruppen aber auch aktuelle Anliegen und Entwicklungen (so etwa im Hinblick auf den teilweise problematischen Umgang der Polizei mit Jugendlichen im Rahmen von Identitätsfeststellungen und anderen Maßnahmen nach dem Sicherheitspolizeigesetz). Auf Basis seiner Beratungsfunktion kann das Board keine effektive staatliche Koordination von Umsetzungsmaßnahmen auf Bundes-, Landes- und Gemeindeebene ersetzen, noch kann es mangels gesetzlich abgesicherter Unabhängigkeit oder eigenständiger Ressourcen ein unabhängiges Monitoring im Sinne einer nationalen Menschenrechtsinstitution im Sinne der Pariser Prinzipien erfüllen.¹ Die Arbeit des Boards hat immerhin die Erarbeitung umfangreicher Berichte etwa zur Situation von Kinderflüchtlingen und zu Kinderrechten im Bildungssektor, Rechtsgutachten und die Entwicklung eines webbasierten „Factbooks“ zu kinderrechtsrelevanten Daten ermöglicht. Eine transparente Überblicksdarstellung staatlicher Ausgaben auf allen Ebenen der Verwaltung für Kinderrechtsschutz ist allerdings noch ausständig.

Auf strategischer Ebene bleibt die Kritik am Fehlen einer Kinderrechtestrategie bzw. eines **Nationalen Aktionsplans für Kinderrechte** aufrecht. Die Umsetzung eines 2004 beschlossenen Dokuments wurde kurz danach mangels politischen Willens eingestellt und der Verweis im aktuellen Bericht der Bundesregierung auf einzelne bestehende andere Strategiedokumente (zum Beispiel NAP Behinderung, NAP

¹ Vgl. dazu die Global Alliance of National Human Rights Institutions, <https://nhri.ohchr.org>.

Frauen Gewalt, Kindergesundheitsstrategie) kann umfassende, Zuständigkeiten zusammenführende und kinderrechte-basierte Instrumente nicht ersetzen.

Als Ausdruck politisch-struktureller Geringschätzung von Kinderrechten muss aber insbesondere die 2018 beschlossene Kompetenzverschiebung der verfassungsmäßigen Zuständigkeiten für die **Kinder- und Jugendhilfe** bewertet werden. Nachdem es nach schwerwiegenden Fällen von Gewalt gegen Kinder in der Familie immer wieder zu Debatten über die Effektivität des Gewaltschutzes in Österreich gekommen ist, wurde 2013 die damalige „Jugendwohlfahrt“ reformiert und ein neues Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetz (B-KJHG) verabschiedet (siehe im Detail Kapitel Gewalt gegen Kinder). Dieses sah verstärkt einheitliche, österreichweit gültige Standards insbesondere im Bereich der Gefährdungsmeldung und Hilfeplanung sowie Planungs- und Steuerungsinstrumente vor.² Innerhalb dieses Rahmens beschlossen die Bundesländer in weiterer Folge Ausführungsgesetze. 2018 wurde jedoch, nach politischer Einigung zwischen den Landeshauptleuten und der Bundesregierung mit dem Argument der Kompetenzentflechtung, ohne vorherige Konsultation der Fachkräfte, eine Änderung der Bundesverfassung beschlossen, wonach die Zuständigkeit in Gesetzgebung und Durchführung im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe zukünftig (ab 2020) ausschließlich im Bereich der neun Bundesländer liegen soll (siehe auch Kapitel Allgemeine Grundsätze). Diese schwerwiegende Kompetenzverschiebung stellt die Gewährleistung einheitlicher, diskriminierungsfreier Standards in so zentralen kinderrechtlichen Bereichen wie Gewaltschutz von Kindern und Prävention, Zugang zu sozialen Diensten zur Unterstützung von Eltern und Familien und auch die österreichweite Verankerung und Ausgestaltung von Kinder- und Jugendanwaltschaften in allen Bundesländern in Frage und wurde von einem breiten Bündnis von Kinder- und Jugendanwaltschaften, Kinderschutzeinrichtungen, Trägerorganisationen, Forschung und Praxis abgelehnt, einschließlich des Netzwerks Kinderrechte.³ Eine Enquete des Bundesrates zur Fortentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe im November 2018, in der von zahlreichen ExpertInnen die Kritik

an der geplanten Kompetenzverschiebung wiederholt wurde, konnte die Beschlussfassung der Verfassungsänderung dennoch nicht verhindern. Es ist bezeichnend, dass eine vom damaligen Familienministerium 2015 in Auftrag gegebene und im Herbst 2018 fertiggestellte umfassende Evaluation des B-KJHG, die unter anderem eine Empfehlung zu bundesweit einheitlichen Standards aussprach,⁴ erst nach der parlamentarischen Debatte im Dezember 2018 veröffentlicht wurde. Auch die im Bericht der Bundesregierung als erfolgreiches Instrument zur Einbringung einer kinderrechtlichen Perspektive hervorgehobene „Wirkungsorientierte Folgenabschätzung“/„Jugendcheck“ erwies sich im konkreten Fall (wie auch bei Änderungen des Fremden- und Asylrechts – siehe auch Kapitel Besondere Schutzmaßnahmen) als praktisch wirkungslos – die Gesetzesvorlage begnügte sich mit einer „vereinfachten“ Prüfung ohne eigentlicher Folgenabschätzung, die an sich nur bei Maßnahmen ohne „wesentliche Auswirkungen“ auf Kinder und Jugendliche vorgesehen ist. Als Reaktion auf die Kritik kündigten Bund und Bundesländer für 2019 an, die Einheitlichkeit von Standards durch eine sogenannte Art 15a B-VG-Vereinbarung zu erhalten, die den Abschluss von Verträgen zwischen Bund und Ländern ermöglicht. Damit wird aber eine bisher bestehende klare gesetzliche Verankerung von Standards zugunsten vertraglich-freiwilliger Vereinbarungen zwischen den AkteurInnen aufgegeben, mit Verschlechterungen im Bereich der Rechtsdurchsetzung, Weiterentwicklung von Standards und eines Monitorings. Des Weiteren wird dem Bundeskanzleramt/Familienministerium ein klares Mandat zur Sicherstellung einer Führungsrolle innerhalb der Bundesregierung für Kinderrechtsangelegenheiten im Bereich des Kinderschutzes entzogen. Dies, obwohl es schon bisher dieser Aufgabe nur unzureichend nachkommen konnte, wie die negativen Erfahrungen mit dem problematischen Umgang mit Kinderflüchtlingen und die führende Rolle des Innenministeriums in diesem Bereich gezeigt haben (siehe auch Kapitel Besondere Schutzmaßnahmen).

Schließlich ist ein Mitdenken von Kinderrechten als Aspekt von Menschenrechten in Form eines Unterrichtsprinzips „Politische Bildung“ keine

A.

² Vgl. dazu auch die Hervorhebung der positiven Aspekte im aktuellen Bericht der Bundesregierung, Para. 19.

³ Vgl. dazu die Pressekonferenz vom 26. Juni 2018 „Breites Bündnis gegen eine „Verlängerung“ der Kinder- und Jugendhilfe“ und Presseaussendung, https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20180626_OTS0148/pressekonferenz-breites-buendnis-gegen-eine-verlaenderung-der-kinder-und-jugendhilfe-bild.

⁴ Vgl. dazu Empfehlung 7 (S 122): „... erscheint es sinnvoll, professionelle Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe österreichweit auf den gleichen Grundprinzipien bzw. Standards aufzubauen und diese Standards nicht nach Trägern oder Bundesländern unterschiedlich auszugestalten,“ in: Kapella/Rille-Pfeiffer/Schmidt, Evaluierung des Bundes-Kinder- und Jugendhilfegesetzes (B-KJHG) 2013 – Zusammenfassender Bericht aller Module und Beurteilung, ÖIF 2018; siehe auch Empfehlung 9 zu verbesserter Kooperation mit SystempartnerInnen der Kinder- und Jugendhilfe.

adäquate Umsetzung des Auftrags zur Gewährleistung von **Kinderrechtsbildung** in Schulen und **Aus- und Weiterbildungsangeboten** (siehe auch Kapitel Bildung).

Das **Beschwerdeprotokoll** zur UN-Kinderrechtskonvention (3. Fakultativprotokoll von 2011) bietet einzigartige Möglichkeiten zur Thematisierung und verbesserten Durchsetzung von Kinderrechten in Österreich und auf internationaler Ebene. Österreich zählte 2012 zu den Erstunterzeichnenden. Eine Ratifikation ist seither weiterhin ausständig.

Ein weiterer maßgeblicher Aspekt allgemeiner Umsetzungsmaßnahmen betrifft die internationale Zusammenarbeit Österreichs zu Kinderrechten. Gerade die **Entwicklungszusammenarbeit** (EZA) kann substantiell zur Verwirklichung von Kinderrechten beitragen. Wegen des signifikanten Rückgangs von anrechenbaren Kosten für AsylwerberInnen fiel die Gesamtsumme der EZA-Leistungen/ Official Development Assistance (ODA) von 0,42% des Bruttonationaleinkommens (BNE) von 2016 auf 0,30% im Jahr 2017. Auch wenn immer wieder Absichtserklärungen für eine langfristige Annäherung der ODA auf 0,7% des BNE gemacht wurden, enthält das Regierungsprogramm 2017-2022 keinen verpflichtenden Zeitplan zur Erreichung dieses Ziels. Abseits des finanziellen Aspekts findet sich im Regierungsprogramm keine kohärente Strategie, um das EZA-Fokuspapier Kinder oder die EZA-Leitlinie Menschenrechte gesamtgesellschaftlich umzusetzen.

Österreich ist nicht nur aufgerufen, Kinderrechte durch Maßnahmen der Entwicklungszusammenarbeit zu verwirklichen, sondern auch den Schutz von Kinderrechten in seinen sämtlichen internationalen Aktivitäten sicherzustellen.

Extraterritoriale Staatenpflichten (*Extraterritorial Obligations – ETOs*) beschreiben die menschenrechtlichen Verpflichtungen eines Staates gegenüber Menschen in anderen Ländern mit ihren zur Verfügung stehenden Mitteln. Für Österreichs Landwirtschafts-, Finanz- und Handelspolitik fehlt derzeit ein Kinderrechtsansatz, das heißt, es erfolgt keine systematische und unabhängige Kinderrechtsverträglichkeitsprüfung bzw. fehlen Monitoringmechanismen, um die Auswirkungen österreichischer Politik und Projekte in Drittländern zu prüfen.

Der UN-Kinderrechtsausschuss verpflichtet Staaten dazu, alle notwendigen Rahmenbedingungen zu schaffen, damit Unternehmen angeleitet sind, wie sie Kinderrechte in ihren Planungen bedenken können und sicherstellen können, dass Kinderrechte durch diese nicht verletzt werden. Im Rahmen der österreichischen Wertschöpfungskette gibt es bisher allerdings noch keinen Mechanismus, der sicherstellt, dass es zu keinen Kinderrechtsverletzungen kommt.

Kinder sind bezüglich Klimawandel besonders verletzlich. **Klimatische Veränderungen** stellen eine drastische Bedrohung für grundlegende Rechte von Kindern dar (Entwicklung, Überleben, Gesundheit, Ernährungssicherheit, Wasser und Zugang zu Bildung). Die Debatte um ökologische Kinderrechte fehlt großteils noch in der *UN Framework Convention on Climate Change*, und auch die Klimastrategie der österreichischen Regierung verfolgt noch zu wenig ambitionierte Ziele, etwa hinsichtlich der sogar steigenden Treibhausgasemissionen. Die aktuellen Klimaziele sind nicht ausreichend, um die völkerrechtlich verbindlichen Ziele des Pariser Klimaabkommens zu erfüllen.⁵

⁵ Vgl. dazu <https://www.climate-change-performance-index.org/country/austria-2019>

Forderungen

Auf Basis der vorangehenden Bewertung sieht das Netzwerk dringenden Handlungsbedarf in Bezug auf folgende Maßnahmen:⁶

- 1) Erarbeitung und Umsetzung eines Nationalen Aktionsplans Kinderrechte, als umfassendes Strategie- und Maßnahmenprogramm, unter Einbeziehung der Zivilgesellschaft und von Kindern und Jugendlichen, auf Basis der Erfahrungen des früheren Aktionsplans und ähnlicher Instrumente, insbesondere mit Sicherstellung von Indikatoren zur Fortschrittsmessung und unabhängigem Monitoring der Umsetzung
- 2) Sicherstellung einheitlicher Standards in der Kinder- und Jugendhilfe, insbesondere hinsichtlich Gewaltschutz, Prävention, Nahtstellen zu anderen Sektoren (zum Beispiel Polizei/Justiz, Bildung/Schule, Gesundheit, Sozialhilfe); die Erarbeitung einer Art. 15a-Vereinbarung zur Kinder- und Jugendhilfe soll unter ExpertInnenbeteiligung und Berücksichtigung der Evaluationsergebnisse und weiterer Qualitätssicherungsprozesse erfolgen und einen Mechanismus für Weiterentwicklung/Stärkung der Kinder- und Jugendhilfe, sowie ein unabhängiges Monitoring und Evaluation beinhalten
- 3) Einrichtung einer unabhängigen Kinderrechte-Monitoringstelle nach Vorbild Deutschlands unter anderem zur Sicherstellung der vorerwähnten Maßnahmen (siehe auch Kapitel Familiäres Umfeld und alternative Betreuung; Kapitel Sozialwesen und Armut)
- 4) Kinderrechtsorientierte Überarbeitung des Sicherheitspolizeigesetzes hinsichtlich Umgang mit Kindern, Jugendlichen, Zusammenarbeit mit Kinderschutzeinrichtungen
- 5) Eigenständige Budgetmittel von Bund, Ländern, Gemeinden für kinderrechte-fokussierte Programme zur Bewusstseinsbildung zu Kinderrechten, auf Basis der Partizipation von Kindern und Jugendlichen
- 6) Entwicklung und Umsetzung einer nationalen Forschungsagenda zu Kinderrechten, einschließlich Förderprogrammen zum Ausbau der Erhebung kindspezifischer Daten, Kindheitsforschung, Generationendialog, impact assessment und Evaluationsforschung
- 7) Einführung eines child budgeting-Instruments zur Stärkung der Transparenz staatlicher Ausgaben für den Schutz der Kinderrechte
- 8) Entwicklung und Umsetzung eines Maßnahmenplans für systematische Kinderrechtstrainings für Berufsgruppen, insbesondere für Elementarpädagogik, Lehrende, Soziale Arbeit, institutionelle Betreuung/Pflege, Gesundheitsdienste, Polizei und Jugendstrafvollzug
- 9) Ratifikation des 3. Fakultativprotokolls zur UN-Kinderrechtskonvention, in Verbindung mit Kampagnen/Programmen auf nationaler Ebene für verstärkten Rechtsschutz für Kinder und Jugendliche: Stärkung der Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer, Kinderrechtfokus für alle Besuchskommissionen der Volksanwaltschaft, niedrigschwellige Beschwerde- und Feedbackmechanismen für Kinder in Schulen, sowie in Einrichtungen (zum Beispiel kideranwältliche Vertrauensperson); Ausbau von Beratungs- und Unterstützungsangeboten für Kinder sowie insgesamt Ausbau von Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in der Gewährleistung ihres Zugangs zum Recht
- 10) In Bezug auf die Entwicklungszusammenarbeit:
 - in Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen Entwicklung eines transparenten und intersektionalen Rahmenwerks für ein Kinderrechtstreaming im Projekt- und Programm-Zyklus sowie im Dreijahresprogramm der österreichischen EZA
 - Sicherstellung eines Kinderrechtsfokus in der Umsetzung der Nachhaltigkeitsziele (SDGs)

A.

⁶ Für weitere Empfehlungen zu gesetzlichen bzw. strukturell-organisatorischen Maßnahmen, siehe die nachfolgenden Kapitel.

- Sicherstellung von Kinderrechtsexpertise und Umsetzungsressourcen zur Gewährleistung kohärenter Maßnahmen im Außenministerium, der Austrian Development Agency (ADA) und in den Länderbüros
- Erstellung eines verpflichtenden Zeitplans zur Erreichung des internationalen Ziels der Anhebung der ODA auf 0,7% des BNE

11) In Bezug auf Österreichs extraterritoriale Verpflichtungen:

- Einrichtung systematischer und unabhängiger Kinderrechtsverträglichkeitsprüfungen und Monitoring-mechanismen, sowie Einrichtung interministerieller, abteilungsübergreifender Arbeitsgruppen, die Politikkohärenz, Kontinuität und Austausch von best practices und lessons learned gewährleisten
- Entwicklung von Instrumenten für eine kinderrechtliche Sorgfaltsprüfungspflicht, um österreichische Unternehmen zu verpflichten, transparente Risikomanagementsysteme zu etablieren, in Bezug auf eigene Unternehmensaktivitäten, sowie jener von Zulieferketten
- Überprüfung aus kinderrechtlicher Perspektive und Stärkung der österreichischen Klimastrategie, um die Ziele des Pariser Klimaabkommens auch im Interesse der Gewährleistung von Kinderrechten erfüllen zu können

A.

B. Definition des Kindes

(Art. 1 UN-KRK)

Wir verweisen auf die weiterhin aufrechten Ausführungen aus dem 3. und 4. Ergänzenden Bericht des Netzwerks Kinderrechte an den UN-Kinderrechtsausschuss (2011).

B.

C. Allgemeine Grundsätze

(Art. 2, 3, 6 und 12 UN-KRK)

C.

Kindeswohl-vorrangigkeitsprinzip

Der Ausschuss empfiehlt in seinen abschließenden Bemerkungen, dass Österreich Anstrengungen unternimmt, damit das Kindeswohlvorrangigkeitsprinzip in geeigneter Weise in allen legislativen, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren eine Integrierung und konsequente Anwendung findet, ebenso wie in sämtlichen Strategien, Programmen und Projekten, die für Kinder relevant sind und Auswirkungen auf diese haben.

Eine 12-Punkte-Checkliste in §138 Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch (ABGB) präzisiert gesetzliche Kriterien zur Sicherung des Kindeswohls. Die Liste ist umfassend und vielversprechend. Eine konsequente Planung österreichweiter Maßnahmen zur Umsetzung und Sicherung dieser Kriterien fehlt:

§138 ABGB

In allen das minderjährige Kind betreffenden Angelegenheiten, insbesondere der Obsorge und der persönlichen Kontakte, ist das Wohl des Kindes (Kindeswohl) als leitender Gesichtspunkt zu berücksichtigen und bestmöglich zu gewährleisten. Wichtige Kriterien bei der Beurteilung des Kindeswohls sind insbesondere

1. eine angemessene Versorgung, insbesondere mit Nahrung, medizinischer und sanitärer Betreuung und Wohnraum, sowie eine sorgfältige Erziehung des Kindes;
2. die Fürsorge, Geborgenheit und der Schutz der körperlichen und seelischen Integrität des Kindes
3. die Wertschätzung und Akzeptanz des Kindes durch die Eltern;
4. die Förderung der Anlagen, Fähigkeiten, Neigungen und Entwicklungsmöglichkeiten des Kindes;

5. die Berücksichtigung der Meinung des Kindes in Abhängigkeit von dessen Verständnis und der Fähigkeit zur Meinungsbildung;
6. die Vermeidung der Beeinträchtigung, die das Kind durch die Um- und Durchsetzung einer Maßnahme gegen seinen Willen erleiden könnte;
7. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, Übergriffe oder Gewalt selbst zu erleiden oder an wichtigen Bezugspersonen mitzerleben;
8. die Vermeidung der Gefahr für das Kind, rechtswidrig verbracht oder zurückgehalten zu werden oder sonst zu Schaden zu kommen;
9. verlässliche Kontakte des Kindes zu beiden Elternteilen und wichtigen Bezugspersonen sowie sichere Bindungen des Kindes zu diesen Personen;
10. die Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen des Kindes;
11. die Wahrung der Rechte, Ansprüche und Interessen des Kindes sowie
12. die Lebensverhältnisse des Kindes, seiner Eltern und seiner sonstigen Umgebung.

Folgende Zahlen zeichnen ein Bild, das in krassem Gegensatz zu den oben genannten Kriterien steht:

Armut

324.000 Kinder und Jugendliche in Österreich sind armutsgefährdet. 130.000 Kinder und Jugendliche leben in manifester Armut. Armutsgefährdete Kinder sind schlechter mit Nahrung, medizinischer Betreuung und Wohnraum versorgt, sie sind häufig von gesellschaftlicher Teilhabe ausgeschlossen und haben nachweislich schlechtere Entwicklungsmöglichkeiten. Zudem ist Armut ein Risikofaktor, was Fürsorge, Geborgenheit und Schutz des Kindes bzw. Wertschätzung und Akzeptanz durch die Eltern betrifft (siehe auch Kapitel Sozialwesen und Armut)

Gewalt

Gewalt als Mittel in der Erziehung ist seit dem Gewaltverbotsgesetz von 1989 deutlich zurückgegangen, sie ist aber dennoch vorhanden, zwar heute kaum mehr als bewusst gewählte Maßnahme, jedoch aus Überforderung der Eltern. Aus der Gewaltprävalenzstudie 2011 ergibt sich, dass 72,6% der befragten Frauen und 73,7% der befragten Männer bis zum Alter von 16 Jahren körperliche Gewalt in der Familie erlebten (siehe auch Kapitel Gewalt).⁷

Fremdunterbringung

Ob ein Kind zu seinem Schutz aus der elterlichen Betreuung genommen und fremduntergebracht werden muss, oder ob Maßnahmen in der Familie den Schutz des Kindes sicherstellen können, ist österreichweit sehr unterschiedlich geregelt. So kritisierte erst 2017 die Volksanwaltschaft, dass in Wien, der Steiermark und Vorarlberg besonders viele Kinder fremduntergebracht wurden. Die Unterbringung erfolgte zum Teil weit entfernt von den Eltern. Dies steht in deutlichem Widerspruch zu einigen der genannten Kindeswohlkriterien, insbesondere dem Kontakt zu beiden Elternteilen oder der Vermeidung von Loyalitätskonflikten und Schuldgefühlen (siehe auch Kapitel Familiäres Umfeld und alternative Betreuung).

Obsorge bei Trennung der Eltern

Zwei wesentliche Beratungsangebote sollen das Kindeswohl bei Trennung der Eltern und im Fall von Konflikten rund um die Obsorge sichern: Mit § 95 Abs. 1a Außerstreitgesetz (AußStrG) soll dem Kindeswohl in der Alltagsrealität scheidungswilliger Eltern entsprochen werden. § 107 Abs. 3 AußStrG beinhaltet den verpflichtenden Besuch einer Familien-, Eltern- oder Erziehungsberatung, wenn das Kindeswohl in Obsorge- und Kontaktrechtsverfahren gefährdet ist. Diese Beratung wird von eigens ausgewählten BeraterInnen angeboten. Die Kosten für diese verpflichtende Beratung haben allerdings die Eltern zu tragen. Eine verpflichtende Beratung mit Belastung der Kosten für die Eltern ist aus fachlicher Sicht kritisch zu werten. Manche Eltern können die Kosten nicht tragen, diese Diskrepanz birgt neues Konfliktpotential zwischen den getrennten Elternteilen. Auch sind die Honorare der anerkannten BeraterInnen nicht geregelt, weshalb Eltern mitunter mit sehr hohen Kosten konfrontiert werden.

Kinder sind bei hochkonflikthaften Trennungen ihrer Eltern und darauffolgenden Obsorge- und Kontaktrechts-Streitigkeiten besonders belastet. Neben der Erziehungsberatung gem. § 107 Abs. 3 AußStrG gibt es weitere Angebote, die zur Wahrung der Kinderrechte und zum Schutz der Kinder in Anwendung gebracht werden können. Dazu zählen der Kinderbeistand und die Familiengerichtshilfe. Dennoch passiert es immer wieder, dass Kinder in oft jahrelangen Obsorge- und Kontaktrechtskonflikten zerrieben werden mit den Folgen, dass sie gegen ihren Willen einen Elternteil sehen müssen oder machtlos der Kontaktverhinderung zu einem Elternteil ausgeliefert sind.

Kinder- und Jugendhilfe

Das 2013 beschlossene neue Kinder- und Jugendhilfegesetz des Bundes, in dem unter anderem das Vier-Augen-Prinzip eingeführt wurde, das die Aufnahme von Regelungen über die Gefährdungsabklärung und Hilfeplanung, die Anpassung der Verschwiegenheitsbestimmung sowie die Schaffung von Auskunftsrechten für Kinder und Jugendliche enthält, ist derzeit gefährdet.

Auf Grund der im Dezember 2018 beschlossenen Verfassungsänderung soll, gegen die einhellige Meinung unzähliger Fachleute, die Kinder- und Jugendhilfe als Wächterin über das Kindeswohl aus der geteilten Verantwortung zwischen Bund und Länder ausschließlich in die Länderkompetenz übergeführt werden. Zur Qualitätssicherung wird eine Einigung auf Qualitätskriterien in Aussicht gestellt, welche allerdings weniger verbindlich, jederzeit kündbar ist und keine subjektiven Ansprüche begründet. Ob und welche Rolle der Bund künftig zur Wahrung der Kinderrechte und des Kinderschutzes spielen wird, welche Inhalte des Kinder- und Jugendhilfegesetz erhalten bleiben, ist noch offen.

Aus unserer Sicht widerspricht diese Kompetenzverschiebung den Empfehlungen des UN-Kinderrechtsausschusses aus 2012, die einen deutlichen Ausbau der Bundesverantwortung vorschlagen. Zudem sehen wir eine Gefährdung des Kinderschutzes (siehe auch Kapitel Allgemeine Umsetzungsmaßnahmen und Kapitel Familiäres Umfeld und alternative Betreuung).

C.

⁷ Vgl. dazu Kapella/Baierl/Rille-Pfeiffer/Geserick/Schmidt, Gewaltprävalenzstudie 2011, S. 230.

Forderungen

- 1) Konkrete Maßnahmen zur Bekämpfung der Kinderarmut in Österreich und zur praktischen Umsetzung der oben genannten Kriterien
(Eine Maßnahme wäre die Einführung einer Kindergrundsicherung.)
- 2) Ausbau der Frühen Hilfen in Österreich
- 3) Ausbau an flächendeckend kostenfrei zugänglichen Elternbildungs- und Beratungsangeboten
- 4) Schaffung eines österreichweit geltenden Rahmens mit einheitlichen Kriterien und Unterstützungsangeboten für Familien zur Sicherung des Kindeswohls
- 5) Klare Regelungen für einen sicheren Kontakt fremduntergebrachter Kinder zu ihren Eltern, sowie Bedingungen in der Fremdunterbringung, die tatsächlich das Kindeswohl sicherstellen (Einheitlich zu regeln sind die Gruppengrößen, Einstellungskriterien sowie Aus- und Weiterbildung der MitarbeiterInnen.)
- 6) Lösung zur Kostenübernahme (zumindest im Bedarfsfall), um allen beratungswilligen Elternteilen die Inanspruchnahme einer solchen Beratung zu ermöglichen
- 7) Aktivitäten zur weiteren Sensibilisierung der Gerichte, Familiengerichtshilfe, GutachterInnen für die besonderen Bedürfnisse der Kinder in derartigen Situationen und die mit den Entscheidungen verbundenen Belastungen für Kinder - um die Kriterien 9, 10 und 11 auch hier in der Praxis umzusetzen
Es bedarf einer sorgfältigen Prüfung, wie und wann Informationen aus bestehenden Hilfemaßnahmen im Vorfeld in der Gerichtspraxis berücksichtigt werden können (Stichwort Vernetzung).
- 8) Schaffung von Schnittstellen zwischen den Bundesländern, aber auch Schnittstellen zu anderen Systemen wie Gesundheit, Bildung/Schule, Sozialhilfe/Mindestsicherung etc. als Mindestmaßnahme
- 9) Realisierung eines Nationalen Aktionsplanes gegen Gewalt an Kindern, sowie Erhalt bundesgesetzlicher Grundsätze

C.

Partizipation

Die im 5. und 6. Staatenbericht festgehaltenen Maßnahmen zur Ausweitung der Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche sind zu begrüßen.

Die Möglichkeit der Partizipation aller Kinder und Jugendlichen ist ein Kerngedanke der UN-Kinderrechtskonvention. Trotzdem werden Kinder nach wie vor nicht in allen sie betreffenden Angelegenheiten als mitentscheidende Instanz berücksichtigt. Kinder sind in ihren Partizipationsmöglichkeiten immer noch stark von Erwachsenen abhängig und werden zumeist nur punktuell in Entscheidungen miteinbezogen. Abgesehen von punktuellen, oft projektorientierten Partizipationsmöglichkeiten, ist es erforderlich, Kindern mehr Raum zur Mitentscheidung zu bieten, vor allem, wenn es um sie betreffende Entscheidungen geht. Partizipation, als Querschnittsmaterie, sollte Kindern Mitsprache und Mitentscheidung in allen für sie relevanten Lebensbereichen ermöglichen. Neben dem Engagement junger BürgerInnen auf der einen Seite, erfordert Partizipation in dieser Hinsicht auch das Teilen von Verantwortung und Macht auf der anderen Seite.

Information über Beteiligungsmöglichkeiten

Das Wissen über Beteiligungsmöglichkeiten bildet eine grundlegende Voraussetzung, um Zugänge zu Partizipation zu schaffen. Die Angebote von Beteiligungsmöglichkeiten sollen deshalb allen Kindern und Jugendlichen in altersgemäßer Form bekannt gemacht werden.

Implementierung von Beteiligungsstrukturen

In Bildungs- und Betreuungseinrichtungen sollen verlässliche Beteiligungsstrukturen gemeinsam mit Kindern, Jugendlichen und BetreuerInnen entwickelt und etabliert sein. Mitbestimmung kann dort bereits im Kleinkindalter erlebt und erlernt werden. Ein logischer, notwendiger Schritt wäre, Kindern und Jugendlichen Mitbestimmung in allen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen zu ermöglichen.

Partizipation und Inklusion

Partizipation ist nicht eingrenzbar auf einzelne Lebensbereiche und kann nur dann gelingen, wenn verschiedene EntscheidungsträgerInnen mit Schulen, Kinder- und Jugendarbeit, Jugendhilfeträgern, Eltern und andere zusammenarbeiten.

Das zentrale Instrument der Mitbestimmung und Mitgestaltung wird in einer repräsentativen Demokratie durch das Wahlrecht verkörpert. Dieses schließt allerdings Angehörige von Drittstaaten aus. In Wien sind etwa 60.000 Jugendliche und junge Erwachsene zwischen 16 und 25 Jahren zwar in der Stadt aufgewachsen, aber nicht wahlberechtigt.⁸ Partizipation ist, über die Teilnahme an Wahlen hinaus, ein wichtiger Schlüssel zur Entwicklung des Demokratieverständnisses und politischer Urteils- und Handlungsfähigkeit. Besonders für junge Menschen, die von Mitbestimmung ausgeschlossen sind, erscheint Politik oft als abstrakte Unbekannte. Es braucht daher aktive Miteinbeziehung und Mitentscheidung durch direkte Beteiligungsmöglichkeiten, die Politik für alle erlebbar machen und die Demokratiekompetenz fördern.

Beteiligung lernen

Der Ausbau der Partizipationsmöglichkeiten im non-formalen Bildungssektor, der einen niederschweligen Zugang zur Miteinbeziehung aller Kinder und Jugendlicher eröffnet, spielt eine zentrale Rolle betreffend Inklusion und Selbstwirksamkeit aller in Österreich lebenden Personen. Außerschulische Kinder- und Jugendarbeit ermöglicht durch ihren informellen, freiwilligen Charakter Partizipation niederschwellig, lebensweltorientiert und unabhängig von Staatsbürgerschaft oder sozioökonomischem Status zu erleben und zu erlernen. Offene Kinder- und Jugendarbeit verkörpert in diesem Kontext einen zentralen Bereich der öffentlichen Infrastruktur, der Zugang zu inklusiven partizipativen Prozessen für alle Kinder und Jugendlichen schafft. Im Rahmen der Offenen Kinder- und Jugendarbeit kann Beteiligung beispielsweise in Form von partizipativer Gestaltung des eigenen Lebensumfeldes und Sozialraumes erfolgen. Es gilt daher, eben diese Bereiche auf struktureller Ebene zu stärken, sowie Förderungen zu gewährleisten und auszubauen.⁹

C.

⁸ Vgl. Verein Wiener Jugendzentren (2017): #initiativwahlrecht, Positionspapier lang, <https://www.jugendzentren.at/publikationen-blogbeitraege/publikationen/>.

⁹ Vgl. Benedikt Sturzenhecker, Gesellschaftliches Engagement von Benachteiligten fördern. Band 1: Konzeptionelle Grundlagen für die Offene Kinder- und Jugendarbeit (Bertelsmann Stiftung, 2. Aufl. Gütersloh 2015).

Stärkung und Erhalt von Interessensvertretungen

Unter dem Prinzip „Jugendliche vertreten die Interessen von Jugendlichen“ ist seit 1973 ein Gesetz in Kraft, das die Wahl zum Jugendvertrauensrat regelt. Die im Regierungsprogramm niedergeschriebenen Pläne, dieses Instrument zur Mitbestimmung der Jugendlichen am Arbeitsplatz abzuschaffen, sind zu kritisieren.¹⁰ Die Senkung des aktiven Wahlalters, die allen Jugendlichen ab 16 Jahren ein Stimmrecht bei Betriebsratswahlen gewährt, ersetzt die Funktion der JugendvertrauensrätInnen nicht. Jugendliche brauchen eine Interessensvertretung, die sich ausschließlich der Interessen junger ArbeitnehmerInnen annimmt.

Die Bundes Jugend Vertretung (BJV) als Interessensvertretung aller jungen Menschen von 0-30 Jahren in Österreich ist zwar seit 2001 gesetzlich verankert und in Jugendangelegenheiten den anderen gesetzlichen Interessensvertretungen gleichgestellt. Dennoch mangelt es seitens politischer Institutionen teilweise immer noch an der vollen Einbeziehung der BJV und an der gesetzlichen Absicherung der Finanzierung dieser Interessensvertretung.

Politische Bildung in allen Schulformen

Politische Bildung ist in den meisten Schulformen weiterhin als fächerübergreifendes Unterrichtsprinzip oder Kombinationsfach, nicht aber als eigenständiges Unterrichtsfach verankert. Politische Beteiligung von Kindern und Jugendlichen hängt maßgeblich von politischer Bildung ab. Die Implementierung eines eigenen Unterrichtsfachs „Politische Bildung“ ab der 5. Schulstufe in allen Schulformen erscheint aus dem Blickwinkel der Förderung von Partizipation notwendig, um Interesse an und Kompetenzen zu politischer Teilhabe zu vermitteln und zu erweitern.

Jugendstrategie

Weitergehend muss festgehalten werden, dass der Fortbestand der österreichischen Jugendstrategie¹¹ mit dem zentralen Handlungsfeld „Beteiligung und Engagement“ sowie deren inhaltliche Erweiterung und Weiterentwicklung positiv zu bewerten sind.

Die Erarbeitung einer ähnlichen Strategie für und als Mitbestimmungsmöglichkeit von Kindern erscheint notwendig, um Demokratiekompetenz bereits im Kleinkindalter zu fördern.

Notruf „147 Rat auf Draht“

Der Empfehlung des UN-Kinderrechtsausschusses aus dem Jahr 2005, den Notruf „147 Rat auf Draht“ weiterhin zu unterstützen und Strukturen sicher zu stellen, die den effizienten Betrieb dieses Dienstes gewährleisten, wurde noch immer nicht gänzlich entsprochen. Sie bleibt somit aktuell.

Der Notruf „147 Rat auf Draht“, strukturell Teil von SOS-Kinderdorf, wird vom Bundeskanzleramt – Sektion Frauen, Jugend und Familie, dem Innen-, Unterrichts- und Sozialministerium sowie allen Bundesländern außer Wien finanziert. Allerdings machen diese Förderungen nur 30% des notwendigen Budgets aus. Die entsprechenden Kooperationsvereinbarungen werden jeweils nur auf ein bis maximal zwei Jahre abgeschlossen. 2018 verzeichnete „147 Rat auf Draht“ 81.049 Kontaktaufnahmen.¹²

¹⁰ Vgl. Website des Bundeskanzleramts Österreichs, Zusammen. Für unser Österreich, Regierungsprogramm 2017-2022, S. 103, <https://www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/>.

¹¹ Vgl. Website des Bundeskanzleramts Österreich, online unter: <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/jugend/jugendstrategie.html>.

¹² Vgl. 147 Rat auf Draht (2015): (Cyber-)Mobbing Stimmungsbild. Ergebnisse, http://www.rataufdraht.at/getmedia/fbe9a0c4-6c94-4339-a988-00cf38aa21b2/RaD_Cybermobbing-Umfrage-Fokusgruppen-ERGEBNISSE_1.pdf.

Forderungen

- 1) Schaffung von Partizipationsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche bei Entscheidungen auf allen Ebenen, einschließlich auf europäischer und internationaler Ebene
- 2) Mitbestimmungsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche in allen Bildungs- und Betreuungseinrichtungen
- 3) Flächendeckender Ausbau und Finanzierung der Offenen Kinder- und Jugendarbeit als zentrale beteiligungsfördernde Sozialisationsinstanz
- 4) Stärkere Verankerung und Förderung der Politischen Bildung sowohl im schulischen als auch im außerschulischen Bereich
- 5) Politische Bildung als eigenständiges Schulfach ab der 5. Schulstufe
- 6) Weiterbestand der JugendvertrauensrätInnen und Senkung des Wahlalters bei Betriebsratswahlen
- 7) Gesetzliche Verankerung der Finanzierung der Bundes Jugend Vertretung
- 8) Indexanpassung der Fördermittel für Kinder- und Jugendorganisationen
- 9) Lückenlose Einbeziehung der Bundes Jugend Vertretung in politische Prozesse und Entscheidungen entsprechend ihres sozialpartnerschaftlichen Status
- 10) Entwicklung einer nationalen Kinderstrategie nach Vorbild der österreichischen Jugendstrategie
- 11) Unterstützung und Sicherstellung von Strukturen betreffend den Notruf „147 Rat auf Draht“
- 12) Anstoß zur Diskussion zur Reform des Staatsbürgerschafts- und Wahlrechts auf Grund steigender Zahlen von jungen Menschen ab 16 Jahren in Österreich, die vom Wahlrecht ausgeschlossen sind

D. Bürgerliche Rechte und Grundfreiheiten

(Art. 7, 8, 13–17, 19 und 37 (a) UN-KRK)

D.

Schutz vor Gewalt im Internet

Positiv hervorzuheben sind die neu geschaffenen Straftatbestände zu Cyber-Mobbing und Grooming (§§ 107c, 208a StGB). Den im Staatenbericht genannten 302 Anzeigen nach § 107c StGB standen 2016 aber lediglich sechs Verurteilungen gegenüber. Auf 106 Anzeigen nach § 208a StGB im Jahr 2017 kamen sieben Verurteilungen¹³.

Dem stehen hohe Dunkelziffern gegenüber: 30% der Jugendlichen haben bereits Cyber-Mobbing erlebt.¹⁴ 27% der 11- bis 18-Jährigen haben mindestens schon einmal sexuelle Belästigung im Internet erfahren. Mädchen sind mit 40% dreimal häufiger betroffen als Burschen.¹⁵ Die Erlebnisse reichen von unangenehmen sexuellen Fragen bis hin zu sexuellem Missbrauch. Häufig werden Nacktaufnahmen ungewünscht an Minderjährige geschickt oder diese aufgefordert, welche von sich selbst zu senden. 14% wurden bereits Opfer von Cyber-Grooming. Gleichzeitig weiß mehr als die Hälfte der Ju-

gendlichen nicht, dass dies strafbar ist. Sexuelle Belästigung im Netz wird als „normal“ bewertet. Viele Jugendliche glauben, dass nichts dagegen gemacht werden kann und geben sich oft selbst die Schuld. Nur 8% wenden sich an die Polizei. Erfahrungen der Helpline „147 Rat auf Draht“ und anderer Meldestellen zeigen, dass Opfer von der Polizei oft nicht ernst genommen werden oder dieser die Straftatbestände gar nicht bekannt sind.¹⁶

Zur Zusammenarbeit mit Seitenbetreibenden ist kritisch anzumerken, dass Hass- und Gewaltinhalte trotz politischer Vereinbarungen, wenn überhaupt, nur mit erheblicher Verzögerung gelöscht werden. In dem im Staatenbericht genannten „Prügelvideo“-Fall war das Video tagelang online und wurde mehrere Millionen Mal angeklickt, bevor es von Facebook gelöscht wurde. Meldestellen und Helplines verzeichneten zuletzt auch eine Verschlechterung in der Zusammenarbeit mit Betreibern wie Facebook. Auch die Anzahl an rassistischen Hasspostings im Internet ist in den letzten Jahren stetig gestiegen.¹⁷

¹³ Vgl. Parlamentarische Anfragebeantwortung Sexuelle Belästigung von Kindern und Jugendlichen im Internet (3214/AB-BR/2018), https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/BR/AB-BR/AB-BR_03214/imfname_700224.pdf.

¹⁴ Vgl. 147 Rat auf Draht (2015): (Cyber-)Mobbing Stimmungsbild. Ergebnisse, http://www.rataufdraht.at/getmedia/fbe9a0c4-6c94-4339-a988-00cf38aa21b2/RaD_Cybermobbing-Umfrage-Fokusgruppen-ERGEBNISSE_1.pdf.

¹⁵ Vgl. Institut für Jugendkulturforschung (2018): Sexuelle Belästigung und Gewalt im Internet in den Lebenswelten der 11 bis 18-Jährigen. Studie im Auftrag von SOS-Kinderdorf und Rat auf Draht, S. 27f, www.sos-kinderdorf.at/studienergebnisse.

¹⁶ Vgl. Institut für Jugendkulturforschung (2018): Sexuelle Belästigung und Gewalt im Internet in den Lebenswelten der 11 bis 18-Jährigen. Studie im Auftrag von SOS-Kinderdorf und Rat auf Draht, S. 32-38, www.sos-kinderdorf.at/studienergebnisse; Institut für Jugendkulturforschung (2018): Sexuelle Belästigung und Gewalt im Internet in den Lebenswelten der 11 bis 18-Jährigen. Studie im Auftrag von SOS-Kinderdorf und Rat auf Draht, S. 22, www.sos-kinderdorf.at/studienergebnisse.

¹⁷ Vgl. ZARA (2017): Rassismus Report 2017. Einzelfall-Bericht über rassistische Übergriffe und Strukturen in Österreich, <https://zara.or.at/de/wissen/publikationen/rassismusreport>.

Anerkennend ist die Einsetzung der „Task Force Strafrecht“ mit einem Schwerpunkt auf digitale Gewalt durch die Regierung zu nennen. Die Umsetzung ihrer Empfehlungen bleibt jedoch abzuwarten. Die Weiterfinanzierung der im Staatenbericht genannten Beratungsstelle „#GegenHassimNetz“ ist derzeit offen.

Medienkompetenz

Die im Staatenbericht genannte verbindliche Übung „digitale Grundbildung“ in den Lehrplänen von Neuen Mittelschulen und der Unterstufe Allgemeinbildender höherer Schulen ist ausdrücklich zu begrüßen. Notwendig wäre jedoch eine verpflichtende Medienbildung in den Lehrplänen aller Schulformen und Schulstufen ab der Grundschule.

Zudem ist Medienbildung kein verpflichtender Inhalt in der Aus- und Fortbildung von PädagogInnen. Auch verpflichtende Gewaltpräventionskonzepte für Schulen fehlen.

Die im Staatenbericht genannten Projekte und Programme sind positive Einzelmaßnahmen, ersetzen jedoch keine flächendeckende Bewusstseinsbildung.

Neben der formalen Bildung reicht die Förderung von Medienkompetenz jedoch mindestens gleichermaßen in die außerschulische Jugendarbeit: So zeigt zum Beispiel die Screenagers-Studie aus Wien (2016),¹⁸ dass Jugendliche bei Fragen rund um Medienthemen (von Erfahrungen im digitalen Raum bis hin zu technischem Know-How) eher Erwachsene konsultieren, zu denen sie eine persönliche Beziehung aufgebaut haben. Insbesondere sprechen sie hierbei PädagogInnen aus der außerschulischen Jugendarbeit häufiger an, weil sie ihnen – was Medien betrifft – eine höhere Kompetenz zusprechen (im Verhältnis zu LehrerInnen, ihren Eltern usw.). Außerdem besteht in der Wissenschaft Einigkeit darüber, dass Medienkompetenz – oder Medienbildung – besonders durch informelles Lernen gefördert werden kann. Der außerschulischen Jugendarbeit als Ort von informellem Lernen sollte bei Medienbildung daher eine besondere Bedeutung beigemessen werden.

Um Medienkompetenz nachhaltig zu fördern, reichen themenspezifische Projekte und spezielle Aktivitäten nicht aus. Medienkompetenz kann nur dann erreicht werden, wenn das Umfeld, in denen sich Jugendliche bewegen – also das Setting – medienkompetent agiert. Solange Bildungseinrichtungen nicht ausreichend mit technischen Ressourcen ausgestattet sind, PädagogInnen über unzureichendes Know-How rund um Medienthemen verfügen und das Smartphone vom formalen Bildungsbereich häufig nicht als Lebensrealität von Jugendlichen und somit als potentielle Ressource gesehen wird, sondern eher als „Ding des Bösen“, vor dem Jugendliche „bewahrt“ werden sollen, wird ein medienkompetenzförderndes Setting jedoch nur schwer erreichbar sein. Maßnahmen hierfür wären sicherlich Fort- und Weiterbildungen, Coachings vor Ort, und die bessere technische Ausstattung von schulischen und außerschulischen Jugendeinrichtungen (zum Beispiel flächendeckendes, für Jugendliche nutzbares, W-LAN in Schulen, Jugendzentren & Co).

Menschen, die der „Generation Z“ zugeordnet werden können, gehen mit Hard- und Software wie selbstverständlich um. Die wichtigsten Skills, um sich im digitalen Lebensraum bewegen zu können, werden über informelles Lernen (durch Nachahmen, Beobachtung usw.) angeeignet. Das bedeutet jedoch nicht, dass diese Fertigkeiten für das spätere Leben bei Ausbildung und Beruf ausreichen. Jugendliche müssen daher (aufgrund der Verbreitung von Medien in Beruf und Ausbildung sogar stärker denn je) wichtige Skills auf dem Weg zu einem kompetenten Umgang mit Medien lernen: Hierzu zählt selbstverständlich eine ausreichende Basisbildung (lesen, schreiben usw.), der Umgang mit einer Tastatur (Stichwort „Zehnfingersystem“), der Umgang mit „klassischer“ Software (Textverarbeitungsprogramme, Tabellenkalkulation, Grafikprogramme, usw.) und eine Reihe von Social Skills (Konfliktmanagement, Stressresistenz usw.). Gerade was Basisbildung und „Informatikunterricht“ betrifft, ist der formale Bildungsbereich gefordert, Maßnahmen zu setzen – beispielsweise ein verstärkter fächerübergreifender Unterricht oder der Ausbau von technischen Ressourcen in Bildungseinrichtungen.

D.

¹⁸ Vgl. Stadt Wien (2016): Screenagers – International Research Project, https://www.wienextra.at/fileadmin/web/medienzentrum/PDF/Screenagers_Bericht_DigitaleMedienJugendarbeit.pdf.

Forderungen

Prävention und effektivere Strafverfolgung von Gewalttaten gegen Kinder im Internet durch:

- 1) Bessere Sensibilisierung und Ausbildung der Strafverfolgungsbehörden
- 2) Evaluierung und Weiterentwicklung der Strafgesetze
- 3) Bewusstseinsbildende Maßnahmen zur Vermeidung von Straftaten und Förderung der Anzeigebereitschaft
- 4) Bessere Rechtsdurchsetzung und raschere Bearbeitung von Meldungen von Hasspostings und Gewaltinhalten durch eine stärkere Inpflichtnahme der Seitenbetreibenden
- 5) Medienkompetenz als verpflichtender Bestandteil der Lehrpläne aller Schulformen und -stufen; verpflichtende Gewaltpräventionskonzepte an Schulen; Ausbau der Schulsozialarbeit und -psychologie
- 6) Medienkompetenz als verpflichtender Lehrinhalt in Aus-/Fortbildung von PädagogInnen
- 7) Mehr Ressourcen zur Förderung von Medienkompetenz und Gewaltprävention in der außerschulischen Jugendarbeit
- 8) Ausbau von Fortbildungsangeboten und Bewusstseinsbildung für Eltern/Erziehungsberechtigte im Bereich Medienkompetenz und Online-Gewalt; Aufnahme entsprechender Angebote in den neuen Mutter-Kind-Pass als Anreiz zur Weiterbildung

D.

E. Gewalt gegen Kinder (Art. 19, 34, 37 (a) und 39 UN-KRK)

Gewalt in der Erziehung

Der Ausschuss empfiehlt in seinen abschließenden Bemerkungen, dass der Vertragsstaat Bewusstseinsbildungsprogramme und Aufklärungskampagnen forciert und weiter ausbaut, um positive und alternative Formen von Disziplin und der Achtung der Rechte der Kinder zu fördern, unter der Beteiligung von Kindern und in Einklang mit der allgemeinen Bemerkung Nr. 8 (CRC / C/GC/8, 2006). Ebenso empfiehlt er, der Vertragsstaat möge die Unterweisung von Lehrern und Eltern über die unmittelbaren wie auch die langfristigen negativen Folgen körperlicher Züchtigung von Kindern, einschließlich deren psychischen und physischen Auswirkungen, fortsetzen.

Jegliche Form von Gewalt, also physische und psychische, ist in Österreich seit 1989 verboten. Österreich ist somit der vierte Staat weltweit nach Schweden, Finnland und Norwegen, der gewaltfreie Erziehung gesetzlich verankert hat.

Der Einstellungswandel zu Gewalt in der Erziehung hat sich in den Jahren insoweit verändert, als dass gesamtgesellschaftlich gesehen Gewalt in der Erziehung abgelehnt wird. Eine Studie aus 2014 des Bundesministeriums für Familie¹⁹ zeigt, dass alle Formen der körperlichen Gewaltanwendung: Schlagen mit der Hand (von 78% abgelehnt, ein Zuwachs bei der Ablehnung gegenüber 1977 von 51%), heftige Ohrfeigen (Ablehnung stieg um 34%), leichter Klaps (Ablehnung nahm um 30% zu) deutlich weniger akzeptiert sind, als im Vergleichszeitraum 1977.

Allerdings zeigt dieselbe Studie auch, dass Gewalt, die die Befragten selbst erlebt haben, ein zum Teil gegenteiliges Ergebnis bringt: So haben 62% der Befragten körperliche Züchtigung durch einen leichten Klaps selbst erlebt. Hier war

insgesamt eine Zunahme um 14% im Vergleich zu 1977 zu beobachten. Auch andere körperliche Züchtigungen, wie auf die Finger schlagen, Ohrenziehen, Haarreißen usw. nahmen ebenfalls zu (plus 5%), ebenso Prügeln mit Gegenständen (plus 7%). Besonders stark zugenommen haben die Erziehungsmittel ohne körperliche Einwirkung, längere Zeit nicht miteinander reden (plus 19%), böse sein und tadeln (plus 25%), schreien und ausschimpfen (plus 32%). Schläge mit der Hand (minus 3%), heftige Ohrfeigen (minus 1%) nahmen leicht ab.

Aus diesem Ergebnis kann geschlossen werden, dass massive Gewalt in der Erziehung zwar weitläufig abgelehnt wird, aber immer noch passiert, dass leichtere Formen von Gewalt deutlich stärker abgelehnt werden, als noch 1977, aber zum Teil sogar ansteigen. Das heißt, es gibt wohl ein verändertes Bewusstsein, die Umsetzung des Gewaltverbotes gelingt jedoch nicht flächendeckend.

Die Zahlen dieser Studie zeigen zudem auch, dass psychische Gewalt in der Erziehung ansteigt, ausgelöst etwa durch Überforderung oder mangelndes Bewusstsein über die Auswirkungen psychischer Gewalt.

Eine Studie der möwe Kinderschutzzentren aus 2016²⁰ mit 1.000 Befragten zeigt, dass zwar 95% eine Tracht Prügel vom Vater eindeutig als Gewalt benennen, eine leichte Ohrfeige von lediglich 34% als gewaltvolle Handlung eingestuft wird.

Diese Studie verdeutlicht auch, dass verschiedene Formen psychischer Gewalt, wie zum Beispiel tagelang als Strafe nicht mit dem Kind reden, nur von 26% als Gewalt verstanden werden.

E.

¹⁹ Vgl. dazu DAS RECHT AUF EINE GEWALTFREIE KINDHEIT 25 Jahre gesetzliches Gewaltverbot – eine Zwischenbilanz, <https://www.frauen-familienjugend.bka.gv.at/dam/jcr:cf6bc384-8306-46f5-a6c0-724de34f924d/Gewaltfr%20Kindheit.pdf>.

²⁰ Vgl. dazu Studie Einstellung zu Gewalt und Missbrauch, die möwe Kinderschutzzentren, <https://www.die-moewe.at/de/projekt/studie-einstellung-zu-gewalt-und-missbrauch>.

Forderungen

- 1) Bewusstseinsbildung zu allen Formen von Gewalt in der Erziehung, physisch wie psychisch, zum Beispiel über regelmäßige österreichweite Bewusstseinskampagnen
- 2) Ausbau von niederschweligen und kostenfreien Beratungsangeboten für Kinder, Jugendliche und Eltern
- 3) Ausbau der Frühen Hilfen, um Überforderung frühzeitig zu erkennen und ihr zu begegnen – vorzugsweise inklusive „Willkommensbesuch“ (einmaliger Besuch jeder Familie bei der Geburt eines Kindes), um eine Stigmatisierung zu vermeiden
- 4) Ausbau von Elternbildungsangeboten unter anderem zu gewaltfreier Erziehung

Sexuelle Gewalt

Die österreichische Kriminalstatistik für das Jahr 2016²¹ verzeichnet insgesamt 245 Verurteilungen wegen schweren sexuellen Missbrauchs (§ 206) und sexuellen Missbrauchs (§ 207) an Unmündigen. Zur Anzeige gebracht wurden im Berichtszeitraum insgesamt 595 Fälle²². Nur 8,8% der Frauen, die eine Vergewaltigung erlebten, erstatteten Anzeige²³. Das Verhältnis ist im Bereich der betroffenen Kinder vermutlich noch niedriger. Der Grund liegt daran, dass der Großteil sexueller Gewalt in der eigenen Familie passiert, bei Frauen wie Kindern.

Für Österreich gibt es keine aktuelle wissenschaftliche (Prävalenz-)Studie darüber, wie viele Kinder und Jugendliche tatsächlich aktuell von sexuellen Übergriffen und sexualisierter Gewalt betroffen sind. Ältere Untersuchungen zeigen, dass 15-30% aller Mädchen und 5-15% aller Buben im Laufe ihrer Kindheit und Jugend sexuelle Übergriffe erleben,²⁴ also zumindest einmal im Laufe ihrer Kindheit und Jugend die Erfahrung gemacht haben, gegen den eigenen Willen in einer Form berührt worden zu sein, die sie als belästigend oder bedrängend empfunden haben.

Die Dunkelziffer liegt in Österreich zwischen 10.000 – 25.000.²⁵

Die Bilder, die üblicherweise beim Begriff „Sexueller Missbrauch“ auftauchen, sind schrecklich

und voll Gewalt: Verängstigte Kinder, die zu Handlungen gezwungen werden und dabei große Ängste ausstehen. Das gibt es - aber nicht so häufig, wie gemeinhin angenommen wird. Sexueller Missbrauch geschieht meist stiller, subtiler. Häufig wissen die betroffenen Kinder gar nicht, dass sie gerade sexuellen Missbrauch erleben. Jemand ist besonders nett zu ihnen und bringt das Kind auf manipulative Art dazu, etwas zu erdulden, von dem es in seinem Innersten spürt, dass es das nicht möchte, dass das nicht richtig ist.

Dies führt häufig dazu, dass Mädchen und Buben sexuelle Übergriffe oder Gewalthandlungen zunächst als solche nicht einordnen und benennen können und meist erst nach wiederholten Übergriffen und mit großen eigenen Schuldgefühlen nach Hilfe suchen. Eine unzulängliche sexuelle Aufklärung der Opfer kann Grund für die eigene Sprachlosigkeit sein und begünstigt dieses Vorgehen der TäterInnen. Kinder sind vor allem in folgenden Gefühlsbereichen gefangen: Schuldgefühle, Gefühle der Peinlichkeit und Scham, massive Ängste sowie Angst vor den Auswirkungen der Aufdeckung.

Sexuelle Übergriffe oder Gewalthandlungen sind keine isolierten Einzeltaten, sondern auf Wiederholung angelegt. Das bedeutet, dass einem Kind meist mehrfach sexuelle Gewalt angetan wird bzw. dass sich TäterInnen immer wieder neue Opfer suchen, solange er/sie nicht enttarnt und das Handeln gestoppt wird.

E.

21 Vgl. dazu Tabellenband gerichtliche Kriminalstatistik 2016, http://www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/soziales/kriminalitaet/index.html.

22 Vgl. Bundesministerium für Inneres: Kriminalitätsbericht, Statistik und Analyse 2016, https://www.bmi.gv.at/508/files/SIB_2016/03_SIB2016-Kriminalitaetsbericht_web.pdf.

23 Vgl. Notruf. Beratung f. vergewaltigte Frauen und Mädchen Wien, 2018, http://frauenberatung.at/images/Aktuelle_Version_ZAHLENundFAKTEN-SexuelleGewalt_INFO_Stand9-2018.pdf.

24 Vgl. Volbert, 2009, Metaanalyse.

25 Vgl. Beclin, 2008.

Ein anerkannter gesellschaftlicher Status der TäterInnen erschwert in den meisten Fällen eine rasche und kompromisslose Aufdeckung sexueller Gewalttaten.

Die betroffenen Kinder unternehmen meist mehrere Versuche, um sich jemandem anzu-

vertrauen und zu „testen“, ob ihnen geglaubt wird. Häufig werden sie in ihrem Bemühen, sich mitzuteilen, erstmals nicht ernst genommen. Im Schnitt braucht es fünf bis sieben Versuche²⁶, bis ein missbrauchtes Kind sich jemandem anvertraut, der/die ihm glaubt und ihm hilft.

Forderungen

- 1) **Bewusstseinsbildung und Fortbildung vor allem für Berufsgruppen und Ehrenamtliche, die mit Kindern arbeiten, wie PädagogInnen in Kindergärten und Schulen, aber auch in den Bereichen Freizeit und Sport, zu Sensibilisierung und Umgang mit (Verdachts-)Fällen und Betroffenen sowie Ausbau der Angebote zur Hilfestellung und Beratung bei Verdachtsfällen**
- 2) **Schulung von Berufsgruppen und ehrenamtlich Tätigen, die mit Kindern arbeiten sowie Elternbildung zum Thema, zeit- und altersgemäße sexuelle Aufklärung, die ein wichtiges Instrument zur Prävention darstellt**
Ein selbstbewusstes Kind, das über sich und seinen Körper gut Bescheid weiß, kann besser erkennen und benennen, wenn ihm jemand zu nahe kommt oder übergriffig wird.
- 3) **Ausbau von kinderspezifischen Beratungs- und Therapieangeboten für betroffene Kinder**
- 4) **(Prävalenz-)Studien zu sexueller Gewalt, um neben der Anzeigen- und Verurteilungsstatistik aktuelle Zahlen zu haben**
- 5) **Kinderschutzrichtlinien (mit einem klaren Bekenntnis zu Gewaltfreiheit, Kriterien zur Personalauswahl, wie ein erweitertes Führungszeugnis, Richtlinien zum Umgang bei Verdachtsfällen, und anderes mehr) für Kindergärten und Schulen sowie sämtliche Einrichtungen, in denen Kinder leben, bzw. in denen mit Kindern gearbeitet wird, wie Wohngemeinschaften, Pflegeeltern, Fahrtendienste für Kinder, aber auch im freizeitpädagogischen Bereich wie etwa Sport- und andere Vereine, Theatergruppen oder ähnliche**
Das Vorhandensein einer umfassenden Kinderschutzrichtlinie sollte eine Bedingung für öffentliche Förderungen sein.

E.

Vernachlässigung

Obwohl es zu dieser Thematik kaum empirische Untersuchungen gibt, ist in Fachkreisen unumstritten, dass besonders bei Kleinkindern Vernachlässigung ein gravierendes Problem darstellt, da sie zumeist zu erheblichen Entwicklungsbeeinträchtigungen des Opfers führt²⁷. Zudem steigt neben der physischen Vernachlässigung (schmutzige Kleidung, keine ausreichende Ernährung, ungeheizte Räume, sorglose Hygiene, mangelnde Aufsicht u.a.) auch die psychische Vernachlässigung (kein Interesse an den Kindern, keine gemeinsamen Aktivitäten, keine Zeit, kein Besuch von beispielsweise

Schulveranstaltungen des Kindes, häufig allein zu Hause gelassen werden) an²⁸.

Vernachlässigung kommt in allen sozialen Schichten vor. Die größten Risikofaktoren für eine Vernachlässigung eines Kindes sind extreme Armut, psychische Erkrankung der Eltern, Behinderung sowie Alkohol- und Drogenprobleme, aber auch Beziehungsprobleme bis zu häuslicher Gewalt und in der eigenen Kindheit selbst erlebte Misshandlungen.

Vernachlässigung lässt sich selten abgegrenzt von anderen Gewalterfahrungen in der Familie sehen – meistens sind es Mischformen.

26 Vgl. Expertenstimme, Mag. Hedwig Wölfl auf [Gewaltinfo.at](https://www.gewaltinfo.at/themen/2017_03/sexueller-missbrauch-an-kindern.php), https://www.gewaltinfo.at/themen/2017_03/sexueller-missbrauch-an-kindern.php.

27 Vgl. Erickson et al. 1989; Markefka & Nauck 1993.

28 Vgl. Gewaltbericht 2001, Teil II: Gewalt gegen Kinder 2001, https://www.gewaltinfo.at/uploads/pdf/gewaltbericht2_gewaltgegenkinder.pdf.

Forderungen

1) Datenerhebung zum Thema Vernachlässigung

Es gibt so gut wie keine Zahlen dazu in Österreich. Diese könnten über eigene Studien oder eine weitere Detaillierung der jährlichen Kinder- und Jugendhilfestatistik (Ursachen für die Intervention der Kinder- und Jugendhilfe werden derzeit nicht statistisch erhoben.) generiert werden, indem die Gründe für eine Intervention der Kinder- und Jugendhilfe im Bericht mit veröffentlicht werden.

2) Bewusstseinsbildung und Fortbildung vor allem für Berufsgruppen, die mit Kindern arbeiten, wie PädagogInnen in Schulen und Kindergärten, aber auch Sensibilisierungsmaßnahmen für die Öffentlichkeit

Kinder als ZeuginInnen häuslicher Gewalt

Werden Kinder ZeuginInnen von Gewalt gegen einen Elternteil durch den anderen, erzeugt das für das Kind erheblichen Stress. So werden sie selbst Opfer der miterlebten Gewalt, da die Gewalthandlungen Angst und Isolation beim Kind hervorrufen und zu einer Verletzung des Rechts von Kindern auf Sicherheit führt²⁹.

Die Zeugenschaft muss nicht nur in Form des Sehens bestehen, sondern kann auch durch Hören, Denken oder Fühlen geschehen. Das bedeutet, dass die Kinder oder Jugendlichen nicht direkt anwesend sein müssen, um die Gewalthandlungen wahrzunehmen bzw. miterleben und somit Zeugen von Anspannung, Ängsten, Einschüchterung, Wut, physischen Verletzungen etc. werden. Viele Eltern nehmen fälschlicherweise an, ihre Kinder würden von dem Geschehen nichts mitbekommen, weil sich diese in einem anderen Raum befanden oder bereits schlafen.

Sind Kinder im Konflikt anwesend, sind sie zum Teil nicht nur passive ZuseherInnen, sondern versuchen die Gewalt gegen den betroffenen Elternteil aktiv zu beenden³⁰, andere sind wie gelähmt vor Angst. Oftmals fühlen sie sich auch schuldig, weil sie nicht eingegriffen haben oder weil sie glauben, Anlass bzw. „Grund“ für die Gewalt zu sein.

Häufig übernehmen die älteren Kinder die Versorgung und Verantwortung für die kleineren Geschwister (Parentifizierung) oder bleiben der Schule fern zum Schutz des bedrohten Elternteils.

Es gibt auch hier kaum Zahlen, wie viele Kinder in Österreich von Partnerschaftsgewalt betroffen sind. Schätzungen zu Folge sind es etwa 50.000 bis 70.000 Kinder und Jugendliche³¹.

2017 wurden 18.860 Opfer familiärer Gewalt von den Gewaltschutzzentren/Interventionsstellen betreut und 8.755 Betretungsverbote verhängt³² - man kann davon ausgehen, dass über die Hälfte aller betroffenen Frauen Kinder haben. Von häuslicher Gewalt betroffene Mädchen und Burschen weisen eine um das Fünffache höhere Rate Behandlungsbedürftiger Verhaltensauffälligkeiten auf.³³ Das Miterleben elterlicher Partnerschaftsgewalt bewirkt Minderungen der Konzentrationsfähigkeit, der Intelligenz sowie der Schulleistung. Von häuslicher Gewalt betroffene Kinder weisen ein dreifach erhöhtes Risiko auf, als Erwachsene Partnerschaftsgewalt auszuüben oder zu erdulden. Sie entwickeln stereotypere Geschlechtsrollenbilder, einen aggressiveren Verhaltensstil und größere Schwierigkeiten beim Aufbau positiver Freundschaftsbeziehungen im Kindes-, Jugend- und Erwachsenenalter. Auch in ihrer Fähigkeit zur konstruktiven Konfliktbewältigung sind sie eingeschränkt.³⁴

E.

29 Vgl. Loidl, 2013.

30 Vgl. Appelt, Höllriegl, & Logar, 2001.

31 Vgl. Ebner Viktoria, Bachelorarbeit „Über die Auswirkungen der Zeugenschaft von häuslicher Gewalt auf Kinder und Jugendliche“.

32 Vgl. Tätigkeitsbericht 2017 der Wiener Interventionsstelle gegen Gewalt in der Familie, <https://www.interventionsstelle-wien.at/taetigkeitsbericht-2017>.

33 Kindler, in: Kavemann/Kreyssig, S. 39.

34 Kindler/Salzgeber/Fichtner/Werner, S. 1245.

Forderungen

- 1) Bewusstseinsbildung betreffend die zum Teil massiven Auswirkungen auf die kindliche Entwicklung, die durch Zeugenschaft von Partnergewalt gegeben sind
Auch in der Wissenschaft und Forschung wird miterlebter Gewalt immer noch weniger Bedeutung zugemessen als unmittelbar persönlich erlebter Gewalt.
- 2) Bewusstseinsbildung dafür, dass die Folgen von häuslicher Gewalt sich oft erst lang nachdem die Gewalt beendet wurde, zeigen können
Vor diesem Hintergrund braucht es einen Ausbau von kinderspezifischen und kindgerechten Beratungsangeboten und Beratungsstellen, die über ein solches Know-How verfügen.
- 3) Anerkennung der Opferstellung durch Zeugenschaft von häuslicher Gewalt im Strafprozess sowie kindgerechte Prozessbegleitung
Bis dato haben Kinder, die ZeugnInnen von häuslicher Gewalt wurden, keinen Anspruch auf Prozessbegleitung, außer ein Elternteil kommt bei der Gewalttat zu Tode.
- 4) Maßnahmen zur Minderung und Beseitigung von Risikofaktoren, die Vernachlässigung und Gewalt begünstigen
- 5) Ausreichende Förderung von Kinderschutzzentren, Gewaltschutzzentren, Frauenhäusern und Projekten zur Gewaltprävention
- 6) Koordinierte Zusammenarbeit der Frauen- und Gewaltschutzeinrichtungen mit Einrichtungen für Kinder (Kooperationsleitlinien müssen dafür noch entwickelt werden.)
- 7) Zusammenarbeit der Polizei mit all diesen Einrichtungen unter Einbindung der Kinder- und Jugendhilfe, um Kinder vor häuslicher Gewalt zu schützen

E.

Gewalt unter Kindern/Jugendlichen

Gewalt unter Jugendlichen ist ebenso ein dringliches Thema und zeigt sich auf unterschiedliche Art³⁵:

Aggressives Verhalten hat viele Gesichter. Neben körperlichen Verletzungen und Bedrohungen meint der Begriff „Gewalt“ auch soziale Ausgrenzung, Hänseleien oder verbale Attacken. Dan Olweus, Experte auf dem Gebiet Gewalt an Schulen, beschreibt Gewalttätigkeit unter Gleichaltrigen so: Ein Kind oder Jugendlicher ist Gewalt ausgesetzt, wenn er oder sie wiederholt und über eine längere Zeit den negativen Handlungen eines oder mehrerer anderer Kinder oder Jugendlicher ausgesetzt ist. Unter „negativen Handlungen“ versteht Dan Olweus absichtliche Verletzungen. Dazu zählt er über verbale (zum Beispiel drohen, hänseln) und körperliche (schlagen, treten, kneifen usw.) Attacken hinaus

auch Verhaltensweisen wie Grimassen schneiden oder jemanden ignorieren.³⁶

Insbesondere bei tätlichen Angriffen sind Burschen häufiger die Akteure, bei psychischer Drangsalierung fallen Geschlechtsunterschiede weniger ins Gewicht.

Im erzieherischen Alltag darf destruktive Gewalt nicht mit entwicklungsbedingten und -notwendigen Rangeleien und Kräftemessen zwischen ebenbürtigen Altersgenossen verwechselt werden. Von Gewalt ist dann zu sprechen, wenn die Kräfte ungleich verteilt sind. Ein Kind, das sich dauerhaft nicht aus der Opferrolle befreien kann, braucht Hilfe.

Während die Gewaltproblematik in den Bildungseinrichtungen meist gut dokumentiert ist und es für Österreich eine Generalstrategie zur Gewaltprävention an österreichischen Schulen und Kindergärten gibt,³⁷ ist das Phä-

35 Vgl. dazu Studie zur interpersonalen Gewalt in Österreich des Kuratoriums sicheres Österreich, 2017, <https://kuratorium-sicheres-oesterreich.at/wp-content/uploads/2017/11/Studie-Gewaltpr%C3%A4vention2017.pdf>.

36 Vgl. www.stark-ohne-gewalt.de.

37 Vgl. Spiel, Ch./Strohmeier, D 2007.

nomen sexuell übergriffiger bzw. gewalttätiger grenzverletzender Kinder und Jugendlicher in Österreich noch wenig im Blick: Sexuelle Gewalt kann unter anderem beim Sammeln erster Erfahrungen auftreten, wenn die Situation zwischen den Jugendlichen entgleist. Im Bereich Patchworkfamilien zwischen älteren und jüngeren „Stiefgeschwistern“ ist sexualisierte Gewalt im Ansteigen, auch unter „Freunden“ passiert sie. Um Sexualität geht es in diesen Fällen nicht mehr, sondern um das Ausüben von Macht.

Kinder sind in Österreich von vielen verschiedenen Formen der Gewalt betroffen. Hier braucht es deutlich mehr Bewusstsein für Kinderrechte und Kinderschutz in der Gesellschaft generell, aber auch bei sämtlichen Berufsgruppen, die mit Kindern arbeiten, in der Elternbildung und im Freizeit- und Sportbereich, sowie eine Entta-

buisierung des Themas sexueller Gewalt in der Gesellschaft allgemein.

Neben der Bewusstseinsbildung braucht es einen Ausbau an Weiterbildungs- und Beratungsangeboten für alle, die im beruflichen oder Freizeitbereich mit Kindern arbeiten, Hilfestellung und Beratung bei Verdachtsfällen sowie Beratung und Therapieangebote für Betroffene.

Es braucht darüber hinaus aber auch strukturelle Maßnahmen zur Bekämpfung aller Risikofaktoren, die Gewalt ermöglichen und begünstigen, zum Beispiel zur Bekämpfung von Armut, die ein hoher Risikofaktor für Gewalt in der Familie ist.

Um all dem auf einer politischen Ebene begegnen zu können, ist ein Nationaler Aktionsplan gegen Gewalt an Kindern erforderlich.

Forderungen

- 1) **Forschung, fachliche Auseinandersetzung und Weiterbildungen zum Thema sexuell grenzverletzende Kinder und Jugendliche**
- 2) **Ausbau von Präventionsangeboten für Gewalt im familiären Bereich und in freizeitpädagogischen Einrichtungen**
- 3) **Umsetzung von Präventionsstrategien (zum Beispiel Non Blame Approach)³⁸**
- 4) **Forschung, fachliche Auseinandersetzung und Weiterbildungen zum Thema sexuell übergriffiger beziehungsweise gewalttätiger Kinder und Jugendlicher**
- 5) **Nationaler Aktionsplan gegen Gewalt an Kindern**

E.

³⁸ Vgl. Beck/Blum 2016 oder Olweus 2016, <https://mobbing-in-schulen.de/pages/pE4dagogische-konzepte/olweus-interventionskonzept.php>.

F. Familiäres Umfeld und alternative Betreuung

(Art. 5, 18 (paras. 1-2), 9-11, 19-21, 25, 27 (para. 4) und 39 UN-KRK)

Kinder- und Jugendhilfe

Kompetenzverschiebung

Kinder, die dauernd oder vorübergehend aus ihrem familiären Umfeld herausgelöst sind, haben einen verfassungsgesetzlich verankerten Anspruch auf besonderen Schutz und Beistand des Staates. Wie dieser Schutz und Beistand im Einzelnen ausgestaltet wird, wurde bisher im Bundes-Kinder und Jugendhilfegesetz (B-KJHG 2013) geregelt, das die Grundsätze der Kinder- und Jugendhilfe normieren soll. Die Ausführungsgesetze wurden auf landesgesetzlicher Ebene erstellt, was schon bisher sehr große Unterschiede in der Gewährung und Qualität von Kinder- und Jugendhilfeleistungen in den Bundesländern zur Folge hatte. Im Dezember 2018 wurde eine Verfassungsänderung beschlossen, mit der die Agenden der Kinder- und Jugendhilfe in die alleinige Kompetenz der Länder verschoben werden. Daraus resultiert die Schaffung neun unterschiedlicher Kinder- und Jugendhilfesysteme in Österreich, was eine weitere Ungleichbehandlung sowie eine massive Verschlechterung im Kinderschutz befürchten lässt. Auch die Erstellung einer aussagekräftigen bundesweiten Statistik, die verpflichtende Beteiligung von Kindern oder die Einrichtung von unabhängigen Kinder- und Jugendanwaltschaften, wie es das B-KJHG derzeit vorsieht, sind dann nicht mehr gewährleistet. Es ist zwar die Erarbeitung einer Art. 15a B-VG Vereinbarung zwischen Bund und Ländern geplant, die

gewisse Mindeststandards enthalten soll, diese ist aber keine gesetzliche Grundlage wie es der UN-Kinderrechtsausschuss empfiehlt und kann zudem von allen Vertragsparteien jederzeit gekündigt werden.

Qualitätsunterschiede

Auch nach der bisherigen Gesetzeslage gibt es in den Bundesländern massive Ungleichbehandlungen bei der Gewährung von Kinder- und Jugendhilfeleistungen, bei der Leistungsqualität, bei den Anforderungen an die Fachkräfte und bei den Kontrollen. So wurden gemäß eines Berichts der Volksanwaltschaft 2017 beispielsweise je 1.000 Minderjährige in Oberösterreich sechs Kinder fremduntergebracht und in Kärnten 11. Ebenso variieren die Gruppengrößen (von acht Kindern pro Wohngemeinschaft in Salzburg bis zu 16 Kinder im Burgenland) und die Betreuungsschlüssel immens³⁹. Auch die Ergebnisse der Evaluierung des B-KJHG 2013, die kurz nach der Kompetenzverschiebung veröffentlicht wurden, sprechen eine klare Empfehlung zu einer weiteren Harmonisierung der Standards und Professionalisierung aus⁴⁰.

Daten und Monitoring

Seit 2015 gibt es die Kinder und Jugendhilfestatistik⁴¹, die jährlich von der Statistik Austria erstellt wird und die langjährige Empfehlung des Ausschusses, statistische Daten über alter-

F.

39 Vgl. Sonderbericht Kinder und ihre Rechte in öffentlichen Einrichtungen 2017, https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/III/III_00055/index.shtml.

40 Vgl. <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/kinder-jugendhilfe/Evaluierung-des-Bundes-Kinder-und-Jugendhilfegesetzes--B-KJHG--2014.html>.

41 Vgl. <https://www.frauen-familien-jugend.bka.gv.at/familie/kinder-jugendhilfe/statistik.html>.

native Betreuungseinrichtungen zu generieren, umsetzt. Auch wenn diese Statistik eine Verbesserung zum Jugendwohlfahrtsbericht, der zuvor nach Datenerhebung der Länder erstellt wurde, darstellt, fehlt dennoch eine qualifizierte wissenschaftliche Auswertung sowie Interpretation der Daten. Bisher werden aus den erhobenen Daten keinerlei Ableitungen zur Weiterentwicklung (zum Beispiel Bedarfsplanung, Wirkungen etc.) der Kinder und Jugendhilfe in Österreich getroffen.

Prävention

Nach wie vor viel zu wenig Beachtung findet Prävention in der Kinder- und Jugendhilfe in Österreich. Entsprechende Angebote wie Beratungsstellen, Schulsozialarbeit oder Frühe Hilfen sind nicht flächendeckend vorhanden. Eine entsprechende Empfehlung wurde auch in Rahmen der Evaluierung des B-KJHG 2013 formuliert.

Arbeit mit dem Herkunftssystem

Aktuelle Studien⁴² beweisen einmal mehr, wie wichtig die Arbeit mit dem Herkunftssystem ist, wenn Kinder und Jugendliche fremduntergebracht sind. Da im B-KJHG die „Reintegration in die Familie“ explizit als Ziel formuliert wurde, muss dieses Ziel auch mit Leistungsangeboten und finanziellen Ressourcen verbunden werden. Aktuell sind beispielsweise die Versorgung in einer sozialpädagogischen Einrichtung sowie

die gleichzeitige ambulante Unterstützung der Familie in den meisten Bundesländern nicht möglich. Zudem wichtig sind Nachbetreuungsangebote, um Familien auch nach Beendigung einer Fremdunterbringung gut unterstützen zu können.

Unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Die Gesetze machen explizit keinerlei Unterschiede zwischen Kindern österreichischer Abstammung und Kindern ausländischer Abstammung, dennoch werden unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Kinder- und Jugendhilfe ungleich behandelt. Im Besonderen wird bei unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen ab 14 Jahren kein Clearing durchgeführt, welchen Bedarf und welche Potenziale sie haben. Es gibt weniger Angebot an Therapien und Bildungsmaßnahmen und der Tagsatz für die Betreuung ist um rund 50% geringer als für einheimische Kinder. Dieser geringere Tagsatz führt zu großen Gruppengrößen (bis zu 50 junge Menschen in einer Einrichtung) und einer schlechteren Betreuungsqualität. Auch werden nicht flächendeckend Qualitätskontrollen der Kinder- und Jugendhilfe in den Flüchtlingseinrichtungen durchgeführt, was einen bedeutend geringeren Kinderschutz zur Folge hat. Dass diese Praxis der UN-Kinderrechtskonvention widerspricht, wurde in einem rechtswissenschaftlichen Gutachten der Universität Innsbruck festgestellt.⁴³

F.

Forderungen

- 1) Bundesweit einheitliche rechtsverbindliche Standards, die evidenzbasiert mit Beteiligung von FachexpertInnen erarbeitet werden und regelmäßig gemonitort werden**
Ziel dabei muss die Angleichung der Leistungsniveaus und Qualitätsstandards in den Bundesländern sein.
- 2) Ausbau der Bundes Kinder- und Jugendhilfestatistik und Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe in Österreich unter Einbeziehung von ExpertInnen sowie Kindern und Jugendlichen**
- 3) Investitionen in den Ausbau von Präventionsangeboten**
- 4) Verfügbare Ressourcen für die Arbeit mit dem Herkunftssystem von Beginn an**
- 5) Gleichbehandlung der unbegleiteten minderjährigen Flüchtlinge durch die Kinder- und Jugendhilfe**

42 Vgl. https://www.sos-kinderdorf.at/getmedia/426bc028-8558-4fe0-80d6-9450f8add194/Forschungsbericht_Ruckkehr_Lienhart_Hofer_Kittl-Satran_2018.pdf.

43 Vgl. <https://www.sos-kinderdorf.at/getmedia/64c5b396-8277-45cd-8b10-baed73c557e/Gutachten-SOS-Kinderdorf-UMF.pdf>.

G. Behinderung, grundlegendes Gesundheits- und Sozialwesen

(Art. 6, 18 (Abs. 3), 23, 24, 26, 27
(Abs. 1-3) UN-KRK)

Behinderung

- Allgemeines
- De-Institutionalisierung
- Barrierefreiheit
- Inklusive Bildung
- Gesundheit
- Bewusstseinsbildung und Daten
- Familienbonus Plus
- Indexierung der Familienbeihilfe
- Kinderkostenstudie
- Wohnen
- Obdachlosigkeit
- Bildung
- Gesundheit

Gesundheitswesen

- Allgemeines
- Gesundheitsförderung
- Übergewicht
- Nikotinkonsum/Rauchen
- Prävention in der frühen Kindheit
- Mutter-Kind-Pass
- Schwangerschaft und Geburt
- Chronische Krankheiten
- Betreuung für erkrankte Kinder zu Hause
- Psychische Probleme
- Palliativversorgung von Kindern und Jugendlichen
- Health in all policies und Partizipation
- Ausbildung/Curricula

Sozialwesen/Armut

- Kinderarmut in Österreich
- Aktuelle Entwicklungen bei der Mindestsicherung
- Unterhaltssicherung

Behinderung

Die UN-Kinderrechtskonvention und die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen verstärken sich und interagieren miteinander. Die Rechte von Kindern mit Behinderungen werden in Artikel 23 der UN-Kinderrechtskonvention⁴⁴, und in Artikel 7 der UN-Behindertenrechtskonvention⁴⁵ ausgeführt. Beide Konventionen stellen das Wohl und die Würde des Kindes in den Vordergrund und die Unterstützungsleistungen, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen brauchen, um in der Lage zu sein ein selbstbestimmtes Leben zu führen.

Um Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen ein selbstbestimmtes Leben und volle gesellschaftliche Inklusion⁴⁶ zu ermöglichen, muss in Österreich ein Bewusstseinswandel stattfinden. Dieser **Paradigmenwechsel** weg vom medizinischen, defizitorientierten Modell hin zu einem menschenrechtsbasierten Ansatz von Be-

G.

44 Vgl. https://www.kinderhabenrechte.at/fileadmin/download/Kinderrechtskonvention_deutsch_langfassung.pdf.

45 Vgl. <https://broschuere.service.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>.

46 Vgl. CRC/C/AUT/CO/3-4 Absatz 45a.

hinderung hat jedoch noch nicht stattgefunden. Potentiale und Fähigkeiten von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen stehen nicht im Fokus. Auch die Einstufung von Behinderung (durch das Sozialministeriumservice) erfolgt noch immer nach rein medizinischen Gesichtspunkten. Dies ist auch deshalb problematisch, weil sich der Umfang mancher Unterstützungsleistungen nach dieser Einstufung richtet.

Zur Abdeckung der Pflegekosten von Kindern und Erwachsenen mit Behinderungen wurde 1993 das **Pflegegeld** eingeführt. Dieses hat seitdem einen Wertverlust von 30% erlebt und kann die tatsächlichen Ausgaben nicht abdecken. Mit der 2016 eingeführten „**Kinder-Einstufungsverordnung**“ wurden Anstrengungen unternommen bundeseinheitliche Standards zur Feststellung des Pflegebedarfs festzusetzen. In der Praxis bekommen Kinder mit Lernschwierigkeiten jedoch weiterhin kein Pflegegeld oder nur in einem geringen Ausmaß, da der Fokus auf die körperlichen Funktionseinschränkungen gelegt wird. Außerdem ist die Begutachtungssituation für Kinder nicht angemessen ausgestaltet und nicht alle GutachterInnen sind KinderfachärztInnen.

Persönliche Assistenz, welche eine Voraussetzung für selbstbestimmtes Leben von Kindern mit Behinderungen ist, wird nicht bundeseinheitlich geregelt, sondern jedes Bundesland legt die Kriterien dafür eigenständig fest. Keine der landesgesetzlichen Regelungen sieht vor, dass Kinder und Jugendliche mit Lernschwierigkeiten Persönliche Assistenz erhalten. Auch die zur Verfügung gestellte Finanzierung von Stunden an Persönlicher Assistenz sind nicht ausreichend geregelt. Nur im Bereich der Bundesschulen (höheren Schule) gibt es österreichweit einheitliche Regelungen für die Gewährung von Assistenz für den Schulbesuch. Diese knüpfen aber am körperlichen Pflegebedarf an und schließen damit viele Kinder mit Behinderungen aus.⁴⁷

De-Institutionalisierung

In Österreich fehlt derzeit noch ein Plan für eine umfassende De-Institutionalisierung. Entgegen den Vorgaben des UN-Kinderrechts-

ausschusses⁴⁸ leben noch immer viele Kinder und Jugendliche in Großheimen und nicht bei ihren Familien. In großen Institutionen herrscht ein Machtgefälle und strukturelle Gewalt wird begünstigt. Durch institutionelle Betreuung besteht für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ein großes Risiko sexuelle, physische und psychische Gewalt zu erleben⁴⁹.

Kinder mit Behinderungen haben ein Recht darauf, bei ihrer Familie zu leben. Laut Bundes-Monitoring-Ausschuss kommt es in Österreich jedoch vermehrt zu Kindesabnahmen bei Eltern mit Behinderungen. Vor allem, wenn es sich um Eltern mit hohem Unterstützungsbedarf, mit Lernschwierigkeiten oder psychosozialen Behinderungen handelt.⁵⁰

Barrierefreiheit

Barrierefreiheit in all ihren Dimensionen ist eine der Voraussetzungen, um gesellschaftliche Teilhabe von Kindern mit Behinderungen zu ermöglichen⁵¹. In Österreich gibt es jedoch weder zur baulichen, noch zur kommunikativen und sozialen Barrierefreiheit ein umfassendes, inklusives Konzept. Neben unzureichender baulicher Barrierefreiheit von öffentlichen Gebäuden (wie Schulen), Plätzen (wie Spielplätze) und Transportsystemen, gibt es auch Defizite im Angebot an alternativen Kommunikationsformen (wie Braille, ÖGS und Leichte Sprache). Es gibt beispielsweise zu wenig Unterrichtsmaterialien in Braille und Österreichischer Gebärdensprache (ÖGS).⁵²

Inklusive Bildung

In Österreich existiert kein inklusives Bildungssystem, sondern das Bildungssystem ist noch immer nach dem Integrationsprinzip ausgerichtet. Inklusive Bildung ist aber die Basis für alles Weitere: für selbstbestimmtes Leben, Gesundheit, Chancen auf dem Arbeitsmarkt und Lebenszufriedenheit. Anders als in den letzten Empfehlungen durch des UN-Kinderrechtsausschusses vorgesehen⁵³, plant die österreichische Bundesregierung inklusive Bildung nicht voranzutreiben, sondern Sonderschulen auszubauen.⁵⁴ Die Interaktion zwischen Kindern mit und

G.

47 Vgl. <https://www.wag.or.at/persoeliche-assistenz-pa/wer-bekommt-pa/> und https://bildung.bmbwf.gv.at/ministerium/rs/2013_04.html.

48 Vgl. CRC/C/AUT/CO/3-4 Absatz 45c.

49 Vgl. https://www.gewaltinfo.at/themen/2016_08/gewalt-an-kindern-mit-behinderungen.php.

50 Vgl. Bericht des Monitoring Ausschusses an das UN CRPD Komitee, https://monitoringausschuss.at/download/berichte/MA_Genferbericht_2018_dt.pdf.

51 Vgl. CRC/C/AUT/CO/3-4 Absatz 45 b und d.

52 Vgl. Österreichischer Zivilgesellschaftsbericht zur Umsetzung der CRPD des Österreichischen Behindertenrats, https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2018/07/2018-07-17-Alternative-Report-Austria_-English.pdf.

53 Vgl. CRC/C/AUT/CO/3-4 Absatz 45 e.

54 Vgl. ÖVP-FPÖ Regierungsprogramm, https://www.bundeskanzleramt.gv.at/documents/131008/569203/Regierungsprogramm_2017%E2%80%932022.pdf/b2fe3f65-5a04-47b6-913d-2fe512ff4ce6.

ohne Behinderungen und die damit einhergehende Überwindung von Vorurteilen wird somit verunmöglicht. Durch diese Separierung haben Kinder und Jugendliche mit Behinderungen auch weniger Chancen auf dem Arbeitsmarkt – nach der Sonderschule ist der Weg in eine „Tagesstruktur“ vorgezeichnet, in der sie kein Gehalt, sondern nur Taschengeld erhalten.

Gesundheit

Im Gesundheitsbereich gibt es laut Schätzungen der „Österreichischen Liga für Kinder- und Jugendgesundheit“ in der psychologischen Versorgung 60.000 – 80.000 Therapieplätze zu wenig⁵⁵ und auch in der Kinder- und Jugendpsychiatrie gibt es laut Volksanwaltschaft erhebliche Engpässe.⁵⁶ Für die Behandlung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sind also zu wenige Ressourcen im stationären

und ambulanten Bereich vorhanden. Daher besteht der Missstand, dass im Jahr 2016 rund ein Drittel (32,3%) der Kinder und Jugendlichen in der Erwachsenenpsychiatrie untergebracht waren.⁵⁷

Bewusstseinsbildung und Daten

Es gibt kaum statistische Daten zu Menschen mit Behinderungen allgemein und zu Kindern und Jugendlichen im Besonderen. Valide, zugängliche, statistische Daten würden aber die Diskriminierung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen sichtbar machen und das Erfordernis für politische Maßnahmen untermauern. Weiters würden sie auch die dringend notwendige Bewusstseinsbildung für die Bedürfnisse von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen forcieren.

Forderungen

- 1) Die österreichischen Schulgesetze (SchPflG., SchOG, SchUG) sollten inklusive Bildung im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention beinhalten.
- 2) Alle Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, auch jene mit Lernschwierigkeiten („intellectual disabilities“) müssen Persönliche Assistenz erhalten in einem Stundenausmaß, welches den tatsächlichen Bedarf abdeckt.
- 3) Das Vorhandensein von Gewaltschutzkonzepten muss Voraussetzung für den Erhalt einer öffentlichen Förderung bei Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen sein.
- 4) Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche mit Behinderungen vor physischen, psychischen und sexuellen Übergriffen in Heimen, durch Betreuungspersonal und/oder ältere HeimbewohnerInnen schützen, müssen dringend getroffen werden.
- 5) Maßnahmen zur Umsetzung der ÖGS als Unterrichtssprache müssen gesetzt werden.
- 6) Mehr kindgerechte Rehabilitations-Einrichtungen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen müssen in allen österreichischen Bundesländern errichtet werden.

Gesundheitswesen

In Österreich wurde in den letzten Jahren in Bezug auf Kinder- und Jugendgesundheit viel Bewusstsein geschaffen. Das zeigt sich im Ziel Nr. 6 der Gesundheitsziele Österreich „Gesundes Aufwachsen für alle Kinder und Jugendliche bestmöglich gestalten“, in der Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie des Bundesminis-

teriums und an der „Strategie 2020 zur Kinder- und Jugendgesundheit“ des Hauptverbands der Sozialversicherungsträger, die als Reaktion auf die vielen Jahre gemeinsamer Bemühungen vieler Stakeholder zu sehen ist.

Theoretische Grundlagen der gesundheitlichen Versorgung von Kindern und Jugendlichen in Österreich sind unter anderem:

G.

55 Vgl. https://www.kinderjugendgesundheit.at/files/cto_layout/downloads/jahresbericht/LIGA_JB17_web.pdf.

56 Vgl. <http://volksanwaltschaft.gv.at/downloads/3ge1p/Parlamentsbericht%202017%20-%20Präventive%20Menschenrechts-kontrolle.pdf>.

57 Vgl. ebenda.

- Gesundheitsziele Österreich⁵⁸, speziell das Ziel „Gesundes Aufwachsen für Kinder und Jugendliche bestmöglich gestalten“
- Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie⁵⁹

Kinder und Jugendliche in Österreich erhalten im akuten Erkrankungsfall oder auch bei schweren Erkrankungen meist sehr gute und kostengünstige bzw. kostenfreie Behandlung vor allem im Spitalskontext. Allerdings beobachten wir im extramuralen/niedergelassenen Bereich zunehmend eine Zwei-Klassen-Medizin: Es gibt in Österreich eine rasche Entwicklung zu immer mehr Wahl- und PrivatärztInnen auch im Kinder- und Jugendbereich: strenge Arbeitszeiten mit Mindestöffnungszeiten, geringe finanzielle Abgeltung durch die Sozialversicherungen, daher viele PatientInnen und wenig Zeit für Behandlung machen die Arbeit als KassenärztIn unattraktiv.

Weiters wurden kinderspezifische Inhalte gerade in den medizinischen und pflegerischen Curricula massiv gekürzt. Auch bei chronischen Erkrankungen im Kindes- und Jugendalter oder für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen ist die Situation oft sehr schwierig. Zusatztherapien oder teure Heilbehelfe sind oft kaum leistbar. Verbesserungsbedarf besteht nach wie vor im Bereich der Chancengerechtigkeit und Inklusion, sowie für den vernachlässigten Bereich der Gesundheitsprävention. Seit Amtsbeginn der neuen Bundesregierung im Dezember 2017 hat das Thema Kinder- und Jugendgesundheit kaum öffentliches Interesse erhalten. Die Kommunikation mit den verantwortlichen PolitikerInnen war bis zum Zeitpunkt der Berichterstellung kaum vorhanden. Die Meinungen von ExpertInnen aus den Berufsfeldern wurden nicht gehört oder waren nicht entscheidungsrelevant.

G.

Gesundheitsförderung

Jugendliche in Österreich rauchen zunehmend weniger. Insgesamt hat sich die Rate bei den 11- bis 15-jährigen RaucherInnen in Österreich innerhalb der letzten 20 Jahre von 20,8% auf 11,3% um etwa die Hälfte reduziert. Dieser Trend ist auch international zu beobachten. Auch der Alkoholkonsum sinkt (Haben 2002

noch 19% zumindest wöchentlich Alkohol getrunken, so waren es 2014 weniger als die Hälfte, nämlich 9,4%)⁶⁰.

Alarmierend ist hingegen die steigende Zahl der Mädchen, die sich zu dick fühlen und Diäten halten⁶¹.

Es ist nicht nachvollziehbar, dass bei dem klaren Bekenntnis zu gesunder Ernährung und mehr Bewegung (NAP.e, NAP.b)⁶² so wenig in Bezug auf Infrastruktur (Gestaltung von Bewegungsfreiräumen in städtischen Gebieten), Bildungspläne und Nahrungsangebote in den Lebensumwelten der Kinder und Jugendlichen (So stehen zum Beispiel in Schulen nach wie vor Getränkeautomaten oder Snackspender.) gehandelt wird.

Übergewicht (Obesity)

Nach den Daten der ersten Datenerhebung der WHO in Österreich im Rahmen der Childhood Obesity Surveillance Initiative (COSI)⁶³ ist jeder dritte Acht- bis Neunjährige in österreichischen Volksschulen übergewichtig. Ursachen wie geringer Gemüsekonsum, Fertiggerichte⁶⁴ und fehlende Bewegungsräume für Kinder und Jugendliche sind in Zusammenhang mit zu hohem Gewicht vorzufinden.

Nikotinkonsum/Rauchen

Die gesundheitlichen Folgen des Passivrauchens sind speziell für Kinder dramatisch. In krassem Gegensatz zum Präventionsgedanken zur Gesundheitsförderung⁶⁵ steht die politische Entscheidung, im Mai 2018 das generelle Rauchverbot in der Gastronomie doch nicht einzuführen.

Ein generelles Rauchverbot im öffentlichen Raum bedeutet langfristig auch eine positive Änderung im Rauchverhalten der Erwachsenen, von dem Kinder profitieren.

Prävention in der frühen Kindheit

In Österreich liegen die öffentlichen Gesundheitsausgaben ungefähr im OECD-Schnitt⁶⁶.

58 Vgl. <https://gesundheitsziele-oesterreich.at>.

59 Vgl. https://www.bmgf.gv.at/home/Gesundheit/Kinder_und_Jugendgesundheit/Kinder_und_Jugendgesundheitsstrategie/.

60 Vgl. https://www.sozialministerium.at/cms/site/attachments/9/7/0/CH4154/CMS1427118828092/hbcs_2014_factsheet_rauchen_alkohol_cannabis.pdf.

61 Vgl. Health Behaviour in School-aged Children, HBSC-Studie 2016, www.hbsc.org.

62 Vgl. Winkler, P., Kern, D.; Delcour, J. (2017): Kinder- und Jugendgesundheitsstrategie 2016. Wien.

63 Vgl. https://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/8/3/3/CH1048/CMS1509621215790/cosi_2017_20171019.pdf.

64 Vgl. https://www.bmgf.gv.at/cms/home/attachments/9/5/0/CH1048/CMS1509620926290/erna_hrungsbericht2017_web_20171018.pdf.

65 Vgl. http://www.vivid.at/uploads/Tabak/Gesundheitsfolgenabschätzung_Tabak_Rauchverbot_TNRSG_2018.pdf.

Auch im Regierungsprogramm bekennt sich die Politik zur Prävention und Gesundheitsförderung – allerdings waren im Jahr 2018 keine konkreten Schritte dazu zu erkennen.

Mutter-Kind-Pass

Im neuen Mutter-Kind-Pass sollen erweiterte Laboruntersuchungen bei Schwangeren und vermehrte frühzeitige psychologische Diagnostik bei Kindern stattfinden. Auch „psychosoziale Faktoren“ sollen mehr Beachtung finden. Dies soll der Frühförderung von Babys aber auch der Erkennung von Risikofaktoren (Gewalt, Vernachlässigung, etc.) in Familien dienen.

Eine Ankündigung der zuständige Bundesministerin für Gesundheit gibt Anlass zur Sorge: Für die Untersuchungen sollen neben KinderärztInnen auch praktische ÄrztInnen zuständig sein. Hier besteht die Vermutung, dass diese Aussage dem österreichweiten KinderärztInnenmangel geschuldet ist. Studien zeigen, dass Kinder um vieles besser versorgt sind, wenn sie von einem/r PädiaterIn betreut werden.

Schwangerschaft und Geburt

In Österreich liegt die Kaiserschnittquote mit 30% um das Doppelte über der von der WHO empfohlenen Rate. Die Zahl der Kassenhebammen liegt in Österreich weit unter dem vergleichbaren Schnitt von Deutschland zum Beispiel.

Chronische Erkrankungen

In Österreich leben circa 190.000 Kinder und Jugendliche mit chronischen Erkrankungen. Laut den Ergebnissen von ATHIS 2014⁶⁷ bekamen 19% der Kinder, bei denen ein Elternteil eine der Fragen zu gesundheitlichen Einschränkungen mit „ja“ beantwortet hat, nicht die notwendige Behandlung oder Beratung (das sind etwa 44.900 Kinder). Zwar ist gesetzlich die Amtshaftung für LehrerInnen neu geregelt⁶⁸ und Lehrpersonen müssen keine Angst mehr vor falschem Verhalten im Umgang mit chronisch kranken SchülerInnen haben. Allerdings beruht das Ausmaß der Inklusion immer noch auf der Freiwilligkeit und

dem Engagement von einzelnen Personen oder der Leitung in Bildungseinrichtungen.

Nach wie vor bildet es eine Schwierigkeit für diese Kinder, in Kindergarten und Schule oder bei Freizeitangeboten, selbstverständlich inkludiert zu sein. Sie erleben Ausschluss an der sozialen Teilhabe (Skikursteilnahme, Sportaktivitäten, Exkursionen) und Benachteiligungen im Schulalltag und der Beurteilung ihrer Leistungen.

SchulärztInnen sind nur wenig in den Schulalltag eingebunden, Pflegekräfte mit Kinder- und Jugendlichenexpertise in der Schule gibt es nicht. Die Schulsozialarbeit ist nicht bundeseinheitlich geregelt und auch die Präsenz von SchulpsychologInnen am Standort entspricht bei weitem nicht dem Bedarf, der aus vielen Schulen gemeldet wird.

Betreuung für erkrankte Kinder zu Hause

In Österreich wird es für Familien zunehmend schwieriger, kranke Kinder zu Hause zu betreuen. Oft haben Eltern nicht die Möglichkeit, die gesetzliche Pflegefreistellung in Anspruch zu nehmen. Die zwei Wochen Pflegefreistellung sind teilweise vorzeitig aufgebraucht. Obwohl hier eine große Betreuungslücke besteht und der Bedarf an Betreuung zu Hause stetig ansteigt, gibt es zu wenig DienstleistungsanbieterInnen⁶⁹, die diesen Service anbieten. Kinder müssen zunehmend öfter krank in den Kindergarten oder die Schule gehen. Kinder haben ein Recht auf Krankenstand.

Psychische Probleme

In Österreich sind circa 20% der Jugendlichen durch psychische Probleme belastet⁷⁰. Sehr oft werden Angststörungen, depressive Symptomatik, Selbstverletzung, Essstörungen oder Aufmerksamkeitsschwierigkeiten nicht bemerkt. Zusätzlich wird von den 15-Jährigen gesteigerter Leitungsdruck berichtet⁷¹. Niedriger sozioökonomischer Status und Armut führen zu einem erhöhten Risiko für psychische Erkrankungen⁷².

G.

66 Vgl. <https://www.oecd.org/austria/Health-at-a-Glance-2015-Key-Findings-AUSTRIA-In-German.pdf>.

67 Vgl. Österreichische Gesundheitsbefragung 2014, Hauptergebnisse des Austrian Health Interview Survey (ATHIS) und methodische Dokumentation.

68 Vgl. www.jusline.at/gesetz/aerzteg/paragraf/50a.

69 Vgl. <http://www.wienersozialdienste.at/unsere-dienstleistungen/sozialdienste/kinderbetreuung-daheim.html>; <https://www.tagesmuetter.co.at/betreuung/betreuung-fuer-krank-kinder/>; www.notfallmama.or.at; www.kib.or.at.

70 Vgl. Mental Health in Austrian Teenagers, Wagner et al 2017.

71 Vgl. Health Behaviour in School-aged Children, HBSC-Studie 2016, www.hbsec.org.

72 Vgl. Wickham, S./Barr, B./Taylor-Robinson, D. (2016). Impact of moving into poverty on maternal and child mental health: longitudinal analysis of the Millennium Cohort Study. LANCET, 388, 4.

Die Prävalenz von Mobbing (14,7% der Befragten berichteten von Mobbing) ist im internationalen Vergleich (Durchschnitt liegt bei 11%) noch immer relativ hoch. Österreich liegt hier in allen Altersgruppen am negativen Ende des Rankings.

Palliativversorgung von Kindern und Jugendlichen

Laut Schätzung des Dachverbands Hospiz Österreich⁷³ leiden rund 5.000 Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene an einer lebensverkürzenden Erkrankung. Bundesweit stehen 22 spezialisierte Einrichtungen für diese Kinder zur Verfügung. Um die nötige Unterstützung für Kinder und Jugendliche und ihre Familien in ihrer schwerkranken oder auch letzten Lebensphase geben zu können, dürfen ihre Leistungen nicht nur auf Spenden angewiesen, sondern müssen finanziell abgesichert sein.

Health in all policies und Partizipation

Kinder und Jugendliche in Österreich haben derzeit in Bezug auf ihre gesundheitliche Versorgung kaum Mitsprache, wenig Einflussmöglichkeiten und zu wenig Wissen für partizipative Entscheidungsfindung (siehe auch Kapitel Partizipation).

Ausbildung/Curricula

In der allgemeinmedizinischen Ausbildung wurde der Bereich Kinder- und Jugendheilkunde auf drei Monate verkürzt. Auch in der Kinderkrankenpflege⁷⁴ gibt es massive Einschnitte: Es gibt keinen einzigen Fachbereich mehr, in dem die Spezialisierung „Kinder- und Jugendlichenpflege“ vorgeschrieben ist. FachärztInnenstellen für Kinder- und Jugendheilkunde finden kaum Nachbesetzung, insbesondere im ländlichen Raum. AllgemeinmedizinerInnen, die zum Teil den Mangel mitabdecken, haben kaum Expertise im Bereich Kinder-Jugendheilkunde.

Forderungen

- 1) **Kostenfreies Gemüse in Kindergärten, Schulen und Nachmittagsbetreuung**
- 2) **Bewegungsräume und Zeit für Bewegung (Turnsäle in Schulen, Spielplätze)**
- 3) **Einführung eines Rauchverbotes in der Gastronomie und in öffentlichen Gebäuden: überall dort, wo Kinder sich aufhalten**
- 4) **Nachhaltige Verankerung und finanzielle Sicherung der „Frühen Hilfen“⁷⁵ in ganz Österreich**
- 5) **Empfehlungen der ExpertInnen für Mutter-Kind-Pass neu folgen**
- 6) **Erhöhung der Zahl der Hebammen, die auf Kassenleistung arbeiten**
- 7) **Ausbau und bundesweit einheitliche Präsenz und Regelungen für Unterstützung der Schulen durch School Nurses**
- 8) **Mobile Kinderkrankenpflege**
- 9) **Multiprofessionelle Schulgesundheitsteams**
- 10) **Ausbau der Schulsozialarbeit und Schulpsychologie**
- 11) **Ausbau eines Netzes von leistbaren DienstleistungsanbieterInnen zur Betreuung von erkrankten Kindern zu Hause**
- 12) **Kostengünstige oder kostenfreie psychologische und psychotherapeutische Angebote in ganz Österreich für alle Kinder und Jugendlichen**

G.

73 Vgl. www.hospiz.at.

74 Vgl. <http://www.kinderkrankenpflege.at/home>.

75 Vgl. www.fruehehilfen.at.

13) Verstärkte Bemühungen im Bereich Prävention von psychischen Belastungen

14) Finanzielle Sicherheit für Palliativversorgung (häuslich, teilstationär, stationär)

15) Teilhabe von Kindern und Jugendlichen in Entwicklungs- und Entscheidungsprozessen vor allem auch in gesundheitlichen Belangen

16) Umsetzung der EACH-Charter (European Association for Children in Hospital)⁷⁶ auch in Österreich

17) Verankerung kinder- und jugendspezifischer Inhalte in Curricula

Sozialwesen/Armut

Kinderarmut in Österreich

Aktuell sind in Österreich rund 324.000 Kinder und Jugendliche armutsgefährdet. Sie bekommen Armut in unterschiedlichen Bereichen zu spüren, sei es bei Bildung, Wohnen, Gesundheit, Kleidung, Essen oder Sozialleben. Armut bedeutet dabei nicht nur monetäre Armut und Ausgrenzung, sondern Einschränkungen im täglichen Leben und bei einfachen Grundbedürfnissen. Selbst in einem reichen Land wie Österreich müssen aktuell etwa 54.000 Kinder auf ein nahrhaftes Essen verzichten, 118.000 können nicht auf Urlaub fahren. 180.000 Kinder leben in Haushalten, die unerwartete Ausgaben nicht bewältigen können. Armut nimmt Kindern ihre Chancen auf gesellschaftliche Partizipation und Teilhabe und hat Auswirkungen auf alle Bereiche des Lebens von Kindern und Jugendlichen.⁷⁷

Auch wenn der Staatenbericht einen erfolgsversprechenden Trend zu einem kontinuierlichen Rückgang der Kinderarmut in Österreich feststellt (Ziffer 213 des Staatenberichts), dürfen einzelne Aspekte und vor allem auch jüngste Entwicklungen im österreichischen Sozialwesen nicht außer Acht gelassen werden.

Aktuelle Entwicklungen bei der Mindestsicherung

2010 hat die Bedarfsorientierte Mindestsicherung (BMS) die offene Sozialhilfe⁷⁸ abgelöst, die diesbezügliche Art. 15a-Vereinbarung ist mit 1.12.2010 in Kraft getreten. Die Idee dahinter war die Vereinheitlichung (und teilweise Erhöhung)

der bis dahin geltenden Mindeststandards und eine Verbesserung der Abstimmung zwischen Bund und Ländern. Seit 1.1.2017 gibt es keine bundesweite Übereinkunft zur Bedarfsorientierten Mindestsicherung mehr. Die Leistungen sind daher von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich geregelt. Der aktuelle Gesetzentwurf der österreichischen Bundesregierung will dies ändern und sieht eine Grundsatzgesetzgebung⁷⁹ des Bundes zur Sozialhilfe vor, die ab 1.4.2019 gelten soll. Die Länder haben dann noch sechs Monate Zeit, um entsprechende Landesgesetze zur Ausführung zu erlassen. Über die Grundsatzgesetzgebung sollen Zielsetzungen, Anspruchsvoraussetzungen und Bezugsgruppen sowie die Verpflichtung zu Kontrollsystemen und zur Datenübermittlung vorgegeben werden – wie diese Vorgaben konkret ausgestaltet werden, obliegt dem Ermessensspielraum der Länder. In Bezug auf Kinderarmut stimmt aber insbesondere die starke degressive Abstufung der Zuschläge für Kinder nachdenklich: Die Leistungshöhen von derzeit rund 863,- Euro für eine einzelne Person gelten als Maximalbeträge, Kindern werden – abhängig von der Anzahl – Prozentsätze zugeordnet. Für das erste Kind ergibt sich damit eine Leistungshöhe von rund 215,- Euro pro Monat, für das zweite Kind noch 130,- Euro pro Monat, ab dem dritten Kind wären nur noch 43,- Euro pro Monat vorgesehen. Zwar schlägt der Gesetzesentwurf eine „gleichmäßig[e]“ Verteilung auf alle Kinder vor, die Gesamthöhe der kindsbezogenen Leistungen wird dadurch allerdings nicht erhöht. Insbesondere für Mehrkindfamilien, welche bereits jetzt von einer erhöhten Armutsgefährdung betroffen sind, ist von weniger im Monat zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln für Kinder auszugehen. Auswertungen der Statistik Austria in Bezug auf Le-

G.

⁷⁷ Vgl. Statistik Austria (2018): Tabellenband EU SILC 2017: Einkommen, Armut, Lebensbedingungen.

⁷⁸ Die offene Sozialhilfe geht an Privathaushalte und umfasst vor allem Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes. Sie wird im Rahmen der Mindestsicherungsgesetze geregelt. Die geschlossene oder stationäre Sozialhilfe leistet eine Unterstützung beim Kostenersatz für die Unterbringung in Alten- und Pflegeheimen.

⁷⁹ Vgl. https://www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXVI/ME/ME_00104/index.shtml.

bensbedingungen von Kindern in der Mindestsicherung zeigen aber schon jetzt Einschnitte im kindlichen Alltag⁸⁰: Über die Hälfte (53%) der Kinder im Mindestsicherungsbezug muss in überbelegten Wohnungen leben (insgesamt trifft dies nur auf 6% der Kinder zu), fast jedes dritte Kind (29%) kann sich keine neue Kleidung leisten

und fast jedes fünfte Kind (19%) kann nicht an Schulaktivitäten oder Schulfahrten teilnehmen. Zwar sind im Gesetzesentwurf Vorschläge für zusätzliche Leistungshöhen für Alleinerziehende und deren Kinder vorgesehen, hierbei handelt es sich allerdings nur um „Kann-Leistungen“, welche die Länder vorsehen können oder eben nicht.

Forderungen

Absicherung für alle Kinder...

- 1) durch bundesweit einheitliche Mindeststandards auf existenzsicherndem Niveau zur Sicherung der kindlichen Bedürfnisse durch österreichweit einheitliche bedarfsgerechte Kinderrichtsätze ohne Staffelung nach Alter oder Anzahl der Kinder, um Kinderarmut entgegenzuwirken
- 2) durch keine Ausschlüsse von Gruppen von Kindern aus der Sozialhilfe
- 3) durch Vorrang des Kindeswohls bei allen Maßnahmen, die Kinder betreffen

Unterhaltssicherung

Laut den Zahlen aus EU-SILC 2017 sind etwa 47% der Ein-Eltern-Haushalte in Österreich armuts- oder ausgrenzungsgefährdet. Damit gehören Kinder und Jugendliche aus Ein-Eltern-Haushalten zu den am meisten gefährdeten Gruppen was Armut und soziale Ausgrenzung betrifft. Obwohl Kinder von Eltern, die getrennt leben, Anspruch auf Unterhalt haben, wird dieser nicht immer erfüllt. Auch der staatliche Unterhaltsvorschuss wird nicht in allen Situationen gewährleistet. Eine Umfrage der

österreichischen Plattform für Alleinerziehende aus dem Jahr 2013 ergab, dass etwa 50% aller Kinder von getrennt lebenden Eltern keine oder zu geringe beziehungsweise unregelmäßige Unterhaltszahlungen erhalten⁸¹.

Die Reform des Kindesunterhalts könnte ein wirksames Mittel zur Bekämpfung von Kinderarmut darstellen und für mehr Chancengerechtigkeit sorgen. Ziel muss die ausreichende Existenzsicherung eines jeden Kindes sein. Alle Kinder sollen – unabhängig von ihrem und/oder dem Status der Eltern – eine Unterhaltsleistung erhalten.⁸²

Forderungen

Unterhaltssicherung...

- 1) durch das Schließen der Lücken bei staatlichem Unterhaltsvorschuss: Anspruch für Kinder auch in Fällen, in denen der unterhaltspflichtige Elternteil beispielsweise leistungsunfähig, unbekannt, verstorben oder unbekanntes Aufenthaltsort hat
- 2) durch sofortige staatliche Vorleistungen bei Unterhaltsrückständen
- 3) durch die Koppelung der Anspruchslaufzeit des Unterhaltsvorschusses an Familienbeihilfe statt Minderjährigkeit
- 4) durch einen garantierten Mindestunterhalt in ausreichender Höhe (Regelbedarfssätze, die auf Basis einer aktualisierten Kinderkostenstudie neu berechnet werden)

G.

80 Vgl. Statistik Austria: Lebensbedingungen von BezieherInnen der Mindestsicherung (Sonderauswertung), 2018 b, Zusammenfassung, <http://www.armutskonferenz.at/news/news-2018/lebensbedingungen-menschen-mindestsicherung.html>.

81 Vgl. <https://www.alleinerziehende.org/images/downloads/Journal/WEGDoppelseiten.pdf>.

82 Vgl. https://www.kija.at/images/Unterhaltssicherung_25733.pdf.

Familienbonus Plus

Durch die Einführung des Familienbonus Plus in § 33 Abs. 3a Einkommensteuergesetz (EStG) werden Kinder aufgrund des Einkommens ihrer Eltern unterschiedlich behandelt. Dies widerspricht eindeutig dem Diskriminierungsverbot des Art. 2 UN-Kinderrechtskonvention.

Die Kinder- und Jugendanwaltschaften Österreichs (KIJA) sind der Ansicht, dass die Kindererziehung zu den wichtigsten Aufgaben zählt, die in einem sozialen Gefüge erbracht werden und dementsprechend geschätzt werden muss – auch finanziell. „Der Staat muss deshalb bessere Rahmenbedingungen für alle Kinder schaffen, damit sich jedes Kind seinen individuellen Bedürfnissen und Fähigkeiten entsprechend bestmöglich entwickeln kann.“⁸³

Der Familienbonus ist ein Absetzbetrag von 1.500,- Euro pro Kind und Jahr, der bis zum 18. Lebensjahr des Kindes ausbezahlt wird. Die Kosten dafür belaufen sich auf mindestens 1,5 Milliarden Euro jährlich. Diese Steuerleistung ist verteilungspolitisch in einigen Punkten sehr problematisch, denn Familien mit einem sehr geringen Einkommen und solche, die auf Sozialleistungen angewiesen sind – etwa wegen Arbeitslosigkeit, bekommen nichts. Damit sind gerade armutsgefährdete Familien von der neuen Leistung ausgeschlossen.

Besonders armutsgefährdet sind Alleinerziehenden-Haushalte. Hier wurde zwar nach Kritik

etwas nachgebessert und ein negativ auszählbarer Betrag (wenn keine ausreichende Steuerleistung für den Bonus vorliegt) von 250,- Euro/Jahr eingeführt – das ist aber nur ein Sechstel des eigentlichen Bonus.

Darüber hinaus ist die Steuerleistung aus gleichstellungspolitischer Sicht missglückt: Nach einer Simulation des Europäischen Zentrums für Wohlfahrtsforschung werden zu 76% Männer davon profitieren.⁸⁴ Damit fehlt auch ein Erwerbsanreiz für Frauen, was wiederum unmittelbare Rückwirkung auf die Armutsgefährdung der Haushalte hat, denn Haushalte mit hoher Erwerbsintensität haben ein deutlich geringeres Risiko, in Armut abzurutschen.

Der Familienbonus leistet somit keinen Beitrag zur Verringerung von Kinderarmut, bringt keine Erleichterung von Vereinbarkeit Familie und Beruf und setzt keine positiven Anreize für partnerschaftliche Arbeitsteilung. Mit den dafür aufgewandten Mitteln hätte die Familienbeihilfe pro Kind um 860,- Euro/Jahr erhöht werden können (= 72,- Euro im Monat), womit alle Kinder davon profitiert hätten. Noch deutlich wirksamer wäre allerdings die Investition der Mittel in Kinderbetreuung und Bildung gewesen, womit ein flächendeckender Ausbau mit guten Öffnungszeiten und geringen oder keinen Elternbeiträgen möglich gewesen wäre. Ein Plus von 1,5 Milliarden in diesem Bereich wäre eine Aufstockung der Mittel um 60% gewesen (derzeit 2,5 Milliarden/Jahr).

Forderungen

Familienbonus Plus

- 1) Evaluierung des Gesetzes nach etwa zwei Jahren auf Treffsicherheit der beabsichtigten Ziele; Erhebung der Auswirkungen dieses Gesetzes auf armutsgefährdete Personengruppen, insbesondere Kinder und Jugendliche**
- 2) Anhebung der Ausgaben in Österreich auf den EU-Durchschnitt von 1% des BIP
Das wäre eine Erhöhung um 1,2 Milliarden pro Jahr. Derzeit stehen wir bei 0,67% des BIP⁸⁵.**

G.

83 Stellungnahme der Kinder- und Jugendanwaltschaften zum Familienbonus Plus im Rahmen der Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988, https://www.kija.at/images/Stellungnahme%20der%20kijas%20zur%20C3%84nderung%20des%20EStG%201988%20April%202018_45cb1.pdf.

84 Vgl. European Centre for Social Welfare Policy and Research (Euromod/Soresi) Annahme: Steueroptimierung der Haushalte.

85 Vgl. OECD Family Data Base 2013.

Indexierung der Familienbeihilfe

Ab 1.1.2019 wird die Familienbeihilfe für UnionsbürgerInnen, die in Österreich einer Erwerbstätigkeit nachgehen und deren Kinder in einem anderen EU-Mitgliedsstaat leben, an die Kaufkraft des Wohnstaates angepasst. Das bedeutet für viele ArbeitnehmerInnen aus Mitgliedsstaaten mit niedrigem Preisniveau eine Kürzung und für jene, deren Kinder in einem Wohnstaat mit hohem Preisniveau leben, eine höhere Familienbeihilfe als in Österreich zur Auszahlung kommen würde. Nach breiter Einschätzung verstößt diese neue Regelung in vielerlei Hinsicht gegen das Unionsrecht. Innerhalb der EU gilt die Niederlassungsfreiheit als eine der vier Grundfreiheiten, die den Zusammenschluss der Mitgliedstaaten der EU bilden. Die Niederlassungsfreiheit ermöglicht es ArbeitnehmerInnen innerhalb des Hoheitsgebietes der EU sich niederzulassen und eine Arbeit anzunehmen. UnionsbürgerInnen dürfen in den Mitgliedstaaten, in denen sie arbeiten, bei Löhnen, Arbeitsbedingungen und den daran geknüpften Sozialleistungen nicht anders behandelt werden, als die Staatsangehörigen des Beschäftigungsstaates. Es gilt das Prinzip gleicher Lohn für die gleiche Arbeit am gleichen Ort – und das gilt auch für Beitragszahlungen und Beihilfen. Zuständig für Familienleistungen ist der Staat, in dem die Erwerbstätigkeit ausgeübt, zum Wirtschaftsaufkommen, zu Steuern und Sozialversicherung beigetragen wird. Arbeiten die Elternteile in unterschiedlichen Mitgliedstaaten, ist jener Staat vorrangig zuständig, in dem das Kind lebt. In diesem Fall hat aber der Staat mit der höheren Familienleistung eine Differenz auf sein Leistungsniveau aufzuzahlen. Es gilt außerdem ein striktes Diskriminierungsverbot, das auf Ebene

des Unionsrecht (zum Beispiel AEUV, Koordinierungsregeln VO 883/2004) mehrfach festgelegt ist. Unmissverständlich gilt dieses Gleichbehandlungsgebot auch für die Kinder, nämlich so, als ob sie im zuständigen Beschäftigungsstaat wohnen würden. UnionsbürgerInnen, die in Österreich erwerbstätig sind, tragen in gleicher Weise und auf dem Niveau Österreichs zum Wirtschaftsaufkommen, zu Steuern und den Sozialversicherungsbeiträgen bei. Dies gilt auch für den Familienlastenausgleichsfond (FLAF), aus dem die Familienbeihilfe finanziert wird. Die Beiträge zum FLAF werden nämlich von den ArbeitgeberInnen aus der gesamten Lohnsumme der Betriebe bemessen und als Abgabe an den FLAF abgeführt. Dabei wird weder nach Wohnort, noch nach der Staatsangehörigkeit der Kinder der ArbeitnehmerInnen differenziert. Mit diesem Vorhaben sollen schätzungsweise 114 Millionen Euro pro Jahr eingespart werden. Das Gesamtaufkommen an Familienbeihilfen hat im Jahr 2017 3,419 Milliarden Euro betragen. Die erwartete Einsparungsquote beträgt somit 3,3% des Gesamtaufkommens, das für die Familienbeihilfe aufgewendet wird. Der Aufwand an Familienbeihilfe für UnionsbürgerInnen ist, gemessen am Gesamtaufkommen, ein relativ niedriger Betrag. Dieses Gesetz, das nun auf nationaler Ebene beschlossen wurde, steht in Konflikt mit den Gesetzen auf Europaebene, die Anwendungsvorrang haben und wird nach vielfacher Einschätzung vor dem EUGH nicht bestehen können. Die Familienbeihilfe kann für Kinder in Mitgliedsstaaten, in denen Kinderarmut herrscht, aber einen Grundstein für ein besseres Leben, etwa durch die Ermöglichung einer guten Ausbildung, legen. Dadurch wird zum Zusammenhalt und zu Prosperität der EU auch im Sinne der ArbeitnehmerInnen beigetragen.

G.

Gesamte Familienbeihilfe für 2017 beträgt	€ 3.419 Mrd	100,00 %
Davon für UnionsbürgerInnen 2017 ausgezahlt	€ 185,55 Mio	5,42 %
Erwartete Einsparungen	€ 144 Mio	3,3 %
Quelle: Materialien zum Gesetzesentwurf/Statistik Austria		

Anzumerken ist, dass **429.108** österreichische Staatsangehörige in den verschiedenen EU/EWR Staaten leben, die meisten davon im Status der Erwerbstätigkeit (2016) – etwa in Deutschland, Schweiz, Irland und Norwegen. Im Vergleich dazu haben im Jahr 2017 in Österreich **425.847** EU/EWR und Schweizer BürgerInnen eine Erwerbstätigkeit ausgeübt. Es stellt sich die Frage nach dem Sinn der EU, wenn jeder Staat die europäischen Verträge zum eigenen Vorteil

auslegen und nach Kaufkraft anderer Staaten indexieren würde.

Kinderkostenstudie

Sachorientierte Politik braucht empirische Grundlagen, anhand derer politische Optionen geprüft und diskutiert werden können. Bei den Kosten, die Familien für ihre Kinder aufwenden müssen, fehlen diese in Österreich nach wie vor.

Zwar gibt es die Regelbedarfssätze, die für Kinder je nach Altersstufe einen bestimmten Bedarf festlegen. Diese Werte gehen aber auf eine Erhebung im Jahr 1964 zurück. Sie werden jährlich an den Verbraucherpreisindex angepasst, die zugrundeliegenden Berechnungen sind jedoch seit mehr als 50 Jahren unverändert.

Seither hat sich aber enorm viel verändert. Während Kosten für Kleidung gesunken sind, sind andere Ausgaben, etwa Mieten, stark angestiegen. Aber nicht nur die Höhe einzelner Komponenten hat sich verändert, auch der Warenkorb insgesamt ist ein ganz anderer geworden. Dementsprechend ist die Ausgabenstruktur von Haushalten

mit Kindern mit jener von vor mehr als einem halben Jahrhundert in keiner Weise vergleichbar.

Trotzdem nehmen Familienrecht und familienpolitische Maßnahmen auf die Regelbedarfssätze in unterschiedlicher Weise Bezug, etwa im Unterhaltsrecht oder bei der Familienförderung. Das ist ein unhaltbarer Zustand. Es ist dringend notwendig, die finanzielle Lage von Familien aktuell und auf einer statistisch zuverlässigen Basis zu erfassen. Es braucht dringend eine Berechnung der aktuellen Kinderkosten, damit die österreichische Politik für Kinder und Familien wieder auf sachlich fundierte Grundlagen gestellt werden kann.

Forderungen

Soziale Absicherung für alle Kinder...

- 1) durch die Erstellung einer Kinderkostenstudie nach aktuellen Bemessungskriterien als Basis für alle weiteren Berechnungen
- 2) durch die Einführung einer bundesweit einheitlichen, universellen, einkommensabhängigen Kindergrundsicherung, die soziale Sicherheit ermöglicht und Kinderarmut effektiv bekämpft

Wohnen

Für das Aufwachsen von Kindern ist eine ausreichende materielle Ausstattung notwendig, dazu zählt neben ausreichender Nahrung und Kleidung auch eine angemessene Wohnung. Besonders im Bereich Wohnen und Energie sind die Kosten in den letzten Jahren allerdings stark gestiegen und belasten vor allem einkommensarme Haushalte. Vor allem für Familien mit mehreren Kindern und niedrigem Einkommen wird es immer schwieriger, eine leistbare Wohnung zu finden.

Kinder und Jugendliche aus armutsgefährdeten Familien leben eher in Mietverhältnissen als in Eigentumswohnungen oder -häusern. 111.000 Kinder und Jugendliche (bis 19 Jahre) leben in überbelegten Haushalten. Aufgrund des beengten Wohnraums können sie oft keine

FreundInnen einladen. 76.000 Kinder können es sich nicht leisten, zumindest einmal im Monat FreundInnen oder Verwandte zu sich einzuladen. 26.000 Kinder und Jugendliche bis 19 Jahre leben in Haushalten, die im Winter nicht angemessen warm beheizt werden können. Die Wohnsituation kann zu gesundheitlichen Problemen führen, etwa durch Schimmel oder starke Feuchtigkeit in den Wohnräumen – davon sind 69.000 Kinder und Jugendliche betroffen. Aber auch Umweltbelastungen wie Lärm, Luft- und Umweltverschmutzung mindern die Wohnqualität. Kinder und Jugendliche aus armutsgefährdeten Familien leben häufiger in überbelegten, dunklen und feuchten Wohnungen, in denen teilweise Heizung oder Bad fehlen. Ihre Wohnungen sind schlecht ausgestattet, haben beispielsweise kein Telefon, keinen Computer oder keine Waschmaschine.⁸⁶

G.

Forderungen

Wohnen

- 1) Überprüfung und Sicherstellung, dass Wohnverhältnisse schimmelfrei und geheizt sind

86 Vgl. Statistik Austria (2018): Tabellenband EU SILC 2017: Einkommen, Armut, Lebensbedingungen.

Obdachlosigkeit

Österreich ist das viertreichste Land der EU, dennoch sind Kinder und Jugendliche auch in Österreich von Obdachlosigkeit bedroht. Bei Familien, die in die Obdachlosigkeit verschwinden, wird immer wieder beobachtet, dass es zuvor zum Abbruch oder Streichung von Leistungen kommt.

Bei obdachlosen oder von Obdachlosigkeit bedrohten Jugendlichen ist zum Beispiel laut Jahresbericht der Notschlafstelle a_way (2017) ebenfalls ein Anstieg zu vermerken. So haben im letzten Jahr 603 Personen Angebote in

Anspruch genommen, insgesamt wurden 2970 Nächtigungen gezählt, was verglichen mit dem Jahr 2015 einen Anstieg von knapp 20 Prozent bedeutet. Davon waren 461 männlich und 142 weiblich. Junge Frauen verfügen öfter als junge Burschen über Übernachtungsmöglichkeiten bei Freunden, wodurch sie sich natürlich in Abhängigkeiten und wiederum sehr prekäre Wohnsituationen begeben. Die Notschlafstelle wird hauptsächlich als Notquartier in Anspruch genommen, 82% nächtigen nicht länger als fünf Nächte am Stück. Der Bedarf nach einer längeren Unterbringung ist zwar gegeben, die Unterbringung in Mehrbettzimmern und die erhöhte Auslastung sind jedoch oft Hemmnisse.

Forderungen

- 1) Ausbau eines differenzierten Angebots an sozialen Wohneinrichtungen für unterschiedliche betroffene Gruppen sowie eine gesicherte finanzielle Unterstützung von bestehenden Wohneinrichtungen mit Fokus auf ländliche Gebiete und niederschwellige Angebote für Jugendliche**
- 2) Förderung des Zugangs zu leistbarem Wohnen und bedarfsgerechter Betreuung, um den Übergang von Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe in eigenständiges Wohnen zu erleichtern (zum Beispiel Housing First – Modell)**
- 3) Ausweitung präventiver Angebote wie zum Beispiel Delogierungsprävention, aufsuchende Sozialarbeit und Reintegrationshilfen**

Bildung

Vielfach nachgewiesen sind Zusammenhänge zwischen der Einkommenssituation im Haushalt und den Bildungschancen von Kindern und Jugendlichen. Der Bildungsgrad in Österreich hängt nach wie vor stark vom Bildungsgrad der Eltern ab. Laut dem OECD-Bericht „Education at a glance 2018“⁸⁷ sind die Leistungen in Österreich stärker vom sozioökonomischen Hintergrund abhängig, als im OECD-Schnitt, Kinder aus bildungsfernen Schichten erreichen seltener einen Hochschulabschluss.

Bereits im Kindesalter werden die Weichen für die Bildungszukunft gestellt. Armut erhöht zudem das Risiko, dass Jugendliche die Schule vorzeitig abbrechen. Umgekehrt wird Bildung oft als zentrales Kriterium für eine Überwindung von Armutslagen genannt, weshalb es essentiell ist, dass strukturelle Benachteiligungen und Selektion im Schulsystem bestmöglich abgebaut werden (siehe auch Kapitel Bildung).⁸⁸

G.

87 Vgl. OECD: <https://www.oecd-ilibrary.org/docserver/6001821lw.pdf?expires=1543413089&id=id&accname=guest&checksum=9EB-BE8912927E659D57F5DAFF3605396>.

88 Vgl. Fenninger/Wade/Ranftler, Volkshilfe: „Was Kinder brauchen. Jedem Kind alle Chancen.“ 2018.

Forderungen

Gute Bildung für alle...

- 1) durch die Einführung eines zeitgemäßen Bildungssystems: inklusive Schule mit Fokus auf innerer Differenzierung und Individualisierung, verstärkte Förderung und Chancengleichheit statt Defizitorientierung und Selektion bereits mit 10 Jahren
- 2) durch den Ausbau ganztägiger Schulformen für Kinder und Jugendliche mit kostenlosen Freizeit- und Lernmöglichkeiten anstelle von teurer Nachhilfe

Gesundheit

Auch auf die gesundheitliche Situation von Kindern und Jugendlichen hat die Einkommenssituation der Eltern einen erheblichen Einfluss. Ein Aufwachsen in Armut oder unter der Armutsgrenze erhöht die Wahrscheinlichkeit für Erkrankungen massiv – sowohl für psychische als auch physische Erkrankungen.

„Arme Kinder von heute sind die chronisch Kranken von morgen.“⁸⁹ Sie sind doppelt so oft krank, verunfallen bis zu 70% häufiger und werden in ihrer körperlichen, emotionalen, geistigen und sozialen Entwicklung gehemmt. Davon abgesehen weisen sie häufiger psychosomatische Beeinträchtigungen wie Schlaf- und Konzentrationsstörungen auf (siehe auch Kapitel Gesundheit).⁹⁰

Forderungen

Förderung der körperlichen und psychischen Gesundheit...

- 1) durch einen Fokus auf eine bewegungs- und gesundheitsförderliche Schule
 - Investitionen in Grünflächen, Bewegungsmöglichkeiten und gesunde Ernährung in Schulen
 - Ausbau des Angebots an SozialarbeiterInnen, PsychologInnen und MediatorInnen
- 2) durch ausreichende, kostenfreie diagnostisch-therapeutische Angebote für alle Kinder mit Entwicklungsstörungen und Erkrankungen
- 3) durch gesellschaftliche Bewusstseinsarbeit, deren Ziele die Enttabuisierung von Armut und der Abbau von Vorurteilen sind
- 4) durch das Sicherstellen von gesunder Ernährung von armutsgefährdeten Kindern

G.

89 Schenk, Martin: Kindergesundheit und Armut. Daten, Zusammenhänge, Ursachen. S. 45.

90 Vgl. Bundesjugendvertretung: Positionspapier „Gegen Armut und soziale Ausgrenzung von Kindern und Jugendlichen.“

H. Bildung, Freizeit und kulturelle Aktivitäten

(Art. 28, 29 und 31 UN-KRK)

Bildung und Ausbildung

Gemäß den Abschließenden Bemerkungen des Kinderrechtsausschusses wurde Österreich zuletzt 2012 auf folgende Defizite in Hinblick auf die Realisierung der Kinderrechte im Bereich Bildung hingewiesen:

- Für einen leistbaren und flächendeckenden Zugang zur frühkindlichen Betreuung und vorschulischen Bildung ist zu sorgen;
- Kinderrechte sind in den Lehrplänen der Primar- und Sekundarstufe explizit festzuhalten;
- Kinder mit Migrationshintergrund dürfen keine Benachteiligung im Bildungssystem erfahren. Damit verbunden ist eine umfassende Strategie und Gesetzgebung zu einer integrativen Bildung zu entwickeln);
- Eine systematische Schulung im Bereich der Kinderrechte wird für alle Berufsgruppen, die für und mit Kindern arbeiten empfohlen;
- Ebenso wird eine Sensibilisierung der allgemeinen Öffentlichkeit für die in der UN-Kinderrechtskonvention verankerten Rechte empfohlen.

Auf Basis dieser Anmerkungen wurde im Rahmen des österreichischen Kinderrechteboards⁹¹ eine Recherche zur Identifikation förderlicher sowie für die Persönlichkeitsentwicklung abträglicher Faktoren in der Sozialisation und für die Bildungskarrieren von Kindern in Kindergarten und Schule durchgeführt.

Leistbarer und flächendeckender Zugang zur frühkindlichen Betreuung und vorschulischen Bildung

Das 2010 eingeführte verpflichtende Kindergartenjahr wird laut dieser Analyse nicht flächendeckend umgesetzt, da zahlreiche Ausnahmen bzw. Befreiungen möglich sind. Das im aktuellen Regierungsprogramm angekündigte zweite verpflichtende Kindergartenjahr wurde noch nicht umgesetzt. Weder Gruppengröße noch Betreuungsschlüssel sind bundesweit einheitlich geregelt. Es gibt zu wenig frühkindliche Bildungsangebote für Kinder unter drei Jahren und viel zu wenig Unterstützung für Kinder mit besonderem Bedarf (zum Beispiel Abholdienst für Kinder in ländlichen, abgelegenen Regionen, zusätzliche Sprachförderung). Die Qualifikation des Fachpersonals liegt weit unter dem europäischen Durchschnitt. Auffallend öfter wird mit Kindern kommuniziert, die Deutsch als Erstsprache erlernt haben. Der 2015 beschlossene „Bildungskompass“ (jährliche Feststellung von Kompetenzen und Förderbedarf ab dreieinhalb Jahren bis Ende Pflichtschulzeit) wurde noch nicht bundesweit umgesetzt. Es ist nicht geklärt, wie die damit verbundene zusätzliche Förderung künftig sichergestellt bzw. finanziert werden soll. Der aktuelle Staatenbericht sagt dazu: (Ziffer 217 des Staatenberichtes) *„die notwendigen pädagogischen Empfehlungen auf Basis des Bildungskompasses, die mündlich den Eltern übermittelt werden, bieten für diese eine wichtige Grundlage für die weitere Bildungsentwicklung.“* Ein Pilotversuch zum Bildungskompass in 50 Kindergartengruppen in Oberösterreich ergab 2018 unter anderem damit verbundene erhöhte Qualifikationserfordernisse.

H.

⁹¹ Vgl. <https://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechte-in-osterreich/>. Zu diesen Ausführungen vgl. die Projektberichte der mit dem Themenbereich Bildung befassten Projektgruppe des Kinderrechteboards. Schrittmesser, I./Berger, E./Breinbauer, I.M./Schober, B. (2014 - 2018). Kinderrechte: Sozialisation in Familie, Kindergarten und Schule. [Children's Rights: Socialisation in the Family, Kindergarten and School]. Bundesministerium für Familie und Jugend. Wien.

Forderungen

- 1) Konsequente Umsetzung der beiden verpflichtenden Kindergartenjahre
- 2) Verstärkte Bildungsangebote für Kinder unter drei Jahren
- 3) Gezielte Förderung aller Kinder mit besonderem Bedarf beziehungsweise gemäß den Empfehlungen des Bildungskompasses, darunter verstärkte Sprachförderung für Kinder, die Deutsch nicht als Muttersprache haben
Diese Förderung darf nicht allein den Eltern überlassen bleiben und muss für diese leistbar sein.
- 4) Überführung der Elementarbildung in die Bundeskompetenz, kleinere Gruppen sowie universitäre Ausbildung der PädagogInnen
- 5) Substanzielle Verankerung von Kinder- und Menschenrechten in der frühkindlichen Bildung (zum Beispiel Geschlechtergleichstellung, Gewaltverbot); entsprechende Aus- und Weiterbildung der PädagogInnen

Kinderrechte in Lehrplänen der Primar- und Sekundarstufe

Kinderrechte werden im „Bundesländerübergreifende Bildungsrahmenplan“ nicht explizit genannt und in den derzeitigen Lehrplänen vor allem der Primar- und Sekundarstufe nicht ausreichend berücksichtigt. Die derzeitige Über-

arbeitung der Lehrpläne sollte genutzt werden, um Kinderrechte sowie die Bildungsinhalte des „Sustainable Development Goal 4.7“ (SDG 4.7.), zu dem sich Österreich verpflichtet hat, systematisch und fächerübergreifend zu berücksichtigen. Dabei sollten Ergebnisse eines derzeit laufenden Projektes zur Zertifizierung als „Kinderrechte freundliche Schule“ berücksichtigt werden.

Forderungen

- 1) Explizite, fächerübergreifende Berücksichtigung der Kinderrechte bzw. der Lehrinhalte von SDG 4.7. in allen Lehrplänen und in verpflichtenden Unterrichtsinhalten für alle Schulstufen (nicht nur im Fach Politische Bildung; zum Beispiel Gewaltprävention in den Fächern Religion/Ethik)
- 2) Substanzielle Aufnahme in die Aus- und Weiterbildungscurricula der PädagogInnen und Entwicklung beziehungsweise zur Verfügung Stellung adäquater Bildungsmaterialien
- 3) Verbesserung der Schnittstellenarbeit zwischen Schule und Eltern
- 4) Verbesserung der Datenlage zu Kinderrechten und ihrer Verankerung im Bildungsbereich, dazu verbesserte bildungs- und sozialwissenschaftliche Forschung

Benachteiligung im Bildungssystem für Kinder mit Migrationshintergrund

In der Rangliste reicher Länder mit der geringsten Ungleichheit hinsichtlich Lesekompetenz von 15-Jährigen liegt Österreich laut UNICEF „Innocenti Report“ (2018) nur auf Platz 29 von 38 gereihten Ländern, obwohl Österreich in punkto frühkindlicher Förderung gut gereiht ist. Nach wie vor führt die Kombination von Migrationshintergrund, Armutslebenslagen

und sprachlicher Verschiedenheit im österreichischen Bildungssystem zu gravierenden Benachteiligungen und Ausgrenzungseffekten. Kinder mit Problemen erhalten viel zu wenig Unterstützung. Die Selektion für unterschiedliche Schulformen erfolgt – wie seit Jahren von Fachleuten kritisiert – viel zu früh im Alter von 10 Jahren, wobei geplant ist, die Selektionsmechanismen künftig noch weiter zu verschärfen.

H.

Gravierende Mängel herrschen zudem beim Zugang zu (nachholender) Schulbildung und/oder Ausbildung für nicht mehr schulpflichtige Jugendliche mit Fluchthintergrund. Bestehende Angebote, zum Beispiel Basisbildungs- oder Pflichtschulabschlusskurse, sind nicht ausreichend und nicht in allen Bundesländern überall zugänglich. Vor allem Jugendliche, die mit ihren Eltern in entlegenen Grundversorgungsquartieren leben, haben große Probleme, während des Asylverfahrens an Kursmaßnahmen teilzunehmen (siehe auch Kapitel Asylsuchende und Flüchtlingskinder).

Auch die Integration von Kindern mit Behinderung ins Regelsystem ist ungenügend, die Tendenz geht wieder zu Sonderschulen (siehe Kapitel Behinderung).

Kinder werden – schon in der Volksschule – viel zu schnell der Schule verwiesen, teilweise wegen Bagatel-„Delikten“, wodurch sie wertvolle Lernchancen verlieren.

Die 2017 eingeführte „Ausbildungspflicht bis 18“ gilt nicht für jugendliche AsylwerberInnen. War seit 2012 die Lehrlingsausbildung für junge AsylwerberInnen bis zum Alter von 25 Jahren zumindest in Mangelberufen erlaubt, dürfen diese seit 2018 überhaupt keine Lehre mehr beginnen und wurden vielfach – ohne Abschluss der Lehre – aus bestehenden Lehrverhältnissen heraus abgeschoben, was in keiner Weise dem Wohl der Minderjährigen entspricht.

Forderungen

- 1) Die Selektion hinsichtlich der weiteren Schullaufbahn sollte erst ab dem Alter von 14, das heißt nach der Sekundarstufe 1, statt derzeit im Alter von 10 Jahren, nach der Volksschule, erfolgen.
- 2) Ganztägige Schul- und Betreuungsformen sollen ausgebaut werden.
- 3) Zusätzliche schulische Stützsysteme für SchülerInnen mit (teilweise mehrfachen) Problemlagen sollen österreichweit etabliert und finanziert werden.
- 4) Kinder mit Migrationshintergrund sollen die Möglichkeit der Wahl von Erstsprachen als weitere Schulfächer im Unterricht haben.
- 5) Kinder mit wenig Deutschkenntnissen müssen möglichst schnell in den regulären Schulbetrieb eingebunden werden, separate Klassen wie „Brückenklassen“ oder „Deutschförderklassen“ sind kritisch zu betrachten.
- 6) Statt Schulverweisen beziehungsweise der Verknüpfung von familienpolitischen Geldleistungen an Bedingungen wie Schulanwesenheit und Spracherwerb sollten SchulsozialarbeiterInnen und SchulpsychologInnen hinzugezogen werden.
- 7) Die österreichischen Schulgesetze (SchPflG, SchOG, SchUG) sollten inklusive Bildung im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention und der UN-Behindertenrechtskonvention beinhalten.
- 8) Maßnahmen zur Umsetzung der Österreichischen Gebärdensprache als Unterrichtssprache müssen gesetzt werden.
- 9) Alle nicht mehr schulpflichtigen Jugendlichen mit Fluchthintergrund sollen Zugang zu (nachholender) Schulbildung und/oder Ausbildung erhalten.
- 10) Die Möglichkeit für minderjährige AsylwerberInnen, eine Lehre zu machen und sie abzuschließen, soll wieder eingeführt werden.

I. Besondere Schutzmaßnahmen

(Art. 22, 30, 38, 39, 40, 37 b)-d),
32-36 UN-KRK)

Asylsuchende und Flüchtlingskinder

- Verfahrensdauer und Kindeswohl
- Familienzusammenführung
- Außerlandesbringung
- Psychologische und psychiatrische Versorgung
- Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen
- Finanzierung
- Clearing bei der Ankunft und differenziertes Betreuungsangebot
- Unterbringung von Familien
- Obsorge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge
- Polizeihandlungen
- Bildung und Beschäftigung
- Bessere Daten über geflüchtete Kinder
- Begleitete Kinderflüchtlinge
- Bedenken zu Entwicklungen in der aktuellen Bundesregierung

Kinderhandel und sexuelle Ausbeutung

- Ausgangslage Kinderhandel
- Positive Entwicklungen
- Negative Entwicklungen

Jugendgerichtsbarkeit

- Ausgangslage
- Entwicklungen im Berichtszeitraum

Asylsuchde und Flüchtlingskinder

In den Jahren 2015 und 2016 sind im Vergleich zu den Vorjahren verhältnismäßig viele minderjährige Flüchtlinge (und AsylwerberInnen allgemein) nach Österreich gekommen und haben in der Folge einen Antrag auf internationalen Schutz/Asylantrag eingebracht. Hierbei handelt es sich sowohl um Kinder, die gemeinsam mit ihren Eltern oder zumindest einer Bezugsperson nach Österreich geflüchtet sind, als auch um unbegleitete minderjährige Flüchtlinge und ebenso Kinder, die im Rahmen der Familienzusammenführung oder der humanitären Aufnahmeprogramme (Resettlement) gekommen sind.

Das Leben der Kinder in Österreich ist von vielen Faktoren geprägt, die eine Vielzahl kinderrechtlicher Aspekte beinhalten. Bedenklich sind dabei das Asylverfahren, sowie ein eventuell nachgelagertes Familienzusammenführungsverfahren, etwaige alternative Aufenthaltsmöglichkeiten und die Außerlandesbringung, die Gesundheitsversorgung und hier insbesondere die psychologische/psychiatrische Versorgung, der Bildungs- und Beschäftigungsbereich, der Bereich der Unterbringung während des laufenden Asylverfahrens und die Obsorge, in diesem Fall spezifisch für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge. Das Kindeswohl, das auch in der österreichischen Verfassung verankert ist, sollte stets über allem staatlichen Handeln stehen. Entscheidungen jeglicher Art im Asylbereich lassen eine entsprechende Abwägung aber häufig vermissen.

Jahr	AsylwerberInnen gesamt	Minderjährige gesamt	% Mj.	Unbegleitet Minderjährige	Davon unter 14 Jahre	Begleitet Minderjährige	Davon unter 14 Jahre
2014	28.035	8.480	30,24 %	1.740	120	11.140	6.740
2015	88.160	32.230	36,56 %	8.280	745	23.950	18.823
2016	42.255	17.865	42,28 %	3.900	375	13.965	12.340
2017	24.715	12.020	48,63 %	1.355	145	10.665	9.690
2018	13.400	6.656	49,67 %	488	47	6.168	5.714

* Die Daten auf Eurostat unterscheiden sich teilweise im dreistelligen Bereich von jenen, die im nationalen Kontakt kommuniziert werden.

Verfahrensdauer und Kindeswohl

Lange Wartezeiten im Asylverfahren führen zu Unruhe unter jungen Menschen und in der Folge auch in den jeweiligen Betreuungsstellen, in welchen AsylwerberInnen untergebracht sind. Auch steigen Unsicherheit und Perspektivenlosigkeit unter den Minderjährigen dadurch. Das Asylgesetz sieht eine Entscheidungsfrist von 15 Monaten vor. Viele Minderjährige müssen

zwei Jahre oder auch länger warten, um ihre Asylgründe im Rahmen einer Einvernahme vor dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl vorbringen zu dürfen.

Häufig fehlen der Fokus und das Bewusstsein für die spezifischen kinderrechtlichen Aspekte im Asylverfahren von begleiteten Kindern, weil der Fluchtgrund von den Eltern abgeleitet wird. Das Kindeswohl findet nur selten Eingang in Entscheidungen und stellt keinen systematischen Prüfungsschritt im Asylverfahren dar.

Forderungen

- 1) Verfahren bei besonders vulnerablen Gruppen von Kindern und Jugendlichen, wie beispielsweise unbegleiteten minderjährigen AsylwerberInnen oder schwer traumatisierten begleiteten Minderjährigen, sollen durch qualifiziertes Personal vorrangig und beschleunigt erledigt werden.
- 2) Das Kindeswohl muss in allen Entscheidungen verpflichtend geprüft und nachvollziehbar in der Entscheidung dokumentiert werden. Dazu braucht es Gesetzesänderungen, die sicherstellen, dass Entscheidungen österreichischer Behörden keine Kindeswohlverletzungen verursachen (wie zum Beispiel ein humanitäres Bleiberecht bei besonders guter Integration und Aufenthaltsverfestigung von Minderjährigen).

Familienzusammenführungen

Durch die lange Verfahrensdauer im Asylverfahren wird es für Minderjährige oft unmöglich, ihre Familienmitglieder wieder zu sehen. Bei der Gewährung von subsidiärem Schutz gilt eine gesetzliche Wartezeit von drei Jahren, bis die Eltern eines Kindes einen Antrag auf Familienzusammenführung stellen dürfen, sofern das Kind zu diesem Zeitpunkt noch nicht volljährig ist. Neben den langen Verfahrensdauern für die Minderjährigen bestimmt auch die lange Dauer der Familienzusammenführungsverfahren (sechs bis 12 Monate) den Zeitraum bis zum Wiedersehen. Der oftmals schlechten Lebenssituation von Kindern im Herkunftsland oder der

drohenden Volljährigkeit eines unbegleiteten Minderjährigen in Österreich wird somit nicht Rechnung getragen. Selbst für unmündige Minderjährige kann es sein, dass sie ihre Eltern vor Erreichen der Volljährigkeit nicht wiedersehen können.

Für jene Minderjährigen, die im Verfahren Asyl erhalten, gibt es eine Möglichkeit der Familienzusammenführung, wenn sie zum Zeitpunkt der Antragstellung minderjährig waren, jedoch im Laufe des Verfahrens volljährig werden. Das entsprechende Familienzusammenführungsverfahren richtet sich dann jedoch nicht nach dem Asylgesetz, sondern nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, wodurch die

Zusammenführung ungleich teurer wird. Seit 17.5.2018 sind Familienzusammenführungsanträge nach §35 AsylG kostenpflichtig geworden (100,- Euro pro Person unter sechs Jahren, 200,- Euro pro Person über sechs Jahren). Für Familien mit mehreren Kindern oder unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist dies eine weitere Hürde für die Familienzusammenführung.

In Fällen, in denen bereits ein Kind im Herkunfts- oder Drittland volljährig ist, kann dieses, auch bei erhöhter Vulnerabilität und Abhängigkeit von der Familie (zum Beispiel Behinderung, Krankheit, alleinstehende junge Frau), in der Regel nicht nachkommen.

Minderjährige begleitete Kinder die (rechtswidrig) einen abgeleiteten Status erhalten (zum Beispiel von Onkel, Tante), dürfen aufgrund des Kettenerstreckungsverbots ihre Eltern und Geschwister oftmals nicht nachholen. Über einen entsprechenden Rechtsschutz werden die Betroffenen bzw. deren VertreterInnen oft nicht ausreichend informiert.

Lediglich bei 2% aller unbegleiteten minderjährigen AntragstellerInnen ist das Recht auf Familienzusammenführung verwirklichtbar.

Forderungen

- 1) **Familienzusammenführungsverfahren sollten „wohlwollend, human und beschleunigt“ im Sinne des Artikels 10 Kinderrechtskonvention geführt werden: Die dreijährige Wartezeit für die Familienzusammenführung sollte für minderjährige, subsidiär Schutzberechtigte substantiell verkürzt werden. Einzelfälle sind, wenn Kinder betroffen sind, zu berücksichtigen.**
- 2) **Eine Kindeswohlbestimmung muss, sofern notwendig, nachvollziehbar unter entsprechender Abwägung durchgeführt werden.**
- 3) **Konsulargebühren sollten bei kinderreichen Familien beziehungsweise unbegleiteten Minderjährigen überdacht werden.**
- 4) **In Härtefällen (zum Beispiel volljährige, kranke junge Erwachsene) ist die Möglichkeit eines humanitären Visums zu erwägen.**

Außerlandesbringung

Über die Abschiebung von Kindern ist nur wenig bekannt, insbesondere fehlen hier Daten zu Minderjährigen, um qualifizierte Aussagen treffen zu können. Immer wieder werden Kinder bzw. deren Familien nach Jahren des Aufenthalts und intensiver Verwurzelung in Österreich aus ihrem Umfeld gerissen und in Heimatländer gebracht, die ihnen nicht bekannt sind. Diese

Fälle gelangen meist durch mediale Berichterstattung an die Öffentlichkeit.

Seit der letzten Verschärfung des Fremdenrechts ist seit September 2018 die getrennte Abschiebung von Familien zulässig. Von diesem Recht wurde bereits Gebrauch gemacht und beispielsweise ein Familienvater in das Heimatland abgeschoben, während die Mutter mit den Kindern in Österreich verblieben ist.

Forderungen

- 1) **Eine dezidiert verpflichtende Kindeswohlprüfung ist in solchen Fällen gesetzlich zu verankern.**
- 2) **Etwaige humanitäre Aufenthaltsmöglichkeiten sollten im Sinne des Kindeswohls ausgeschöpft werden.**
- 3) **Kinder sollen durch fremdenpolizeiliche Maßnahmen und Abschiebungen nicht von ihren Eltern getrennt werden.**

Psychologische und psychiatrische Versorgung

Dass die kinder- und jugendpsychiatrische und psychologische Versorgung in Österreich in vielen Bereichen als nicht ausreichend zu betrachten ist, ist bereits seit Jahren speziell auch für österreichische Kinder bekannt. Durch die Anzahl

an minderjährigen Asylsuchenden der letzten Jahre hat der Versorgungsdruck zugenommen. In kinder- und jugendpsychiatrischen Ambulanzen erfolgen schnelle Entlassungen nach einem ersten Gespräch, es herrscht ein akuter Mangel an niedergelassenen Kinder- und JugendpsychiaterInnen sowie an TherapeutInnen.

Forderungen

- 1) **Ausbau der kinder- und jugendpsychologischen und -psychiatrischen Versorgung sowohl für österreichische als auch für Flüchtlingskinder**
- 2) **Gesetzliche Klarstellung der Zuständigkeit und ausreichende Versorgung:**
Im Bereich der Betreuung besteht ein Bedarf an Einrichtungen für psychiatrisch auffällige Jugendliche. Es herrscht hier Unklarheit über die Finanzierung dieser Betreuungsplätze. Die Finanzierung im Rahmen der Grundversorgung ist nicht ausreichend. Die Kinder- und Jugendhilfe sieht ihre Zuständigkeit nicht klar gegeben.
- 3) **Ausbau niederschwelliger Therapieangebote für Flüchtlingskinder, sowie Finanzierung von für den Umgang mit Minderjährigen qualifizierten DolmetscherInnen**

Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen

Zu Höchstzeiten gab es in Österreich rund 3.500 Betreuungsplätze für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in der Grundversorgung in den Bundesländern. In den letzten zwei Jahren kam es zu einem deutlichen Abbau um circa 2.500 Plätze bis zum Jahreswechsel 2018/19.

Quartierschließungen führen zu Umzügen und Beziehungsabbrüchen für Jugendliche. Aus

wissenschaftlicher Perspektive weiß man um die negativen Auswirkungen dieses Vorgehens auf die persönliche Stabilisierung und Entwicklung von Minderjährigen (unabhängig von ihrer Herkunft) seit vielen Jahren. Viele Jugendliche haben bereits (ohne disziplinäre Gründe) drei bis vier Betreuungsstellenwechsel innerhalb ihrer Zeit in Österreich hinter sich. In den Bundesländern erhöht sich die Dramatik, wenn der Wechsel auch zu einem Verlust der Ausbildungsmöglichkeit und des sozialen Umfeldes führt.

Forderungen

- 1) **Einführung eines anderen Finanzierungsmodelles von Betreuungsstellen der Grundversorgung, um qualifizierte Quartierplätze zukünftig nachhaltig erhalten zu können, und um Jugendlichen die Problematik eines Wechsels ersparen zu können**
- 2) **Einführung einer Sockelfinanzierung (zum Erhalt einer Betreuungseinrichtung) und ergänzende Tagsatzfinanzierung für die aktuell betreuten Minderjährigen (zur Deckung ihrer Lebenskosten): Grund dafür ist die staatliche Verpflichtung, Kapazitäten im Betreuungsbereich zur Verfügung zu haben, um Schwankungen im Bereich der Antragstellungen ausgleichen zu können. Es dürfen keine Engpässe an Quartieren für unbegleitete Minderjährige entstehen, wie dies in den Jahren 2015 und 2016 der Fall war.**

Finanzierung

Die Versorgungslage von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen unterscheidet sich stark von jener österreichischer fremduntergebrachter Kinder und Jugendlicher, die nicht bei ihren Eltern aufwachsen können. Es wird für diese Flüchtlingskinder ein bei weitem geringerer Tagsatz (zwischen 40,50 Euro und 95,- Euro) von staatlicher Seite für die Unterbringung zur

Verfügung gestellt als für österreichische Kinder (150,- Euro pro Tag und mehr).

Die unterschiedliche Lebenssituation entspricht nicht der UN-Kinderrechtskonvention und dem Bundesverfassungsgesetz über die Rechte von Kindern, welche allen Kindern, ohne Unterschied der Herkunft, gleichen Schutz und Fürsorge zuerkennen.

Forderungen

1) Gleiche Standards für die Unterbringung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen wie für österreichische fremduntergebrachte Kinder im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe

Clearing bei der Ankunft und differenziertes Betreuungsangebot

Nach Ankunft in der Bundesbetreuung und Zulassung des Asylverfahrens erfolgt eine Zuweisung von unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen zu Quartierplätzen im Rahmen der Grundversorgung in den Ländern ohne nennenswertes System. Wie verfassungsrechtlich verankert, muss sich staatliches Handeln an primär dem Kindeswohl verpflichteten Kriterien orientieren.

Jüngst wurde ein Quartier für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge in einem österreichischen Dorf nahe der tschechischen Grenze geöffnet und aufgrund massiven Drucks wieder geschlossen, bei welchem so genannte Problemjugendliche nur in Begleitung eines Securitys das Heim verlassen durften, welches durch Stacheldraht und Wachhund gesichert wurde (siehe auch Kapitel Allgemeine Maßnahmen).

Forderungen

1) Kindeswohlgerechte Betreuungsbedarfsabklärung (Clearing) der ankommenden Minderjährigen, um einen geeigneten Wohnplatz auswählen zu können

2) Schaffung eines differenzierteren kindgerechten Angebots in der Betreuung Es braucht unterschiedliche Angebote, von betreutem Wohnen bis zu sozialpädagogischer Intensivbetreuung.

Unterbringung von Familien

Für Familien erfolgt die Zuweisung in Quartiere in den Bundesländern ebenfalls ohne Abklärung von Bedürfnissen. Die Lebensumstände und -perspektiven unterscheiden sich für die betroffenen

Kinder jedoch sehr stark je nachdem, ob sie in einem Ballungsgebiet oder im ländlichen Gebiet untergebracht werden.

Für die Unterbringung gibt es keine einheitlichen Standards in Österreich.

Forderungen

- 1) **Sicherstellung, dass alle Einrichtungen, die Kinder und Jugendliche betreuen, über Kinderschutzkonzepte verfügen, die Gewalt in Einrichtungen möglichst verhindern beziehungsweise bei Übergriffen gegen Kinder sofortige Schutzmaßnahmen und Aufklärung erfolgen: Die UNICEF-Mindeststandards zum Kinderschutz in Flüchtlingsunterkünften sollten hierfür flächendeckend (in Bundes- und Länderquartieren) als Leitlinie herangezogen werden.**
- 2) **Setzung von Maßnahmen, die frühzeitig Gefährdungen von Kindern und Jugendlichen durch Zwangslagen in Ausbeutungs- und Kinderhandelskontexten erkennen lassen und möglichst verhindern, dass Kinder Einrichtungen vorzeitig ohne Betreuung verlassen**

Obsorge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge

Eine Lücke in der Versorgung unbegleiteter Minderjähriger stellt die Dauer bis zur Klärung der Obsorge für unbegleitete minderjährige AsylwerberInnen dar. Im Fall volljähriger Verwandter im Inland wird nach Möglichkeit diesen die Obsorge übertragen. Es kommt immer wieder zu problematischen Konstellationen, die nur durch medialen Druck im Sinne der Kinder entschärft werden können.

Für jene Minderjährigen, die keinen familiären Bezug zu Verwandten aufweisen (rund 90%), wird die Obsorgeübertragung meist erst nach Zuweisung in ein Quartier der Länder beantragt. Durch Wartezeiten auf Altersfeststellungen und den Verbleib in der Bundesbetreuung ergeben sich Obsorgelücken von mehreren Monaten. Die Ausübung der Obsorge umfasst neben der Pflege und Erziehung insbesondere auch die gesetzliche Vertretung inklusive des Zugangs zu rechtlicher Beratung und Unterstützung sowie Perspektivenklärung.

Forderungen

- 1) **Einführung einer gesetzlichen Regelung, welche die Verantwortung für die Gewährleistung des Kindeswohls durch die Obsorge ab dem ersten Tag des bekannten Aufenthalts in Österreich bei der Kinder- und Jugendhilfe ansiedelt**
- 2) **Ausführliche Überprüfung der Obsorgeverhältnisse nach der Ankunft durch die Kinder- und Jugendhilfe
Diese sollte als Grundlage für einen gerichtlichen Obsorgebeschluss herangezogen werden.**
- 3) **Ausreichende Ressourcen in der Kinder- und Jugendhilfe, um eine angemessene Ausübung der Obsorge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge zu gewährleisten**
- 4) **Umfassende Unterstützungsangebote für volljährige Geschwister, die sich ihrer minderjährigen Geschwister annehmen**

Polizeihandlungen

Junge Flüchtlinge sind nicht selten unverständlichen und beschämenden Handlungen durch Sicherheitskräfte ausgesetzt. Im NGO-Bereich häufen sich Berichte, dass rassistisches Verhalten und derartige Äußerungen von PolizistInnen in den vergangenen Jahren zugenommen haben,

ebenso die vermehrte Kontrolle junger Menschen in Form von so genannten „Polizeikessel“/Schwerpunktaktionen an öffentlichen Orten. Diese scheinen sich gegen Minderheitengruppen zu richten, werden vielfach als herabwürdigend empfunden und beeinträchtigen das Sicherheitsgefühl betroffener Menschen.

Forderungen

- 1) **Spezifische Schulungen von Organen des Sicherheitsdienstes zu dieser Thematik und Anregung zur Einstellung derartige Schwerpunktaktionen, die sich undifferenziert und ohne individuellen Verdacht gegen junge Menschen richten**
- 2) **Überarbeitung des Sicherheitspolizeigesetzes, um spezifischen kinderrechtlichen Anforderungen im Umgang der Sicherheitsverwaltung mit Kindern und Jugendlichen besser gerecht zu werden**

Bildung und Beschäftigung

Im Berichtszeitraum wurden vermehrt Bildungsmöglichkeiten für junge Flüchtlinge in einzelnen Bundesländern geschaffen. Teilweise problematisch war/ist, dass die Ausgestaltung von Projekten vermehrt dem Bedarf von Neuankömmlingen entspricht und übersieht, dass viele junge Menschen bereits zwei Jahre oder länger in Österreich aufhältig sind und in dieser Zeit ebenfalls Kompetenzen erworben haben. Seit Amtsantritt der derzeitigen Bundesregierung sind in diesem Bereich Sparmaßnahmen deutlich zu spüren.

Die „Ausbildungspflicht bis 18“ schließt explizit AsylwerberInnen aus. Nach Erreichen der Grenze für das Pflichtschulalter ist der Zugang zu Schulbildung und Qualifizierungsangeboten nicht gewährleistet.

Bis zum Sommer 2018 war es für junge AsylwerberInnen möglich, in eingeschränkten Berufssparten eine Lehre zu beginnen, sofern sich kein/e ÖsterreicherIn oder gleichgestellte Person finden ließ. Die amtierende Bundesregierung hat den entsprechenden Erlass aufgehoben (siehe auch Kapitel Bildung).

Forderungen

- 1) **Durchführung einer Bildungsbedarfsanalyse von bereits in Österreich lebenden jungen Flüchtlingen und den anschließenden Ausbau entsprechender Ausbildungsmaßnahmen (insbesondere von B1-Deutschkursen und Pflichtschulabschlusskursen)**
- 2) **Ausbildungsrecht (inklusive Lehre) für alle in Österreich lebenden jungen Menschen bis 21 Jahre**

Bessere Daten über geflüchtete Kinder

In den Empfehlungen Nummer 18 und 19 aus dem Jahr 2012 forderte der UN-Kinderrechtsausschuss die Aufschlüsselung der erhobenen Daten unter anderem zu Arbeitsmarkt, Beschäftigung, Bildung, Gesundheit und Sozialem und dies auch aufgeschlüsselt nach Migrationsstatus. Das Factbook zu „Kinder in Österreich“ weist diesbezüglich in Bezug auf Kinderflüchtlinge keine

Fortschritte auf, da lediglich Daten zu unbegleiteten minderjährigen Flüchtlingen veröffentlicht werden und auch nur solche, die ohnehin bereits allgemein zugänglich sind. Daten zu begleiteten Kinderflüchtlingen und daher auch Daten, die Aussagen über die Situation von minderjährigen Kinderflüchtlingen im Allgemeinen ermöglichen, fehlen. Des Weiteren werden die Daten nur nach Mündigkeit/Unmündigkeit aufgeschlüsselt – bedürfnisorientierte Alterskategorien fehlen.

Forderungen

Zur Verbesserung der Datenlage zu asylwerbenden Kinderflüchtlingen sollten folgende Daten zukünftig systematisch erhoben werden:

- 1) Erhebung der asylspezifischen Daten unterteilt in begleitete Kinderflüchtlinge und unbegleitete minderjährige Flüchtlinge nach detaillierteren Kategorien (vor allem vergleichbare Alterskategorien)
- 2) Systematische und bundesweit einheitliche Erfassung und Bereitstellung (Veröffentlichung) der Daten von Kinderflüchtlingen nach Geschlecht, bedürfnisorientierten Alterskategorien, Staatsangehörigkeit, Familienstand bei Einreise (begleitet/unbegleitet), Schutzstatus und geografischem Standort (Bundesland) für folgende Bereiche:
 - Anzahl der Asylanträge von Kinderflüchtlingen
 - Anzahl nachgeborener Kinder
 - Unterbringungsdaten von Kinderflüchtlingen
 - Freiwillige und erzwungene Rückkehr von Kinderflüchtlingen (inklusive Land der Rückkehr)
 - Daten zu fremdenpolizeilichen Maßnahmen, insbesondere in Schubhaftnahme (mündige Minderjährige bzw. Familienunterbringung), Wohnsitzauflage und Abschiebungen
 - Familienzusammenführungen (Einreiseanträge und -gestattungen sowohl für Kinder als auch für Eltern)
- 3) Systematische und bundesweit einheitliche Erfassung von Daten zum Bildungszugang von asylwerbenden Kindern und Jugendlichen (begleitet und unbegleitet) innerhalb der ersten drei Jahre nach Ankunft in Österreich. Insbesondere:
 - Dauer bis zur Aufnahme von schulpflichtigen Kindern ins Schulsystem (in Monaten)
 - Anteil der Kinderflüchtlinge, für die der Zugang zur Schule länger als drei Monate dauert
 - Anteil der Kinderflüchtlinge, die vor der Schulpflicht (unter fünf Jahre) Zugang zu Kindergarten bzw. Betreuung haben
 - Zugang zu Bildung, Ausbildung und Lehre von Jugendlichen nach der Schulpflicht (ab 15 Jahren)
 - Anteil der Jugendlichen über 15 Jahren, die eine weiterführende Schule besuchen (aufgeschlüsselt nach AsylwerberInnen und Personen mit Schutzstatus)
 - Anteil der Jugendlichen über 15 Jahren, die eine Lehre oder Ausbildung machen (aufgeschlüsselt nach AsylwerberInnen und Personen mit Schutzstatus)
 - Anteil der Jugendlichen über 15 Jahren, die sich in keiner Schule oder Ausbildung befinden (aufgeschlüsselt nach AsylwerberInnen und Personen mit Schutzstatus)
- 4) Systematische und bundesweit einheitliche Erfassung von Daten zum Zugang zur Gesundheitsversorgung:
 - Anteil der Kinderflüchtlinge mit/ohne Krankenversicherung
 - Anteil jener Minderjährigen, die ein Therapie erhalten (Aufschlüsselung nach Therapieformen)

Begleitete Kinderflüchtlinge

Kinderflüchtlinge, die in Begleitung ihrer Eltern oder anderer Familienmitglieder nach Österreich gekommen sind, werden häufig – anders als

unbegleitete minderjährige Flüchtlinge – nicht als TrägerInnen von Kinderrechten wahrgenommen. Unabhängig von der familiären Einbindung sind die Rechte und die Situation der Kinder zu berücksichtigen.

Forderungen

- 1) **Breitere Schulung, Sensibilisierung und Unterstützungsstrukturen für alle relevanten AkteurInnen für die Bedürfnisse und Rechte von begleiteten Kinderflüchtlingen**
- 2) **Zugängliche und kinderspezifische Unterstützungsstrukturen, wie niederschwellige Andockstellen für geflüchtete Kinder und Jugendliche in den Bereichen Schule, Gesundheit, psychosoziale Unterstützung, rechtliche Beratung und Unterbringung**

Bedenken zu Entwicklungen in der aktuellen Bundesregierung

Seit Amtsantritt der derzeitigen Bundesregierung im Dezember 2017 stehen Verschlechterungen für AsylwerberInnen und somit auch viele Kinder in Österreich auf der politischen Tagesordnung. Mit Sorge beobachten wir diese Entwicklungen und Ankündigungen, die eine auch zukünftige Gefährdung von Kinderrechten befürchten lassen. Hierbei handelt es sich insbesondere um geplante Verstaatlichungen im Bereich der Unterbringung und der Rechtsberatung.

Während einheitliche Standards meist zu begrüßen sind, besteht bei einer staatlich organisierten Unterbringung von AsylwerberInnen die Sorge, dass es zu einer Aushöhlung von Vorgaben kommen könnte. Diese Sorge nährt sich durch die Tatsache, dass bereits zum jetzigen Zeitpunkt die Unterbringung von AsylwerberInnen (und hier insbesondere Kindern), welche durch den Bund organisiert wird, im Vergleich zur Grundversorgung der Länder eine schlechtere Betreuungsqualität aufweist, indem der Bund das Grundversorgungsgesetz (B-GVG) anders (kostengünstiger mit geringerem Betreuungsaufwand) auslegt. Medial ist beispielsweise auch von Großquartieren in der Peripherie die Rede.

Eine staatlich organisierte Rechtsberatung lässt befürchten, dass RechtsberaterInnen weisungsgebunden sein könnten und/oder in der Praxis geringere Beratungs- und Vertretungsleistungen für die betroffenen Minderjährigen zu erhalten wären.

Entsprechende Gesetzesänderungen sollen Anfang des Jahres 2020 in Kraft treten.

Kinderhandel und sexuelle Ausbeutung

Ausgangslage Kinderhandel

Die Identifizierung und Betreuung von Opfern des Kinderhandels stellt nach wie vor eine besondere Herausforderung dar und gelingt nur unzureichend. Während EU-weit der Anteil minderjähriger Opfer 23% beträgt⁹², liegt er in Österreich bei 10% bzw. 5%⁹³. Die häufigsten Ausbeutungszwecke von Kinderhandel in Österreich sind sexuelle Ausbeutung sowie Ausbeutung zur Begehung von Straftaten.

Europol berichtete erstmals 2016, dass circa 10.000 unbegleitete Minderjährige in Europa verschwunden sind. Österreich trägt als Transit- und Destinationsland eine wichtige Verantwortung. Es ist zu befürchten, dass manche der Minderjährigen Opfer von Menschenhandel geworden sind. Da Kinderhandel im Verborgenen

92 Vgl. https://ec.europa.eu/anti-trafficking/eu-policy/a-europe-that-protects-commission-calls-for-continued-action-to-eradicate-trafficking-in-human-beings_en.

93 Vgl. https://bundeskriminalamt.at/303/files/Menschenhandel_17.pdf. Erläuterung zum Anteil der Minderjährigen: dieser beträgt 10%, wenn man die Anzahl der identifizierten Kinder zur Gesamtzahl der identifizierten Opfer nach § 104a StGB in Relation setzt; bezieht man jedoch auch § 217 StGB mit ein, dann ergibt das einen Anteil an minderjährigen Opfern von 5% (siehe Bericht, S. 8).

nen stattfindet, kann die Zahl der betroffenen Kinder und Jugendlichen nur geschätzt werden.

Sexuelle Ausbeutung: Medien berichten immer wieder über Schwerpunktaktionen der Polizei gegen „Kinderprostitution“. Meist handelt es sich um nicht-österreichische Kinder, zum Beispiel aus Ungarn, die in Wien aufgegriffen werden.⁹⁴ Seit 2016 wird vermehrt auch über minderjährige Flüchtlinge berichtet, die sexuelle Dienste anbieten, um ihre Familien zu unterstützen.⁹⁵ Notschlafstellen berichten jedoch, dass es häufig vorkomme, dass auch obdachlose Jugendliche sexuelle Dienste anbieten.⁹⁶

Sexuelle Ausbeutung online ist weit verbreitet. Laut einer Studie haben 27% aller Kinder und Jugendlichen zwischen 11 und 18 Jahren mindestens schon einmal sexuelle Belästigung im Internet erlebt; Mädchen sind mit 40% dreimal häufiger betroffen als Burschen.⁹⁷

Positive Entwicklungen

Die Arbeitsgruppe Kinderhandel der Taskforce zur Bekämpfung des Menschenhandels hat 2016 eine Informationsbroschüre⁹⁸ für relevante AkteurInnen – zum Beispiel Kinder- und Jugendhilfe – betreffend die Identifizierung von minderjährigen Opfern entwickelt und verteilt.

Im Nationalen Aktionsplan 2018-2020 der Taskforce zur Bekämpfung des Menschenhandels wurde die Anzahl der spezifischen Maßnahmen im Bereich des Opferschutzes für Kinder verdoppelt. Enthalten sind wichtige Bereiche wie Non-Punishment, Guardianship sowie die Entwicklung eines institutionellen Schutzkonzeptes.

Negative Entwicklungen

Die „Handlungsorientierungen“ für Fachkräfte werden im Staatenbericht fälschlich als „national referral mechanism/NRM“⁹⁹ bezeichnet. Das Dokument erfüllt jedoch nicht die Kriterien gemäß internationalen Standards, da es keinerlei rechtlich verbindlichen Charakter hat – es handelt sich lediglich um Empfehlungen. Zudem fehlen

umfassende Begleitmaßnahmen bzw. sind diese nicht budgetiert, wie zum Beispiel Informationsveranstaltungen in den Bundesländern, systematische Schulungen für Fachkräfte etc.

Wie auch in den beiden GRETA Berichten zu Österreich¹⁰⁰ als *dringlich* vermerkt, fehlt ein umfassendes Schutzkonzept für minderjährige Opfer von Menschenhandel, das auch die Unterbringung und Betreuung miteinschließt. In Ansätzen ist dies in Wien vorhanden, die Kapazitäten und Ressourcen reichen jedoch auch da nicht aus. Die 2018 beschlossene Kompetenzverschiebung der Kinder- und Jugendhilfe vom Bund zu den neun einzelnen Bundesländern wird die rasche Entwicklung und Umsetzung eines Schutzkonzeptes erschweren (siehe auch Kapitel Familiäres Umfeld und alternative Betreuung).

Die Obsorge für unbegleitete minderjährige Flüchtlinge ist unzureichend geregelt. Es fehlt ein Guardianship-Konzept zur bestmöglichen Vertretung der Interessen dieser Gruppen von Kindern.

Das Non-Punishment-Prinzip zielt auf die Vermeidung der Kriminalisierung von Opfern von Menschenhandel ab, die in diesem Kontext zur Begehung von Rechtsverstößen gezwungen werden. Die Definition des Prinzips, wie im Staatenbericht angeführt, ist für minderjährige Opfer von Menschenhandel aber nur unzureichend umgesetzt. Der Verweis auf § 10 StGB, Entschuldigender Notstand, setzt nämlich die unmittelbare Bedrohung voraus, welche jedoch nach der Definition des Kinderhandels in § 104a StGB irrelevant ist.

Abseits einer Anzeigenstatistik fehlen wissenschaftlich fundierte Grundlagen an quantitativen und qualitativen Daten zu Formen, Umfang und Auswirkungen von Kinderhandel sowie sexueller Ausbeutung von Kindern generell bzw. Wirksamkeit von Maßnahmen. Das erschwert auch die Entwicklung relevanter Präventions-, Interventions- und Hilfskonzepte, zum Beispiel die Prostitution von Minderjährigen betreffend.

94 Vgl. <http://www.ware-mensch.at/news/wien-stuwerviertel-der-kinderstrich-ist-zurueck>.

95 Vgl. <https://diepresse.com/home/panorama/wien/5064516/Junge-Afghanen-gehen-fuer-ihre-Familien-auf-den-Strich>.

96 Vgl. Rückmeldungen aus Workshops, die in Österreich im Rahmen des von IOM & ECPAT durchgeführten Projektes „Protecting Children in the context of the Refugee and Migrant Crisis in Europe“ durchgeführt wurden.

97 Vgl. <https://www.sos-kinderdorf.at/so-hilft-sos/kinderrechte/sicheronline/studie>.

98 Vgl. Handlungsorientierungen zur Identifizierung von und zum Umgang mit potenziellen Opfern von Kinderhandel, https://www.bmeia.gv.at/fileadmin/user_upload/Zentrale/Aussenpolitik/Menschenrechte/Handlungsorientierungen_zur_Identifizierung_und_zum_Umgang_mit_potenziellen...pdf.

99 Vgl. National Referral Mechanism: Standardisiertes und systematisch aufeinander abgestimmtes Vorgehen der relevanten Akteure bei der Identifizierung von Opfern von Menschenhandel.

100 Vgl. <https://www.coe.int/en/web/anti-human-trafficking-2>. Bericht aus 2015, https://bim.lbg.ac.at/sites/files/bim/attachments/greta_2015_19_austria.pdf.

Es fehlt eine umfassende, nationale Strategie zur Digitalen Bildung, die auch die gezielte Prävention von (sexueller) Ausbeutung online beinhaltet mit dem Ziel, dass Kinder und Jugendliche

befähigt und ermächtigt werden, sich selbst besser schützen zu können (siehe auch Kapitel Schutz vor Gewalt im Internet).

Forderungen

- 1) Entwicklung eines bundesweiten Schutzkonzeptes für Opfer von Kinderhandel, das auf einheitlichen Standards für die Betreuung und Unterbringung von Opfern von Kinderhandel im gesamten Bundesgebiet beruht; gegebenenfalls Schaffung einer (bundesweit zugänglichen) Schutzeinrichtung
- 2) Regelmäßige, institutionalisierte Schulungen für MitarbeiterInnen der Kinder- und Jugendhilfe sowie für BetreuerInnen in Einrichtungen für Familien und unbegleitete Minderjährige in allen Bundesländern, mit speziellem Fokus auf den Einsatz der „Handlungsorientierungen“
- 3) Prüfung eines alternativen Modells zur Betreuung von potentiellen minderjährigen Opfern, zum Beispiel Guardianship-Modell unter Einbeziehung von goodpractice Beispielen aus anderen EU-Ländern
- 4) Maßnahmen für einen effektiven Zugang zu Rechten für Betroffene von Kinderhandel, einschließlich Rechtsberatung und Zugang zu Entschädigung
- 5) Informationsmaterial in leicht verständlicher Sprache zur Verteilung an potenzielle Betroffene von Kinderhandel mit Kontaktdaten der zuständigen AnsprechpartnerInnen, in mehreren Sprachen
- 6) Prüfung der Vorgangsweise bei der Rückkehr von (potenziellen) Opfern von Kinderhandel und Entwicklung eines flächendeckenden Konzepts – basierend auf good practice Beispielen von Maßnahmen zum Schutz (potenzieller) Opfer von Kinderhandel – zur Optimierung der kinderrechtskonformen Rückkehr und Erweiterung des Netzes der Partnerschaften zur Sicherung des Kindeswohls
- 7) Untersuchung zur Anwendung des Non-Punishment-Prinzips und Erstellung von Empfehlungen und weiterer Maßnahmen zur Vermeidung der Kriminalisierung von Opfern von Kinderhandel in der Praxis
- 8) Durchführung einer umfassenden Grundlagenstudie zu den Bereichen Kinderhandel sowie sexuelle Ausbeutung von Kindern generell
- 9) Entwicklung und Umsetzung einer Nationalen Strategie zur Digitalen Bildung, die auch die gezielte Prävention von (sexueller) Ausbeutung online beinhaltet

Jugendgerichtsbarkeit

Ausgangslage

In den Abschließenden Bemerkungen 2012 empfahl der UN-Ausschuss für Kinderrechte in Bezug auf Österreich insbesondere Maßnahmen zur Vermeidung von Untersuchungshaft von Jugendlichen (bzw. Reduzierung ihrer Dauer), Verbesserungen beim Zugang von Jugendlichen in Haft zu psychosozialer und therapeutischer Unterstützung, sowie verstärkte Reintegrations-

maßnahmen und schließlich Machbarkeitsstudien zur institutionellen Infrastruktur im Bereich des Jugendstrafvollzugs.

Entwicklungen im Berichtszeitraum

Nach dem Bekanntwerden mehrerer Fälle von schwerer sexueller Gewalt gegen Jugendliche in Haft durch andere Häftlinge im Jahr 2013 wurde seitens des Justizministeriums ein Runder Tisch mit ExpertInnen eingesetzt, der ein umfangreiches Maßnahmenpaket zur Vermeidung von

I.

Untersuchungshaft bei Jugendlichen und zur Gewaltprävention im Vollzug vorlegte.¹⁰¹ Neben Sofortmaßnahmen zur Reduzierung der Mehrfachbelegung von Zellen insbesondere in der Justizanstalt Wien-Josefstadt, die ursprünglich gar nicht für die Unterbringung von jugendlichen Häftlingen eingerichtet war,¹⁰² empfahl die ExpertInnengruppe unter anderem alternative Unterbringungsmöglichkeiten sowie die Einführung von „Sozialnetzkonferenzen“, einem Zusammenwirken von AkteurInnen aus dem persönlichen Umfeld des/der Jugendlichen (Angehörige, FreundInnen), Bewährungshilfe und weiteren Institutionen zur Vermeidung von Haft. Zum Teil wurden diese Maßnahmen durch eine Reform des Jugendgerichtsgesetzes im Jahr 2015 umgesetzt, indem die Möglichkeit von Sozialnetzkonferenzen sowohl für die Vermeidung von Untersuchungshaft als auch zur Unterstützung der Vorbereitung einer bedingten Entlassung vorgesehen wird. Außerdem wurde die bislang auf Wien beschränkte Verfügbarkeit der Jugendgerichtshilfe auf ganz Österreich erstreckt. Weitergehende Empfehlungen des Runden Tisches etwa hinsichtlich von Modellen für einen offenen Jugendstrafvollzug wurden allerdings nicht umgesetzt.¹⁰³

Positiv anzuerkennen ist die Unterstützung Österreichs für die 2019 abzuschließende UN-Studie zu Freiheitsentzug von Kindern, zu der Österreich als einer von wenigen Staaten weltweit auch finanzielle Beiträge geleistet hat.

Einen weiteren Problembereich bilden Maßnahmen zur Vermeidung der Radikalisierung von Jugendlichen, insbesondere durch islamistisch-militante Gruppen in Österreich – die Herausforderungen liegen dabei sowohl auf gesamtgesellschaftlicher Ebene im Hinblick auf verstärkte Maßnahmen gegen Perspektivenlosigkeit mancher Jugendlicher (Arbeitsmarkt, soziale Integration, Genderarbeit),¹⁰⁴ als auch im Umgang mit Jugendlichen, denen Straftaten in Verbindung mit terroristischen Aktivitäten zur Last gelegt wurden. Eine Begleitstudie¹⁰⁵ von 2017 zu einem Maßnahmenpaket des Bundesministeriums für

Justiz zeigte auf, dass ergriffene Maßnahmen zur Vermeidung etwa dschihadistischer Subkulturen in Haftanstalten wirksam waren, aber weiterhin Handlungsbedarf etwa im Zugang zu seelsorgerischer Betreuung und verstärkter Zusammenarbeit in den Fachdiensten besteht.

Weiterhin Handlungsbedarf besteht in der Prävention von Straffälligkeit bei Kindern unterhalb des Alters der Strafmündigkeit (14 Jahre), insbesondere im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe, in Abstimmung mit Erfahrungen aus dem Justizbereich.

Eine besonders bedenkliche Entwicklung im Hinblick auf eine zunehmend pauschalisierende Kriminalisierung von bestimmten Gruppen von Jugendlichen zeigte sich im Umgang mit Asylsuchenden. Im November 2018 wurde bekannt, dass auf Initiative des in Niederösterreich für Asylagenden zuständigen freiheitlichen Landesrats, Gottfried Waldhäusl, bestimmte „auffällige“ asylsuchende Jugendliche in ein Sonderquartier nach Drasenhofen im Grenzgebiet zu Tschechien verlegt werden sollten. Den Jugendlichen warf der Landesrat Übergriffe in früheren Einrichtungen auf andere MitbewohnerInnen, PolizistInnen und Fachkräfte vor. Folglich sollten sie isoliert in dieser Einrichtung untergebracht werden, die permanent von einem Sicherheitsdienst mit Hundestaffel überwacht wurde, umzäunt auch mittels Stacheldraht und mit stark beschränkten Ausgehmöglichkeiten¹⁰⁶ – einer Form des Freiheitsentzugs, der keinerlei gesetzliche Grundlage aufwies.¹⁰⁷ Nach öffentlicher Kritik und einer Vorortprüfung durch die niederösterreichische Kinder- und Jugendanwaltschaft, welche diese Einrichtung zur Betreuung ungeeignet beurteilte,¹⁰⁸ wurde die Einrichtung wieder geschlossen und die Jugendlichen noch im Dezember verlegt. Nachdem die Volksanwaltschaft Kritik an der Qualität einer weiteren Unterbringungseinrichtung für asylsuchende Jugendliche geübt hatte, regte derselbe Landesrat im Jänner 2019 zunächst sogar die Abschaffung der Volksanwaltschaft an.¹⁰⁹

101 Vgl. BMJ, Untersuchungshaft für Jugendliche – Vermeidung, Verkürzung, Vollziehung – Abschlussbericht, Wien 2013/14.

102 Siehe zur Kritik an der Auflösung des Jugendgerichtshofs Wien 2003 und den problematischen Folgen für Unterbringung und Betreuung von Jugendlichen in Wien-Josefstadt bereits, Netzwerk Kinderrechte Österreich, Ergänzender Bericht, Wien 2011, 46f.

103 Vgl. dazu auch die Analyse und Empfehlungen der Kinder- und Jugendanwaltschaften zu Kindern und Jugendlichen im Strafvollzug, Bericht der Kinder- und Jugendanwaltschaften der österreichischen Bundesländer zum Sonderbericht der Volksanwaltschaft, 2017.

104 Vgl. Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, BIM Position Nr. 8, Zum Umgang mit Radikalisierung von Jugendlichen und gewaltbereitem Extremismus aus menschenrechtlicher Perspektive, Jänner 2017.

105 Hofinger/Schmidinger, Deradikalisierung im Gefängnis – Endbericht zur Begleitforschung, Institut für Rechts- und Kriminalsoziologie, Wien 2017.

106 Vgl. ORF Niederösterreich, Bericht vom 28.11.2018, <https://noe.orf.at/news/stories/2949907/>.

107 Vgl. amnesty international Österreich, Menschenrechte in Österreich 2018, Presseaussendung vom 10. Dezember 2018, <https://www.amnesty.at/presse/menschenrechte-in-oesterreich-2018/>.

108 Vgl. Kinder- und Jugendanwaltschaft Niederösterreich, Presseaussendung vom 30. November 2018, https://www.ots.at/presseaussendung/OTS_20181130_OTS0194/kinder-und-jugendanwaltschaft-niederosterreich-zum-thema-asylquartier-drasenhofen.

109 Vgl. ORF, Bericht vom 18. Jänner 2019, <https://orf.at/stories/3108212/>.

Forderungen

- 1) Staatliche Maßnahmen zur Gewährleistung kinderrechtlicher Standards im Bereich Freiheitsentzug und Jugendgerichtsbarkeit, vor allem vor dem Hintergrund der dargestellten Entwicklungen
- 2) Sicherstellung des Grundsatzes von Untersuchungshaft und Strafvollzug als allerletztes Mittel und nur für die kürzest notwendige Zeit
- 3) Nichtkriminalisierung von asylsuchenden Kindern durch politische EntscheidungsträgerInnen
- 4) Schaffung von Möglichkeiten alternativer Unterbringung zu Haft (zum Beispiel Unterbringung in speziellen Wohngemeinschaften)
- 5) Verstärkte Unterstützung für die Nutzung von Sozialnetzkonferenzen
- 6) Unterstützung für Forschungsarbeiten zu Kindern und Jugendlichen im Konflikt mit dem Gesetz, einschließlich zum Zusammenwirken zwischen Kinder- und Jugendhilfe und Justiz sowie zu Evaluierungsmodellen im Bereich der Prävention
- 7) Rechtsanspruch auf Pflichtschulabschlussmöglichkeit, weitere Ausbildungs- sowie adäquate Freizeitbeschäftigungsmöglichkeiten in (Untersuchungs-)Haft
- 8) Rechtsanspruch auf psychiatrische und therapeutische Behandlung während der (Untersuchungs-)Haft
- 9) Einsatz multiprofessioneller Teams (inklusive SozialpädagogInnen, SozialarbeiterInnen) im Strafvollzug zur Unterstützung der Resozialisierung
- 10) Verbesserter institutionalisierter und standardisierter Informationsaustausch und Zusammenarbeit zwischen Kinder- und Jugendhilfe und deren Einrichtungen, Kinder- und Jugendmedizin, Kinder- und Jugendpsychiatrie, Bewährungshilfe/NEUSTART, Kriminalpolizei, Staatsanwaltschaft und Gerichte
- 11) Verbesserung im Umgang mit ausländischen jugendlichen InsassInnen, vor allem Intensivierung von Deutschkursen in Haft
- 12) Weitere Umsetzung des Maßnahmenpakets zur Deradikalisierung in Haft

J. Ratifizierung internationaler Menschenrechtsinstrumente

Siehe dazu Kapitel A.

THE FUTURE IS YOURS.
#GLAUBANDICH

erstebank.at
sparkasse.at

Mitglieder Netzwerk Kinderrechte Österreich

147 Rat auf Draht - Notruf für Kinder und Jugendliche
Akzente Salzburg
Asylkoordination Österreich
Beteiligung.st
boJA - Bundesweites Netzwerk Offene Jugendarbeit
Bundes Jugend Vertretung
Bundesnetzwerk Österreichische Jugendinfos
Bundesverband Österreichischer Kinderschutzzentren
Bundesverband Österreichischer PsychologInnen
CARITAS Österreich
die möwe
Don Bosco Flüchtlingswerk Austria
ECPAT Österreich
FICE Österreich
GiP - Generationen in Partnerschaft
Jugend Eine Welt - Don Bosco Aktion Österreich
Katholische Jungschar Österreichs
KiB children care
Kinder- und Jugendanwaltschaften der Bundesländer
Kinderbüro - Die Lobby für Menschen bis 14
Kindernothilfe Österreich
Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte / Zentrum polis
Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendheilkunde
Österreichische Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie
Österreichische Kinderfreunde / Rote Falken
Österreichische Liga für Kinder- und Jugendgesundheit
Österreichischer Behindertenrat
Österreichischer Kinderschutzbund / Österreichischer Kinderschutzbund-Wien
Österreichisches Jugendrotkreuz
Österreichisches Komitee für UNICEF
Pfadfinder und Pfadfinderinnen Österreich
Pro Juventute
SOS Kinderdorf Österreich
Volkshilfe Österreich
Welt der Kinder
wienXtra - ein junges Stadtprogramm